

# **GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSBERICHT**

des Vorstands und der Geschäftsführung der

**Nagarro SE,**  
München,

und der

**Nagarro Holding GmbH,**  
München,

über die Verschmelzung der

**Nagarro Holding GmbH**

auf die

**Nagarro SE**

19. Juli 2021

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>DARSTELLUNG DER AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN UNTERNEHMEN.....</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>NAGARRO HOLDING.....</b>	<b>2</b>
	(a) Überblick über die Nagarro Holding und die Nagarro-Gruppe.....	2
	(b) Unternehmensgeschichte, Entwicklung und Beteiligungen der Nagarro Holding.....	2
	(i) iQuest Holding GmbH.....	3
	(ii) Objectiva Software Solutions, Inc. ....	3
	(iii) Nagarro ES GmbH .....	3
	(c) Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand .....	4
	(d) Stammkapital und Gesellschafterstruktur.....	4
	(e) Organe und Vertretung .....	4
	(f) Geschäftstätigkeit .....	5
	(g) Ausführungen zur geschäftlichen Entwicklung und Ergebnissituation ....	5
	(h) Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	5
<b>2.2</b>	<b>NAGARRO SE .....</b>	<b>5</b>
	(a) Allgemeine gesellschaftsrechtliche Grundlagen .....	5
	(b) Unternehmensgegenstand der Nagarro SE.....	5
	(c) Grundkapital, Aktien, Aktionäre, Aktienoptionen und Börsenhandel ....	6
	(d) Vorstand.....	7
	(e) Aufsichtsrat.....	7
	(f) Bisherige Beschlüsse der Hauptversammlung.....	8
	(g) Geschäftstätigkeit .....	8
	(h) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation .....	8
	(i) Jahr 2020 .....	8
	(ii) Q1 und Q2 2021 .....	9
	(i) Arbeitnehmer und Mitbestimmung.....	10
<b>3.</b>	<b>WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG.....</b>	<b>10</b>
<b>3.1</b>	<b>VERSCHMELZUNG DER CONNECT AG AUF DIE NAGARRO SE .....</b>	<b>11</b>
<b>3.2</b>	<b>ENTFLECHTUNG DER INDIREKTEN BETEILIGUNGEN DER NAGARRO SE AN DEN MINDERHEITSGESELLSCHAFTERN DER NAGARRO HOLDING UND ÜBERFÜHRUNG VON BETEILIGUNGSPROGRAMMEN.....</b>	<b>12</b>
	(a) Sachkapitalerhöhung der SPP GmbH.....	12
	(b) Übertragung der Beteiligungsprogramme.....	13
	(c) Entnahme der Nagarro SE mit Übertragung von SPP GmbH Geschäftsanteilen von der SPP KG auf die Nagarro SE.....	14
	(d) Verschmelzung der BET und der SPP GmbH auf die Nagarro Holding .....	14
<b>4.</b>	<b>ALTERNATIVEN ZU DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG.....</b>	<b>15</b>
<b>5.</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG .....</b>	<b>15</b>
<b>5.1</b>	<b>VERSCHMELZUNGSVERTRAG .....</b>	<b>15</b>
<b>5.2</b>	<b>ZUGÄNGLICHMACHUNG VON UNTERLAGEN, BEKANNTMACHUNG UND EINREICHUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS ZUM HANDELSREGISTER.....</b>	<b>15</b>
<b>5.3</b>	<b>HAUPTVERSAMMLUNG DER NAGARRO SE UND GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DER NAGARRO HOLDING .....</b>	<b>16</b>

5.4	<b>KAPITALERHÖHUNG DER NAGARRO SE ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERSCHMELZUNG .....</b>	<b>16</b>
5.5	<b>ANMELDUNG UND EINTRAGUNG DER VERSCHMELZUNG, WIRKSAMWERDEN .....</b>	<b>17</b>
5.6	<b>KOSTEN DER VERSCHMELZUNG.....</b>	<b>19</b>
6.	<b>AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG .....</b>	<b>19</b>
6.1	<b>GESELLSCHAFTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>19</b>
6.2	<b>VERMÖGENSÜBERGANG IM WEGE DER GESAMTRECHTSNACHFOLGE .....</b>	<b>19</b>
6.3	<b>BILANZIELLE FOLGEN DER VERSCHMELZUNG.....</b>	<b>20</b>
6.4	<b>FOLGEN FÜR DIE ARBEITNEHMER .....</b>	<b>21</b>
6.5	<b>STEUERLICHE FOLGEN DER VERSCHMELZUNG .....</b>	<b>22</b>
	(a) <b>Steuerrechtliche Auswirkungen für die Nagarro Holding .....</b>	<b>23</b>
	(b) <b>Steuerrechtliche Auswirkungen für die Nagarro SE .....</b>	<b>23</b>
	(c) <b>Grunderwerbsteuerliche Auswirkungen.....</b>	<b>24</b>
	(d) <b>Steuerliche Folgen für die Minderheitsgesellschafter der Nagarro Holding in Deutschland.....</b>	<b>24</b>
	(i) <b>Geschäftsanteile im Betriebsvermögen .....</b>	<b>24</b>
	(A) <b>Grundsätzlich fingierte steuerbare Veräußerung .....</b>	<b>24</b>
	(B) <b>Gegebenenfalls steuerneutrale Buchwertfortführung .....</b>	<b>25</b>
	(ii) <b>Geschäftsanteile im Privatvermögen.....</b>	<b>25</b>
	(A) <b>Gesellschafter im Sinne des § 17 EStG .....</b>	<b>25</b>
	(B) <b>Steuerliche Auswirkungen für Gesellschafter im Sinne des §20 EStG .....</b>	<b>26</b>
	(C) <b>Weitere Fälle.....</b>	<b>26</b>
	(e) <b>Künftige Gewinnausschüttungen der Nagarro SE.....</b>	<b>26</b>
7.	<b>ERLÄUTERUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS .....</b>	<b>26</b>
7.1	<b>VERMÖGENSÜBERTRAGUNG (ZIFFER 1).....</b>	<b>26</b>
7.2	<b>VERSCHMELZUNGSSTICHTAG UND STEUERLICHER ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG (ZIFFER 2).....</b>	<b>26</b>
7.3	<b>GEGENLEISTUNG, TREUHÄNDER; KAPITALMABNAHMEN (ZIFFER 3) .....</b>	<b>27</b>
7.4	<b>BESONDERE RECHTE (ZIFFER 4).....</b>	<b>28</b>
7.5	<b>BESONDERE VORTEILE (ZIFFER 5).....</b>	<b>28</b>
7.6	<b>FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN (ZIFFER 6).....</b>	<b>29</b>
7.7	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN (ZIFFER 7).....</b>	<b>29</b>
8.	<b>UMTAUSCHVERHÄLTNIS.....</b>	<b>30</b>
8.1	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>30</b>
8.2	<b>GRUNDSÄTZE UND METHODE DER BEWERTUNG.....</b>	<b>31</b>
8.3	<b>ANALYSE MÖGLICHER WERTUNTERSCHIEDE VON NAGARRO SE UND NAGARRO HOLDING .....</b>	<b>32</b>
8.4	<b>UMTAUSCHVERHÄLTNIS .....</b>	<b>32</b>

## ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag zwischen der Nagarro Holding GmbH und der Nagarro SE vom 19. Juli 2021
- Anlage 2:** Gutachterliche Stellungnahme über die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses anlässlich der geplanten Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH, München, auf die Nagarro SE, München, der VALNES Corporate Finance GmbH vom 19. Juli 2021

## 1. EINLEITUNG

Die Nagarro Holding GmbH, eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213425 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in München („**Nagarro Holding**“), und die Nagarro SE, eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410 eingetragene Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in München („**Nagarro SE**“), haben am 19. Juli 2021 vor dem Notar Dr. Sebastian Franck mit Amtssitz in München einen Vertrag über die Verschmelzung der Nagarro Holding auf die Nagarro SE (UR Nr. F4190/2021) geschlossen, der diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt ist.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding am oder um den 31. August 2021 und die Hauptversammlung der Nagarro SE am 31. August 2021 über die Zustimmung zu dem vorgenannten Verschmelzungsvertrag beschließen. Zur Unterrichtung der Anteilshaber und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten die Geschäftsführung der Nagarro Holding und der Vorstand der Nagarro SE den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG.

Das Grundkapital der Nagarro SE beträgt derzeit EUR 11.576.513,00 und ist eingeteilt in 11.576.513 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (die „**Nagarro SE-Aktien**“). Die Nagarro SE-Aktien sind im regulierten Markt (SDAX) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A3H2200 zum Handel zugelassen. Ferner werden die Nagarro SE-Aktien an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt. Das Geschäftsjahr der Nagarro SE ist das Kalenderjahr.

Das Stammkapital der Nagarro Holding beträgt EUR 67.534,00 und ist eingeteilt in 67.534 Geschäftsanteile mit einem rechnerischen Anteil am Stammkapital von jeweils EUR 1,00 („**Nagarro Holding-Geschäftsanteile**“). Nagarro SE hält derzeit 42.017 Nagarro Holding-Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet entsprechend 84,03% des Stammkapitals ohne Berücksichtigung eigener Anteile). 2.499 Nagarro Holding-Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet entsprechend 5,00% des Stammkapitals ohne Berücksichtigung eigener Anteile) werden von der All Nag Beteiligungs GmbH & Co. KG („**All Nag Bet**“) gehalten. 2.499 Nagarro Holding-Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet entsprechend 5,00% des Stammkapitals ohne Berücksichtigung eigener Anteile) werden von der StarView Capital Growth Fund, LLC, („**StarView**“) gehalten. 2.985 Nagarro Holding-Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet entsprechend 5,97% des Stammkapitals ohne Berücksichtigung eigener Anteile) werden zudem von der SPP Co-Investor GmbH & Co. KG („**SPP KG**“) gehalten. Daneben hält Nagarro Holding 17.534 eigene Nagarro Holding-Geschäftsanteile.

Bislang hielt die Nagarro SE einen Teil ihrer Anteile an der Nagarro Holding über Holdinggesellschaften. Es bestehen mehrere Managementbeteiligungsprogramme, deren Teilnehmer, darunter die Mitglieder des Vorstands der Nagarro SE Manas Fuloria und Vikram Sehgal, (die „**Begünstigten**“) auf der Grundlage von Treuhandverträgen an diesen Holdinggesellschaften und damit mittelbar an der Nagarro Holding beteiligt sind (näher hierzu unter Ziffer 3.2). Insgesamt halten die Begünstigten der Managementbeteiligungsprogramme eine (mittelbare) wirtschaftliche Beteiligung an der Nagarro Holding in Höhe von insgesamt 15,97% (kaufmännisch gerundet).

Der Vorstand der Nagarro SE beabsichtigt eine vollständige Integration der Nagarro Holding in die Nagarro SE herbeizuführen. In diesem Zusammenhang soll die (mittelbare) wirtschaftliche Beteiligung der Begünstigten an der Nagarro Holding in eine (mittelbare) wirtschaftliche Beteiligung an der Nagarro SE überführt werden. Zu diesem Zweck wurden bereits verschiedene strukturelle Maßnahmen innerhalb der Nagarro durchgeführt (näher hierzu unter Ziffer 3.2).

Schließlich soll das Vermögen der Nagarro Holding als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gegen

Gewährung von Anteilen auf die Nagarro SE übertragen werden. Zur Durchführung der Verschmelzung wird die Nagarro SE ihr Grundkapital von derzeit EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 neuen Nagarro SE-Aktien erhöhen. Soweit die Nagarro SE Gesellschafterin der Nagarro Holding ist, darf sie ihr Grundkapital gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.

Der nach § 60 i.V.m. § 10 UmwG vom Landgericht München I für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ausgewählte und bestellte sachverständige Prüfer Warth & Klein Grant Thornton GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („WKGT“) wird am 20. Juli 2021 gesondert einen Prüfungsbericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen Nagarro SE und Nagarro Holding erstatten.

## **2. DARSTELLUNG DER AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN UNTERNEHMEN**

### **2.1 Nagarro Holding**

Die Nagarro Holding ist der übertragende Rechtsträger bei der Verschmelzung von Nagarro Holding auf Nagarro SE.

#### **(a) Überblick über die Nagarro Holding und die Nagarro-Gruppe**

Die Nagarro Holding ist eine Zwischenholding der Nagarro-Gruppe und hält die Anteile an den übrigen operativ tätigen Einheiten.

Die Nagarro-Gruppe ist eine weltweit tätige Unternehmensgruppe mit Niederlassungen in 26 Ländern, die sich durch eine stark dezentrale Struktur auszeichnet und über keinen operativen Hauptsitz verfügt. Die Unternehmensgruppe ist im Bereich des Technologieberatungs- und Softwareentwicklungsgeschäfts tätig und hat sich auf die Lösung komplexer und strategischer Herausforderungen für Kunden durch agiles Software-Engineering und Co-Innovation spezialisiert. Sie verfügt über umfassende Fachkompetenzen in den Bereichen digitale Transformation, Produktentwicklung und -design, Big Data und Analyse, Künstliche Intelligenz, Internet of Things (IoT) und Wearables. Zu den Kunden gehören Markt- und Branchenführer, Behörden und führende Softwareanbieter (ISVs).

Intern ist die Nagarro-Gruppe – unabhängig von Ländergrenzen – nach globalen Geschäftseinheiten (Global Business Units) gegliedert, die jährlich neu organisiert werden. Die globalen Geschäftseinheiten werden durch Vertriebs- und Marketingeinheiten (SMUs) ergänzt, die jeweils für bestimmte Kundenregionen zuständig sind. Die vier Kundenregionen sind Nordamerika, Zentraleuropa, Rest Europas und Rest der Welt. Außerdem werden bestimmte Funktionen global organisiert; dazu gehören Talentplanung und -zuweisung, Talentförderung, Finanzen, Recht und Compliance.

#### **(b) Unternehmensgeschichte, Entwicklung und Beteiligungen der Nagarro Holding**

Die heutige Nagarro Unternehmensgruppe ist im Jahr 2020 im Wege einer Abspaltung aus der Allgeier SE entstanden, wobei es sich um die Muttergesellschaft der Allgeier-Unternehmensgruppe handelt, einem börsennotierten Anbieter von IT- und Softwaredienstleistungen und -produkten.

Die Nagarro Holding ist durch eine formwechselnde Umwandlung der Allgeier Nagarro Holding AG mit dem Sitz in München, ursprünglich eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 193015, durch entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung der Allgeier Nagarro Holding AG vom 15. Juli 2014 (URNr. B 1865/2014 des Notars Gregor Basty mit dem Amtssitz in München) entstanden.

Die Nagarro Holding wurde anschließend als (zukünftige) Zwischenholding der Nagarro-Gruppe identifiziert. Um die in diesem Zusammenhang gewünschte gesellschaftsrechtliche Struktur zu

erreichen, waren Reorganisationsmaßnahmen erforderlich, insbesondere die Übertragung einzelner operativ tätiger Gesellschaften der Nagarro-Gruppe, die bis dato noch nicht von der Nagarro Holding gehalten wurden. Im Einzelnen:

(i) iQuest Holding GmbH

Die iQuest Holding GmbH, eine im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 716921 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Karlsruhe („iQuest“), ist ein internationaler Technologieberater und Software-Dienstleister, der seit 2018 zunächst zum Allgeier-Konzern gehörte. Die Einheit verfügt über langjährige Erfahrung in der Bereitstellung von End-to-End-Software-Engineering, Produktentwicklung, Managed Services und Lösungen zur digitalen Transformation für führende Unternehmen aus den Branchen Life Sciences, Transportation, Telekommunikation, Finanzdienstleistungen, Energieversorgung und Logistik. iQuest ist ein etablierter Technologiepartner für namhafte, global tätige Kunden.

In Bezug auf die iQuest wurden durch die Allgeier Project Solutions GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 179057 („APS“), zunächst Beteiligungen von Minderheitsgesellschaftern erworben und ein bestehendes Beteiligungsprogramm aufgelöst. Durch diese Schritte erwarb die APS eine 100%ige Beteiligung an der iQuest, die sie mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 an die Nagarro Holding weiterveräußerte. Der Kaufpreis in Höhe von EUR 50.974.000,00 wurde verzinslich gestundet.

(ii) Objectiva Software Solutions, Inc.

Die Objectiva Software Solutions, Inc. („Objectiva“), welche seit dem Jahr 2018 Teil des Allgeier-Konzerns war, ist ein führender Anbieter von Software-Outsourcing-Dienstleistungen für Independent Software Vendors (ISV), Unternehmen und Digitalagenturen. Objectiva wurde 2001 gegründet und hat seinen Hauptsitz in den USA. Mit Niederlassungen in den USA und Entwicklungszentren in Beijing und Xi'an in China unterstützt Objectiva seine Kunden, insbesondere in den USA, China und Europa, bei der Entwicklung maßgeschneiderter Unternehmenssoftware und -lösungen, Software für Cloud- und Mobilplattformen, E-Commerce-Implementierungen, hochpräziser Content- und Dokumenten-Management-Anwendungen sowie von Echtzeit-Datensystemen und -anwendungen.

Objectiva wurde durch die APS mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 an die Nagarro Inc., eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Nagarro Holding veräußert. Der Kaufpreis in Höhe von EUR 26.447.788,00 wurde verzinslich gestundet.

(iii) Nagarro ES GmbH

Die Nagarro ES GmbH, eine im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein unter HRB 10438 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Kronberg im Taunus („Nagarro ES“), bündelt das der Nagarro-Gruppe zuzurechnende Knowhow im Bereich der SAP-Entwicklung. Sie ging aus einer Verschmelzung der Allgeier Consulting Services GmbH, einer im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein unter HRB 9802 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Kronberg im Taunus („ACS“), auf die Nagarro ES (zu diesem Zeitpunkt firmierend als Allgeier Midmarket Services GmbH – „AMS“) hervor und hält jeweils eine 100%ige Beteiligung an der Allgeier Enterprise Services Denmark A/S und der Nagarro Allgeier ES France SAS.

Um das Knowhow im Bereich der SAP-Entwicklung der Nagarro-Gruppe zur Verfügung zu stellen, wurden die Nagarro ES (zu diesem Zeitpunkt firmierend als AMS) und die ACS mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 17. Dezember 2019 zunächst zu 90% an die Nagarro Holding veräußert. Die übrigen 10% waren zu diesem Zeitpunkt noch in einem bestehenden Beteiligungsprogramm gebunden.

Mit Wirkung vom 5. Juni 2020 wurde die vorgenannte Verschmelzung eingetragen. Im Anschluss wurde das Beteiligungsprogramm aufgelöst und mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 erwarb die Nagarro Holding die übrigen 10 % der Geschäftsanteile an der Nagarro ES. Der Gesamtkaufpreis für die Nagarro ES in Höhe von EUR 68.021.000,00 wurde verzinslich gestundet.

Zwischen der Nagarro ES als abhängiger Gesellschaft und der Nagarro Holding als herrschendem Unternehmen besteht ein Gewinnabführungsvertrag.

Nach Durchführung der vorstehend beschriebenen Schritte wurden sämtliche Geschäftsanteile der Nagarro Holding (teilweise indirekt durch Erwerb der unter nachstehender Ziffer 3.2 bezeichneten Holdinggesellschaften) mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 15. Juli 2020 von der APS an die Nagarro SE veräußert. Da die Nagarro SE erst zum 29. Januar 2020 gegründet und von der Allgeier SE am 19. Februar 2020 wirtschaftlich neugegründet wurde, fanden auf diesen Vertrag die Vorschriften über die Nachgründung, § 52 AktG, Anwendung. Die Hauptversammlung der Nagarro SE stimmte dem Vertrag gemäß § 52 Abs. 1 AktG am 31. Juli 2020 zu. Der Nachgründungsvertrag, der gemäß § 52 Abs. 3 AktG erforderliche Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats sowie der gemäß §§ 52 Abs. 4, 34 Abs. 2 AktG erforderliche Nachgründungsprüfungsbericht sind im Handelsregister einsehbar. Der Kaufpreis in Höhe von EUR 193.608.560,00 wurde verzinslich gestundet.

Die aus diesem Kaufvertrag resultierende Kaufpreisforderung wurde von der Nagarro Connect AG gehalten, einer im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241940 eingetragenen Aktiengesellschaft mit Sitz in München und einem Grundkapital in Höhe von EUR 50.000,00, eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien („**Connect AG**“). Zur Verschmelzung der Connect AG auf ihre Alleinaktionärin, die Nagarro SE, vgl. nachstehende Ziffer 3.1.

(c) Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Nagarro Holding ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht und hat ihren Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213425 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Nagarro Holding ist das Kalenderjahr.

Der Unternehmensgegenstand ist nach § 3 der Satzung der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland, ferner die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen für andere Unternehmen, soweit hierfür keine besonderen Genehmigungen erforderlich sind. Die Nagarro Holding ist dabei befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

(d) Stammkapital und Gesellschafterstruktur

Für Einzelheiten zum Stammkapital und der Gesellschafterstruktur der Nagarro Holding wird auf die Angaben in der Einleitung Bezug genommen.

(e) Organe und Vertretung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung hat die Nagarro Holding einen oder mehrere Geschäftsführer. Gegenwärtige alleinige Geschäftsführerin der Nagarro Holding ist Frau Anette Mainka.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser nach § 5 Abs. 2 der Satzung die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Jedoch kann nach § 5 Abs. 3 der Satzung Einzelvertretungsbefugnis sowie eine Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die gegenwärtig bestellte Geschäftsführerin Frau Mainka ist einzelvertretungsberechtigt und von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit.

Weitere Organe besitzt die Nagarro Holding nicht.

(f) Geschäftstätigkeit

Die Nagarro Holding ist selbst nicht operativ tätig, sondern hält und verwaltet die Anteile an den operativen Einheiten der Nagarro-Gruppe.

(g) Ausführungen zur geschäftlichen Entwicklung und Ergebnissituation

Hinsichtlich der geschäftlichen Entwicklung und der Ergebnissituation wird auf die Darstellung für die Nagarro-Gruppe unter nachstehender Ziffer 2.2(h) verwiesen.

(h) Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Zum Stichtag 31. Mai 2021 waren in der Nagarro-Gruppe insgesamt 10.593 Mitarbeiter beschäftigt. Davon entfiel eine Vollzeitstelle (*Full time equivalent – FTE*) auf die Nagarro Holding.

Die Nagarro Holding unterliegt weder der Mitbestimmung nach dem DrittelbG noch nach dem MitbestG und ist daher nicht verpflichtet, einen Aufsichtsrat zu bestellen.

## 2.2 Nagarro SE

Die Nagarro SE ist der übernehmende Rechtsträger bei der Verschmelzung der Nagarro Holding auf die Nagarro SE.

(a) Allgemeine gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die heutige Nagarro SE wurde durch notarielle Urkunde vom 17. Januar 2020 unter der Firma Blitz 20-361 SE mit Sitz in München gegründet. Das Geschäftsjahr der Nagarro SE entspricht dem Kalenderjahr.

Seit Erwerb der Nagarro Holding und ihrer mittelbaren und unmittelbaren Tochterunternehmen agiert die Gesellschaft als Konzernholding der Nagarro-Gruppe.

(b) Unternehmensgegenstand der Nagarro SE

Unternehmensgegenstand der Nagarro SE ist gemäß § 2 Abs. 1 u. 2 der Satzung das Erbringen von Software- und Technologieberatung, Entwicklung, Durchführung von Prüfverfahren, Implementierung, Wartungs-, Betriebs- und Innovationsdienstleistungen im Bereich Software und Technologie. Die Gesellschaft kann hinsichtlich der genannten Tätigkeiten selbst tätig werden oder ihre Geschäftstätigkeit als Holdinggesellschaft auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben, die es unter seiner einheitlichen Leitung gründen, erwerben, verkaufen, halten, verwalten, beraten, und umstrukturieren sowie für die es andere Verwaltungsaufgaben übernehmen kann. Sie kann Unternehmen, an denen sie Beteiligungen hält, unter einheitlicher Leitung führen oder sich auf deren Verwaltung beschränken, sowie deren Betrieb ganz oder teilweise auf neu gegründete oder bestehende Tochtergesellschaften übertragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Gesellschaften abzuschließen (§ 2 Abs. 3 der Satzung). Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die

den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind (§ 2 Abs. 4 der Satzung).

(c) Grundkapital, Aktien, Aktionäre, Aktienoptionen und Börsenhandel

Das Grundkapital der Nagarro SE beträgt derzeit EUR 11.576.513,00 und ist eingeteilt in 11.576.513 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (siehe zum Grundkapital nach der Verschmelzung nachstehende Ziffer 5.4). Es betrug nach dem Börsengang der Nagarro SE im Dezember 2020 und der damit im Zusammenhang stehenden Abspaltung von Vermögenswerten von der Allgeier SE auf die Nagarro SE EUR 11.382.513,00. Das Grundkapital wurde im Mai 2021 im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zur Bedienung von Aktienoptionen, die im Zusammenhang mit der bezeichneten Abspaltung von der Nagarro SE begeben worden waren, um EUR 194.000,00 durch Ausgabe von 194.000 neuen, auf den Namen lautenden Nagarro SE-Aktien erhöht.

Die Nagarro SE hat auf der Grundlage von durch die Hauptversammlung am 30. Oktober 2020 erteilten Ermächtigungen insgesamt 45.000 Aktienoptionen an ihre drei Vorstandsmitglieder sowie insgesamt 410.000 Aktienoptionen an Mitarbeiter und Mitglieder der Geschäftsführung von Gesellschaften des Nagarro-Konzerns ausgegeben. Diese Optionen können frühestens vier Jahre nach ihrer Ausgabe am 15. Januar 2021, mithin am 15. Januar 2025, ausgeübt werden. Derzeit steht zu ihrer Bedienung das Genehmigte Kapital 2020/I nach § 6 der Satzung der Nagarro SE zur Verfügung. Es ist jedoch vorgesehen, dass die Hauptversammlung der Nagarro SE am 31. August 2021 zu diesem Zweck ein bedingtes Kapital beschließt, da die Bedienung von Aktienoptionen aus einem bedingten Kapital deutlich flexibler und schneller möglich und entsprechend marktüblich ist.

Im Hinblick auf den Börsenhandel der Nagarro SE-Aktien wird auf die Angaben in der Einleitung Bezug genommen.

Ausweislich der der Gesellschaft zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen gemäß §§ 33 ff. WpHG sind folgende Aktionäre (teilweise aufgrund zugerechneten Aktienbesitzes) mit mehr als 3% an der Nagarro SE beteiligt (Stand: 15.07.2021, 13:00 Uhr):

Mitteilungspflichtiger	Schwelle	Gesamtstimmrechtsanteil zum Zeitpunkt der Mitteilung	Bestand Stimmrechte (direkt/zugerechnet) laut Mitteilung	Datum der Schwellenberührung laut Mitteilung	Datum der Mitteilungsveröffentlichung
Carl Georg Dürschmidt, Deutschland	> 25 %	25,15 %	2.862.320	15.12.2020	22.12.2020
Dr. Christa Kleine Dürschmidt, Deutschland	> 25 %	27,11 %	3.086.022	15.12.2020	22.12.2020
Laura Dürschmidt, Deutschland	> 25 %	25,15 %	2.862.320	15.12.2020	22.12.2020
Linda Dürschmidt, Deutschland	> 25 %	25,15 %	2.862.520	15.12.2020	22.12.2020
Setanta Asset Management Limited, Dublin, Irland	> 3 %	3,00 %	341.848	16.12.2020	23.12.2020
The Desmarais Family Residuary Trust, Montreal, Kanada	> 3 %	3,00 %	341.848	16.12.2020	23.12.2020
Detlef Dinsel, Deutschland	> 10 %	11,78 %	1.340.512	16.12.2020	19.01.2021
SMALLCAP World Fund, Inc., Lutherville, USA	> 3 %	3,28 %	373.603	04.02.2021	06.02.2021

The Capital Group Companies, Inc., Los Angeles, USA	> 5 %	5,31 %	604.241	26.02.2021	01.03.2021
SMALLCAP World Fund, Inc., Irvine, USA	> 5 %	5,31 %	604.241	26.02.2021	01.03.2021

Wichtiger Hinweis:

Der von Herrn Carl Georg Dürschmidt, Frau Dr. Christa Kleine-Dürschmidt, Frau Laura Dürschmidt, Frau Linda Dürschmidt jeweils direkt gehaltene/zugerechnete Aktienbestand hat sich mutmaßlich am 29. Juni 2021 um insgesamt 90.000 Aktien erhöht (Veräußerung von 90.000 Aktien, die von Herrn Carl Georg Dürschmidt am 21. Mai 2021 im Rahmen eines Vergütungsprogramms erworben wurden an die Lantano Beteiligungen GmbH, s. entsprechende Meldungen über Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 MAR).

(d) Vorstand

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und bei mehreren Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Dem Vorstand der Nagarro SE gehören derzeit drei Mitglieder an:

- Manas Fuloria, Vorsitzender des Vorstands;
- Anette Mainka; und
- Vikram Sehgal.

Ausweislich § 12 Abs. 1 der Satzung wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Gesellschaft alleine.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung kann der Aufsichtsrat einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ferner kann der Aufsichtsrat nach § 12 Abs. 3 einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 Alt. 2 BGB befreien. § 112 AktG bleibt jedoch unberührt. Von diesen Möglichkeiten hat der Aufsichtsrat für alle drei derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder Gebrauch gemacht.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine personellen Veränderungen im Vorstand der Nagarro SE geplant.

(e) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Nagarro SE besteht aus drei Mitgliedern. Er setzt sich gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes zusammen. Vorschriften über die unternehmerische Mitbestimmung durch Arbeitnehmer finden auf die Nagarro SE keine Anwendung. Der aktuelle Aufsichtsrat wurde in den Hauptversammlungen vom 19. Februar 2020 und vom 15. Juli 2020 gewählt. Die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt (wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird). Dem Aufsichtsrat der Nagarro SE gehören derzeit an:

- Carl Georg Dürschmidt, Vorsitzender des Aufsichtsrats;

- Detlef Dinsel, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats; und
- Dr. Shalini Sarin.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine personellen Veränderungen im Aufsichtsrat der Nagarro SE geplant.

(f) Bisherige Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Nagarro SE vom 19. Februar 2020 hat neben der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr beschließt, neu gewählt und die Firma der Gesellschaft in Allgeier Project SE geändert.

Aufgrund von Beschlüssen der Hauptversammlung vom 15. Juli 2020 wurde die Firma in die heutige „Nagarro SE“ geändert. Ferner hat die Hauptversammlung vom 15. Juli 2020 die Besetzung des Aufsichtsrats geändert.

Die Hauptversammlung der Nagarro SE vom 31. Juli 2020 hat die Zustimmung zu der zwischen Nagarro SE und APS geschlossenen Vereinbarung als Nachgründungsvertrag im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG über den Erwerb von Geschäftsanteilen an der Nagarro Holding und weiteren Gesellschaften durch die Nagarro SE beschlossen. Schließlich hat die Hauptversammlung der Nagarro SE vom 30. Oktober 2020 im Zusammenhang mit der rechtlichen Verselbständigung dem Abschluss eines Abspaltungs- und Übernahmevertrags mit der Allgeier SE und einer damit verbundenen Erhöhung des Grundkapitals von zunächst EUR 120.000,00 auf EUR 11.382.513,00 zugestimmt sowie eine Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Bar- und/oder Sacheinlagen in Höhe von bis zu EUR 5.650.000,00 mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss (Genehmigtes Kapital 2020/I) und eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG beschlossen. Das Genehmigte Kapital 2020/I ist in § 6 der Satzung festgeschrieben.

(g) Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Nagarro SE liegt schwerpunktmäßig in den Bereichen Börsennotierung, Compliance und Governance. Außerdem nimmt die Nagarro SE Finanzierungsfunktionen für die anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe wahr. Nur eines der drei Mitglieder des Vorstands der Nagarro SE ist in Vollzeit für diese tätig, während die zwei weiteren Mitglieder des Vorstands auch in operativ tätigen Gesellschaften der Unternehmensgruppe wirken. Neben dem Vorstand ist nur ein weiterer Mitarbeiter, und zwar in Teilzeit, für die Nagarro SE tätig.

Sämtliche weiteren Steuerungsfunktionen innerhalb der Nagarro-Gruppe werden von der Nagarro Holding oder dezentral von Gesellschaften unterhalb der Nagarro Holding ausgeübt (siehe unter Ziffer 2.1(f)).

(h) Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation

(i) Jahr 2020

Für die Nagarro-Gruppe war das Jahr 2020 eines der ereignisreichsten der letzten Jahrzehnte: Nicht nur COVID-19 hat Leben und Weltwirtschaft von einem Tag auf den anderen grundlegend verändert. Auch wurden inmitten der Pandemie die Vorbereitungen für die Abspaltung vom damaligen Mutterkonzern Allgeier SE und dem damit verbundenen Börsengang im Dezember 2020 getroffen. Im Vorfeld zu diesem großen Schritt wurde zusätzlich eine gänzlich neue Markenidentität entwickelt, welche Unternehmensethos und -werte optimal widerspiegelt.

Dank des breit gefächerten Portfolios von 750 Blue Chip-Kunden aus 50 Ländern und der beständigen Nachfrage nach digitalen Lösungen konnte sich die Nagarro-Gruppe trotz der

anhaltenden Pandemie gut behaupten. Der Umsatz der Nagarro-Gruppe stieg von EUR 402,4 Mio. im Jahr 2019 auf EUR 430,4 Mio. im Jahr 2020, was einer Steigerung von 7% entspricht. Das bereinigte EBITDA, eine Nicht-IFRS-Kennzahl, wuchs um 38% von EUR 55,0 Mio. im Jahr 2019 auf EUR 76,2 Mio. im Jahr 2020.

Während COVID-19 das gesamte Jahr über mit verschiedensten Auswirkungen omnipräsent war, realisierte die Nagarro-Gruppe den konsequent verfolgten Plan der Abspaltung vom damaligen Mutterkonzern Allgeier und eines eigenständigen Börsenlistings. Am 16. Dezember 2020 erfolgte die Notierung der Nagarro SE im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse mit einer Erstnotiz von EUR 69,00. Die Aktie schloss am 30. Dezember 2020 mit einem Zuwachs von 32% bei EUR 91,00. Im Vorfeld zur Börsennotierung wurden außerdem ein neues Logo, ein neues Branding sowie eine neue Website eingeführt. Dies wurde inhouse mit dem eigenen Marketing- und Designteam umgesetzt und unterstreicht Nagarros freundlichen, menschlichen Charakter.

Seit vielen Jahren investiert Nagarro in den Aufbau eines modernen, agilen, unternehmerischen und menschlich agierenden Unternehmens mit einer unverwechselbaren Organisationsgestaltung und Kultur. Als größtenteils virtuell zusammenarbeitendes, globales Unternehmen ohne festes Headquarter legt Nagarro besonderen Wert auf den einzigartigen Wertekompass „CARING“ - ein Akronym für Client-centric, Agile, Responsible, Intelligent, Non-hierarchical und Global. Vor allem das besondere Organisationsdesign von Nagarro erlaubte eine reibungslose Fortführung der täglichen Arbeit und schnelle Anpassungen an veränderte Marktgegebenheiten.

#### (ii) Q1 und Q2 2021

Das erste Quartal 2021 war das erste vollständige Quartal der Nagarro-Gruppe als selbstständiges Unternehmen.

Trotz hoher Nachfrage nach den Dienstleistungen von Nagarro wurde das Angebot durch die Herausforderungen bei der Personalbeschaffung erheblich eingeschränkt. Der globale Arbeitsmarkt für Spitzenkräfte war hart umkämpft und volatil. Im Laufe des Quartals passte sich das Unternehmen an und stellte sowohl erfahrene Fachkräfte als auch frische Absolventen in Rekordzahlen ein. Zum Schluss des ersten Quartals 2021 verzeichnete die Nagarro-Gruppe einen Zuwachs von 1.084 Fachkräften – davon 999 im Ingenieurwesen – im Vergleich zum Ende des Jahres 2020.

Die Umsatzerlöse von Nagarro stiegen im ersten Quartal 2021 auf EUR 115,7 Mio., ein Zuwachs von 4,3% gegenüber EUR 110,9 Mio. im ersten Quartal 2020 und ein Zuwachs von 6,2% gegenüber EUR 108,9 Mio. im vierten Quartal 2020. Das bereinigte EBITDA stieg im ersten Quartal 2021 um 26,4% auf EUR 18,6 Mio. (16,0% des Umsatzes), verglichen mit EUR 14,7 Mio. (13,2% des Umsatzes) im ersten Quartal 2020.

Während des Quartals gewährte die Nagarro-Gruppe auch bestimmte Aktienoptionen. Für die Aktienoptionspläne SOP 2020/II und SOP 2020/III wurde dabei ein Aufwand in Höhe von EUR 1,3 Mio. mit einer entsprechenden Erhöhung des Eigenkapitals in Höhe von EUR 1,3 Mio. erfasst.

In den vier berichtspflichtigen Segmenten erzielte die Nagarro-Gruppe im ersten Quartal 2021 36,3% (Q1 2020: 38,1%) seines Umsatzes in Zentraleuropa, 33,9% (Q1 2020: 33,7%) seines Umsatzes in Nordamerika, 15,6% (Q1 2020: 15,2%) seines Umsatzes im übrigen Europa und 14,2% (Q1 2020: 13,1%) seines Umsatzes im übrigen Ausland.

Der negative Cashflow der Nagarro-Gruppe betrug im ersten Quartal 2021 EUR 7,2 Mio. gegenüber EUR 1,3 Mio. (Q1 2020). Der operative Cashflow im ersten Quartal 2021 betrug EUR 1,6 Mio. (Q1 2020: EUR 5,4 Mio.). Der Rückgang des operativen Cashflows im ersten Quartal 2021 ist größtenteils auf die Zahlung der Kosten für die Abspaltung und Börsennotierung zurückzuführen. Der Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit im ersten Quartal 2021 betrug EUR 4,9 Mio. (Q1

2020: EUR 2,3 Mio.). Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit im ersten Quartal 2020 betrug EUR 4,4 Mio.

Die Bilanzsumme zum 31. März 2021 stieg im Vergleich zum 31. Dezember 2020 (EUR 386,8 Mio.) um EUR 5,4 Mio. auf EUR 392,3 Mio. Die langfristigen Schulden haben sich um EUR 2,1 Mio. verringert. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich deutlich um EUR 7,0 Mio. verringert. Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschließlich Factoring-Verbindlichkeiten) haben sich im Vergleich zum 31. Dezember 2020 (103,2 Mio.) um EUR 5,9 Mio. auf EUR 97,2 Mio.

Im zweiten Quartal 2021 hat die Nagarro-Gruppe das Wachstum seines Geschäfts und seiner Talentbasis erfolgreich fortgesetzt. Das Unternehmen überschritt den Meilenstein von 10.000 Mitarbeitern. Nagarro erfreut sich weiterhin einer gesunden Kundennachfrage, was den Aufbau von Kapazitäten zu einer der höchsten Prioritäten des Managements macht. Im zweiten Quartal gab es keine Ereignisse, die das Management zu der Annahme veranlassen würden, dass der Geschäftsverlauf und der Ausblick wesentlich von den früheren Prognosen des Unternehmens abweichen. Die Ergebnisse für das erste Halbjahr 2021 werden am 13. August 2021 veröffentlicht werden.

(i) Arbeitnehmer und Mitbestimmung

Zum Stichtag 31. Mai 2021 beschäftigte die Nagarro SE lediglich einen Mitarbeiter in Teilzeit (entsprechend einer 0,5 Vollzeitstelle (*FTE*)).

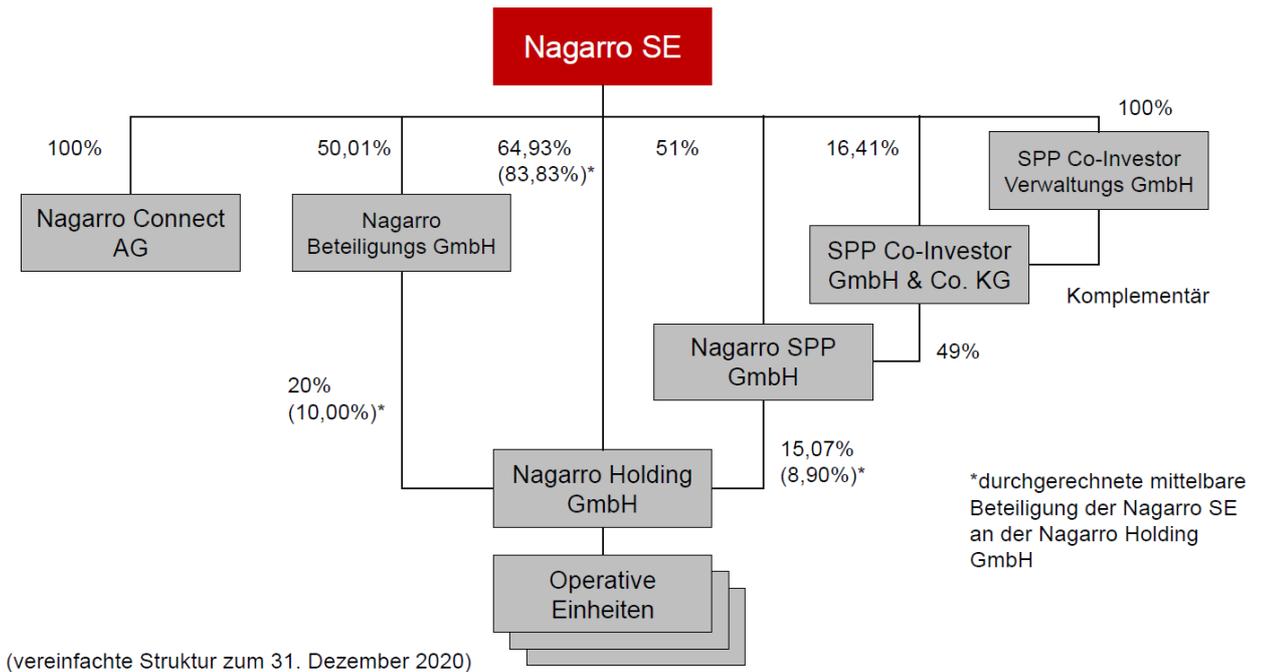
Die Nagarro SE unterliegt nicht der unternehmerischen Mitbestimmung. Das DrittelbG und das MitbestG sind auf sie kraft ihrer Rechtsform sowie mangels Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 34 ff. SEBG nicht anwendbar. Eine Beteiligungsvereinbarung i.S.d. § 21 SEBG besteht nicht.

### 3. WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG

Die beabsichtigte Verschmelzung ermöglicht es, eine vereinfachte Konzernstruktur herzustellen sowie den Begünstigten der bestehenden Beteiligungsprogramme die gleiche wirtschaftliche Stellung wie den Aktionären der Nagarro SE einzuräumen.

Im Wertpapierprospekt vom 8. Dezember 2020 zur Abspaltung der Nagarro SE wurde bereits erläutert, dass nach der Börsenzulassung im neuen Kalenderjahr weitere Restrukturierungen beabsichtigt sind, um die Gruppenstruktur im Nachgang der Abspaltung zu bereinigen.

Zum 31. Dezember 2020 stellte sich die Konzernstruktur wie folgt dar (vereinfachte Darstellung)



Am 26. März 2021 hat der Vorstand der Nagarro SE explizit beschlossen, eine vollständige Integration der Nagarro Holding mit der Nagarro SE zu verfolgen, und dies mit Ad-hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 Abs. 1 MAR am gleichen Tag veröffentlicht. Für die Umsetzung der vollständigen Integration wurde mit den Teilnehmern des bestehenden Managementbeteiligungsprogramms über eine Auflösung dieses Programms in Verhandlung getreten, um eine Verschmelzung unter der Ausgabe neuer Aktien an der Nagarro SE an die Begünstigten umsetzen zu können. Ziel dieser Gespräche war, den Begünstigten im Rahmen der Auflösung der Managementbeteiligungsprogramme direkt oder indirekt Anteile an der Nagarro Holding und im Rahmen der sich daran anschließenden Verschmelzung neue Aktien an der Nagarro SE zu gewähren.

Aus dem Managementbeteiligungsprogramm resultierten verschiedene Beteiligungen an der Nagarro Holding, die nachfolgend näher dargestellt sind. Unter Berücksichtigung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen hielt die Nagarro SE zum 31. Dezember 2020 damit 83,83% an der Nagarro Holding.

Schließlich hielt die Nagarro SE 100% der Anteile an der Connect AG (siehe oben unter Ziffer 2.1(b)).

Zur Herbeiführung der vereinfachten Konzernstruktur und zur Vorbereitung der Verschmelzung wurden folgende wesentlichen Maßnahmen durchgeführt, die nachfolgend näher dargestellt sind:

- Verschmelzung der Connect AG auf die Nagarro SE
- Entflechtung der indirekten Beteiligungen der Nagarro SE an den Minderheitsgesellschaftern der Nagarro Holding.

### 3.1 Verschmelzung der Connect AG auf die Nagarro SE

Mit Verschmelzungsvertrag vom 28. Mai 2021 wurde die Verschmelzung der Connect AG als übertragender Rechtsträger auf die Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger vereinbart (UR Nr. F 3166/2021 des Notars Dr. Sebastian Frank in München). Die Übertragung wird im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme mit dem Verschmelzungstichtag 1. Januar 2021 erfolgen. Da die Nagarro SE alleinige Aktionärin der Connect AG ist, waren sowohl ein

Hauptversammlungsbeschluss bei der Connect AG als auch ein Hauptversammlungsbeschluss bei der Nagarro SE entbehrlich (§ 62 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Ein Verlangen nach § 62 Abs. 2 UmwG wurde bei der Gesellschaft nicht gestellt. Der Verschmelzungsvertrag sowie die Finanzberichte der betroffenen Gesellschaften wurden auf der Webseite der Nagarro SE veröffentlicht.

Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister der Nagarro SE wirksam. Die Eintragung war zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Berichtes noch nicht erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass die Eintragung in das Handelsregister der Nagarro SE bis zum 31. Juli 2021 erfolgen wird.

### **3.2 Entflechtung der indirekten Beteiligungen der Nagarro SE an den Minderheitsgesellschaftern der Nagarro Holding und Überführung von Beteiligungsprogrammen**

Es war und ist insbesondere beabsichtigt, die (indirekten) Beteiligungen der Nagarro SE an den Minderheitsgesellschaftern der Nagarro Holding zu entflechten und die mittelbare wirtschaftliche Beteiligung der Begünstigten der bestehenden Beteiligungsprogramme an der Nagarro Holding in eine mittelbare wirtschaftliche Beteiligung an der Nagarro SE zu überführen.

Ausgangssituation war, dass die Nagarro Holding ein Stammkapital von EUR 50.000,00 hatte, eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1,00. Diese wurden gehalten wie folgt: 32.466 (oder rund 64,93%) von der Nagarro SE, 10.000 (20%) von der Nagarro Beteiligungs GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 223716 („**BET**“) und 7.534 (rund 15,07%) von der Nagarro SPP GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 223671 („**SPP GmbH**“).

An der BET, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile je EUR 1,00 war wiederum die Nagarro SE mit 12.502 Geschäftsanteilen (rund 50,01%) beteiligt, jeweils 6.249 Geschäftsanteile (24,99%) hielt die Nagarro SE treuhänderisch für Beteiligungsgesellschaften, die ganz bzw. teilweise den Vorstandsmitgliedern Manas Fuloria und Vikram Sehgal gehören.

An der SPP GmbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1,00 war die Nagarro SE mit EUR 12.750,00 (51%) direkt beteiligt. EUR 12.250,00 (49%) wurden von der SPP KG gehalten, die das Beteiligungsvehikel für bestimmte Mitarbeiter in der Nagarro-Gruppe ist (zur Beschreibung der Beteiligungsverhältnisse siehe nachstehende Ziffer 3.2(b)). Einzige Kommanditistin der SPP KG war die Nagarro SE, die die Kommanditanteile treuhänderisch für die Begünstigten des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms hielt. Da nicht alle vorgesehenen Anteile an der SPP GmbH tatsächlich im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms an Mitarbeiter ausgegeben wurden, hielt die Nagarro SE einige der Kommanditanteile auch im eigenen wirtschaftlichen Interesse.

Aus diesen Beteiligungsverhältnissen ergab sich eine (direkte und indirekte) Beteiligung von 83,83% der Nagarro SE an der Nagarro Holding zum 31. Dezember 2020. Zudem hatten sowohl die BET als auch die SPP GmbH Darlehen von der Nagarro SE erhalten.

Im Vorfeld der beabsichtigten Verschmelzung der Nagarro Holding auf die Nagarro SE sind zur Entflechtung der skizzierten Struktur bereits insbesondere die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden.

#### **(a) Sachkapitalerhöhung der SPP GmbH**

In einem ersten Schritt wurde das Stammkapital der SPP GmbH gegen Sacheinlagen erhöht. Die Nagarro SE und die SPP KG waren die alleinigen Gesellschafter der SPP GmbH. Die Nagarro SE hielt bislang an der SPP GmbH 12.750 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und damit insgesamt EUR 12.750,00, die SPP KG 12.250 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils

EUR 1,00 und damit insgesamt EUR 12.250,00 des insgesamt EUR 25.000,00 betragenden Stammkapitals der SPP GmbH. Das Stammkapital der SPP GmbH war voll eingezahlt. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter der SPP GmbH bestand nicht. Durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss vom 21. Juni 2021 (UR Nr. F3589/2021 des Notars Dr. Sebastian Frank in München) wurde das Stammkapital der SPP GmbH von EUR 25.000,00 um EUR 829,00 auf EUR 25.829,00 gegen Leistung von Sacheinlagen erhöht. Die Kapitalerhöhung ist durch Ausgabe von 829 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von nominal EUR 1,00 erfolgt. Die neuen Geschäftsanteile wurden zu ihrem Nennwert ausgegeben. Zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile wurde die Nagarro SE zugelassen. Gegenstand der von der Nagarro SE zu erbringenden Sacheinlage ist die dieser zustehende Forderung auf Darlehensrückzahlung einschließlich der bis zum 21. Juni 2021 aufgelaufenen Zinsen gegenüber der SPP GmbH in Höhe von insgesamt EUR 6.995.368,77 gemäß Darlehensvertrag zwischen Nagarro SE und SPP GmbH vom 21. Dezember 2020. Die Nagarro SE hat die vorgenannte Forderung durch Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrag vom 21. Juni 2021 in voller Höhe an die SPP GmbH abgetreten und dadurch in diese eingebracht. Die SPP GmbH hat die vorstehende Abtretung und Einbringung der Forderung auf Darlehensrückzahlung angenommen und sich verpflichtet, soweit der Wert der eingebrachten Forderung den rechnerischen Wert der neuen Geschäftsanteile übersteigt, diesen übersteigenden Betrag in die Kapitalrücklage der SPP GmbH einzustellen. Die eingebrachte, gegen die SPP GmbH gerichtete Forderung ist aufgrund der Einbringung erloschen und die SPP GmbH mithin in Höhe der ausstehenden Forderung von ihrer entsprechenden Verbindlichkeit befreit worden.

(b) Übertragung der Beteiligungsprogramme

In einem weiteren Schritt hat die Nagarro SE sämtliche Beteiligungen und Treuhandverträge sowie weitere Vereinbarungen, welche sie im Zusammenhang mit den Mitarbeiter-Beteiligungsprogrammen hielt bzw. eingegangen war, veräußert und übertragen.

Sowohl über die BET als auch über die SPP KG als Beteiligungsvehikel halten bzw. hielten bestimmte Mitarbeiter der Unternehmen der Nagarro-Gruppe mittelbar eine wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von zunächst ca. 16,17% an der Nagarro Holding. Alleingesellschafterin der BET, welche wiederum 20% der Anteile an der Nagarro Holding hielt, war die Nagarro SE. 12.498 der insgesamt 25.000 Geschäftsanteile (kaufmännisch gerundet 49,99%) an der BET hielt Nagarro SE treuhänderisch auf Grundlage entsprechender Treuhandvereinbarungen zu Gunsten von Herrn Manas Fuloria sowie für die StarView. StarView ist die Familienvermögensgesellschaft von Herrn Vikram Sehgal. Zudem war die Nagarro SE Alleingesellschafterin der SPP Co-Investor Verwaltungs GmbH („SPP-V GmbH“). Die SPP V-GmbH ist die einzige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der SPP KG. Die SPP-V GmbH ist am Kapital der SPP KG nicht beteiligt. Alleinige Kommanditistin der SPP KG war die Nagarro SE mit einer im Handelsregister eingetragenen Kommandit- und Hafteinlage (Haftsumme) von EUR 100,00. Die an die SPP KG geleistete Pflichteinlage der Nagarro SE betrug EUR 12.250,00. Diese entspricht dem gesamten Kommanditkapital der SPP KG. Einen Betrag von insgesamt EUR 10.233,00 (kaufmännisch gerundet 83,53%) hielt die Nagarro SE ebenfalls treuhänderisch für bestimmte Mitarbeiter innerhalb der Nagarro-Gruppe. Die SPP KG war zunächst mit 49% an der SPP GmbH beteiligt, welche wiederum mit 15,1% (kaufmännisch gerundet) an der Nagarro Holding beteiligt war. Zur Umsetzung der treuhänderischen Beteiligung bestimmter Mitarbeiter an der SPP KG wurde eine Rahmenvereinbarung („SPP Agreement“) sowie mit jedem begünstigten Mitarbeiter jeweils ein Treuhandvertrag abgeschlossen.

Ihre treuhänderisch zu Gunsten von Herrn Manas Fuloria gehaltenen Geschäftsanteile an der BET sowie die mit Herrn Manas Fuloria bestehende Treuhandvereinbarung hat Nagarro SE durch notariell beurkundeten Vertrag vom 8. Juni 2021 (UR Nr. F3321/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München) dergestalt auf die All Nag Bet übertragen, dass die Nagarro SE diese Geschäftsanteile zunächst treuhänderisch für die All Nag Bet hält. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung der BET auf die Nagarro Holding endete dieses Treuhandverhältnis automatisch. Entsprechend hat die Nagarro SE diese Geschäftsanteile durch notariell beurkundeten Vertrag vom

14. Juli 2021 (UR Nr. F4108/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München) an die All Nag Bet übertragen.

Ihre treuhänderisch zu Gunsten von StarView gehaltenen Geschäftsanteile an der BET hat Nagarro SE durch notariell beurkundeten Vertrag vom 21. Juni 2021 (UR Nr. F3587/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München) auf die StarView übertragen und entsprechend die Treuhandvereinbarung beendet.

Mit Vereinbarung vom 25. Juni 2021 zwischen der Nagarro SE und Herrn Neeraj Chhibba hat die Nagarro SE den von ihr bis dahin treuhänderisch für Herrn Neeraj Chhibba gehaltenen Teil-Kapitalanteil an der SPP KG in Höhe von EUR 664,00 an Herrn Neeraj Chhibba abgetreten, der zugleich eine eigene Hafteinlage in Höhe von EUR 100,00 übernommen hat und Kommanditist der SPP KG geworden ist. Die bestehende Treuhandvereinbarung wurde dabei aufgehoben.

Ihren Kommanditanteil an der SPP KG sowie sämtliche Geschäftsanteile an der SPP-V GmbH hat die Nagarro SE durch notariell beurkundeten Vertrag vom 8. Juli 2021 (UR Nr. F3989/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München) an die ACCNITE Management GmbH veräußert und auf diese übertragen. Ebenfalls im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Nagarro SE das SPP Agreement und sämtliche mit den Begünstigten geschlossene Treuhandvereinbarungen auf die ACCNITE Management GmbH übertragen. Sämtliche Begünstigten haben der Übertragung ihrer Treuhandvereinbarungen auf die ACCNITE Management GmbH zugestimmt. Die Anteile an der SPP KG sowie der SPP-V GmbH stehen somit nicht mehr im Eigentum der Nagarro SE und sind ihr auch nach den §§ 15 ff. AktG nicht mehr zuzurechnen.

(c) Entnahme der Nagarro SE mit Übertragung von SPP GmbH Geschäftsanteilen von der SPP KG auf die Nagarro SE

Am 25. Juni 2021 hat die Nagarro SE beschlossen, entsprechend der Satzung der SPP KG einen Teilbetrag von EUR 2.017,00 ihres auf das Kapitalkonto II der SPP KG gebuchten Kommanditanteils an der SPP KG zu entnehmen. Durch gemeinsamen Gesellschafterbeschluss der SPP KG und der SPP GmbH vom selben Tag wurde der zur Durchführung dieser Entnahme beabsichtigten Übertragung von 2.017 von der SPP KG gehaltenen Geschäftsanteilen an der SPP GmbH zugestimmt.

Durch Abtretungsvertrag vom selben Tag (UR Nr. F 3699/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München) haben die SPP KG und die Nagarro SE zum Zwecke der Durchführung der Entnahme 2.017 Geschäftsanteile an der Nagarro SPP von der SPP KG auf die Nagarro SE übertragen.

(d) Verschmelzung der BET und der SPP GmbH auf die Nagarro Holding

Die BET, die SPP GmbH und die Nagarro Holding haben mit Verschmelzungsvertrag vom 5. Juli 2021 und Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlungen (UR Nr. F3900/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München) die Verschmelzung der BET (als übertragender Rechtsträger) und der SPP GmbH (als übertragender Rechtsträger) auf die Nagarro Holding (als übernehmender Rechtsträger) vereinbart. Als Gegenleistung für die Übertragung der Vermögen der übertragenden Rechtsträger sah der Verschmelzungsvertrag vor, dass den Gesellschaftern der übertragenden Rechtsträger neue Geschäftsanteile an der Nagarro Holding jeweils in Höhe eines Gesamtnennbetrags gewährt, welcher dem Gesamtnennbetrag der von dem entsprechenden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteile an den übertragenden Rechtsträgern entspricht, und zwar multipliziert mit dem Faktor 0,40 (kaufmännisch gerundet) für die an der BET gehaltenen Anteile und multipliziert mit dem Faktor 0,29 (kaufmännisch gerundet) für die an der SPP GmbH gehaltenen Anteile. Zur Durchführung der Verschmelzung wurde das Stammkapital der Nagarro Holding von zuvor EUR 50.000,00 um EUR 17.534,00 auf EUR 67.534,00 erhöht, und zwar durch Ausgabe von 17.534 neuen Geschäftsanteilen wie folgt: (i) 2.499 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 an StarView; (ii) 12.050 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 an die Nagarro SE, davon 2.499 Anteile zunächst treuhänderisch für die All Nag Bet,

sowie (iii) 2.985 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 an die SPP KG (UR Nr. F3900/2021 des Notars Dr. Sebastian Franck in München). Die Geschäftsanteile an der Nagarro Holding, die zuvor jeweils von der BET und der SPP GmbH gehalten wurden, wurden durch die Verschmelzung zu eigenen Anteilen der Nagarro Holding. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung wurden 2.499 zuvor treuhänderisch von der Nagarro SE für die All Nag Bet gehaltene Geschäftsanteile auf die All Nag Bet übertragen (vgl. vorstehende Ziffer (b)). Dadurch ergaben sich die in der Einleitung beschriebene Beteiligung an der Nagarro Holding.

Die Verschmelzung und die Kapitalerhöhung der Nagarro Holding sind am 19. (Verschmelzung) bzw. 15. Juli (Kapitalerhöhung) 2021 in das Handelsregister der Nagarro Holding eingetragen und damit wirksam geworden.

#### **4. ALTERNATIVEN ZU DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG**

Mögliche Alternativen zu der Verschmelzung sind nach Auffassung der Nagarro SE und der Nagarro Holding entweder nicht geeignet, die beschriebenen Ziele zu erreichen, oder würden gegenüber dem gewählten rechtlichen Vorgehen erhebliche Nachteile aufweisen.

Eine denkbare Einbringung der Anteile an der Nagarro Holding in die SE gegen Gewährung neuer Aktien an die Gesellschafter der Nagarro Holding im Wege einer Sachkapitalerhöhung wäre prozedural nicht weniger komplex als die vorstehende Verschmelzung. Insbesondere wäre ebenso ein Beschluss der Hauptversammlung der Nagarro SE erforderlich. Dieser Hauptversammlung hätte im Rahmen eines Berichts nach § 186 Abs. 4 AktG ein Bericht über die Gründe für den mit der Sachkapitalerhöhung verbundenen Bezugsrechtsausschluss vorgelegt werden müssen, in dem insbesondere die Angemessenheit des festgelegten Umtauschverhältnisses hätte erläutert und begründet werden müssen. Im Gegensatz zur Verschmelzung hätte eine Sachkapitalerhöhung aber nicht das Erlöschen der Nagarro Holding als Rechtsträger und damit keine Vereinfachung der Konzernstruktur zur Folge gehabt.

Ein Erwerb der noch nicht von ihr gehaltenen Anteile an der Nagarro Holding durch die Nagarro SE würde ebenfalls nicht ohne weitere Schritte zu einer Vereinfachung der Konzernstruktur führen. Darüber hinaus würde ein solcher Erwerb eine erhebliche Liquiditätsbelastung darstellen. Er wurde daher vom Vorstand der Nagarro SE nicht als Alternative angesehen.

#### **5. DURCHFÜHRUNG DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG**

##### **5.1 Verschmelzungsvertrag**

Rechtliche Grundlage der Verschmelzung ist der zur Niederschrift des Notars Dr. Sebastian Franck mit Amtssitz in München (UR Nr. F4190/2021) abgeschlossene Verschmelzungsvertrag zwischen der Nagarro SE als übernehmender und der Nagarro Holding als übertragender Gesellschaft vom 19. Juli 2021, der in Ziffer 7 dieses Verschmelzungsberichts näher erläutert ist („**Verschmelzungsvertrag**“) und diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 1** beigelegt ist. Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten der Verschmelzung und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Nagarro SE und der Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding. Er wurde am 19. Juli 2021 unmittelbar nach seiner Beurkundung zur Offenlegung gemäß § 61 UmwG beim Amtsgericht München eingereicht.

##### **5.2 Zugänglichmachung von Unterlagen, Bekanntmachung und Einreichung des Verschmelzungsvertrags zum Handelsregister**

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Nagarro SE, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag Beschluss fassen soll, werden folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Nagarro SE sowie der Nagarro Holding zur Einsichtnahme zugänglich gemacht:

- der Verschmelzungsvertrag zwischen der Nagarro SE als übernehmender Gesellschaft und der Nagarro Holding als übertragender Gesellschaft vom 19. Juli 2021;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Nagarro Holding für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 sowie die nach den Vorschriften des HGB erstellte Zwischenbilanz der Nagarro Holding zum 1. April 2021;
- Geschäftsbericht der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2020
- die Eröffnungsbilanz der Nagarro SE, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Nagarro SE für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 (soweit vorliegend) und die Zwischenbilanz der Nagarro SE zum 1. April 2021;
- dieser gemeinsame Verschmelzungsbericht des Vorstands der Nagarro SE und der Geschäftsführung der Nagarro Holding (einschließlich des Bewertungsgutachtens der VALNES Corporate Finance GmbH vom 19. Juli 2021);
- der nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht München I ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers WKGT für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der Nagarro SE und der Nagarro Holding;
- der gem. § 67 S. 1 UmwG i.V.m. § 52 Abs. 3 AktG erstattete Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats der Nagarro SE vom 19. Juli 2021 sowie der Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats für die Hauptversammlung der Nagarro SE vom 30. Oktober 2020; und
- der gem. § 67 S. 1 UmwG i.V.m. § 52 Abs. 4 AktG erstattete Nachgründungsprüfungsbericht der Lohr + Company GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Die vorgenannten Unterlagen werden auf der Internetseite der Nagarro SE jedenfalls bis nach Ablauf der Hauptversammlung der Nagarro SE, die über die Zustimmung zum Abschluss des Verschmelzungsvertrags beschließt, zugänglich sein.

Weder bei der Nagarro SE noch bei der Nagarro Holding besteht ein Betriebsrat, so dass eine Zuleitung gem. § 5 Abs. 3 UmwG insoweit nicht erforderlich war und ist.

### **5.3 Hauptversammlung der Nagarro SE und Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding**

Der Verschmelzungsbeschluss der Hauptversammlung der Nagarro SE nach § 65 Abs. 1 UmwG soll in der ordentlichen Hauptversammlung am 31. August 2021 gefasst werden. Der Aufsichtsrat der Nagarro SE hat dem Abschluss des Verschmelzungsvertrages am 19. Juli 2021 zugestimmt.

Der Verschmelzungsbeschluss der Nagarro Holding nach § 50 Abs. 1 UmwG wird voraussichtlich ebenfalls am oder um den 31. August 2021 gefasst.

### **5.4 Kapitalerhöhung der Nagarro SE zur Durchführung der Verschmelzung**

Zur Durchführung der Verschmelzung wird die Nagarro SE ihr Grundkapital von EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199,472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Nagarro SE von jeweils EUR 1,00 erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der Nagarro SE gegen Sacheinlage (vergleiche Ziffer 3.3 des Verschmelzungsvertrags).

Sacheinlage ist das Vermögen der Nagarro Holding, welches im Rahmen der Verschmelzung auf die Nagarro SE übertragen wird. Soweit der Wert, zu dem das Vermögen der Nagarro Holding von

der Nagarro SE übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der Nagarro SE gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Die Nagarro SE wird die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, als Treuhänder für den Empfang der den bezugsberechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding zu gewährenden Aktien der Nagarro SE und deren Aushändigung an die bezugsberechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding bestellen. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Verschmelzung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Nagarro SE den bezugsberechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding zu verschaffen oder, im Falle eines endgültigen Scheiterns der Verschmelzung, die Aktien an die Nagarro SE zu übertragen bzw. – auf deren Weisung – zu vernichten.

Die Nagarro SE wird die Zulassung der neuen Aktien zum Handel der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) beantragen.

Gemäß §§ 60 i.V.m. 9 Abs. 1 UmwG und §§ 48 i.V.m. 9 Abs. 1 UmwG ist der Verschmelzungsvertrag von einem Verschmelzungsprüfer zu prüfen, der auf Antrag von dem zuständigen Gericht ausgewählt und bestellt wird. Das Landgericht München I hat auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der Nagarro SE und der Geschäftsführung der Nagarro Holding mit Beschluss vom 31. März 2021 gemäß §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 und Abs. 2 UmwG WKGT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gemeinsamen sachverständigen Verschmelzungsprüfer ausgewählt und bestellt. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet der Verschmelzungsprüfer einen schriftlichen Bericht nach Maßgabe des § 12 UmwG, welcher beim Handelsregister der Nagarro SE und der Nagarro Holding eingereicht und dort hinterlegt wird.

Eine Sacheinlagenprüfung der von Nagarro SE durchgeführten Kapitalerhöhung ist nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 UmwG grundsätzlich nicht erforderlich. Sie soll jedoch vorsorglich erfolgen. Außerdem wird eine weitere Nachgründungsprüfung durchgeführt, da seit Abschluss des Verschmelzungsvertrags zwischen der Nagarro SE als übernehmender Gesellschaft und der Nagarro Holding als übertragender Gesellschaft am 19. Juli 2021 und der Eintragung der Nagarro SE am 29. Januar 2020 noch keine zwei Jahre vergangen sind (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 67 UmwG i.V.m. §§ 52 Abs. 4, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG). Als Nachgründungs- und Sacheinlageprüfer hat das Amtsgericht München mit Beschluss vom 31. Mai 2021 die Lohr + Company GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bestellt.

Der Nachgründungsprüfer erstattet einen Bericht über die Prüfung der Nachgründung. Der Aufsichtsrat der Nagarro SE erstattet zudem einen Nachgründungsbericht. Der Bericht über die Nachgründungsprüfung sowie der Nachgründungsbericht werden zum Handelsregister der Nagarro SE beim Amtsgericht München eingereicht und hinterlegt (§ 69 Abs. 2 UmwG). Die Hauptversammlung der Nagarro SE muss der Nachgründung zustimmen. Es ist vorgesehen, diesen Zustimmungsbeschluss zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung der Nagarro SE zum Verschmelzungsvertrag zu fassen. Die Eintragung der Verschmelzungskapitalerhöhung und der Verschmelzung kann erst erfolgen, wenn die Nachgründung in das Handelsregister der Nagarro SE eingetragen worden ist.

## **5.5 Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung, Wirksamwerden**

Der Vorstand der Nagarro SE und die Geschäftsführung der Nagarro Holding haben die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister ihrer jeweiligen Gesellschaft anzumelden, nachdem die Hauptversammlung der Nagarro SE und die Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding der Verschmelzung jeweils mit erforderlicher Mehrheit zugestimmt haben (§§ 16 Abs. 1, 52, 66 UmwG).

Der Handelsregisteranmeldung der Nagarro Holding ist eine Bilanz der Nagarro Holding als Schlussbilanz beizufügen, die bei Einreichung zum Handelsregister nicht älter als zwölf Monate sein darf (§ 17 Abs. 2 UmwG, § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG), welcher gemäß Art. 1 der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 20. Oktober 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2020 auch für Handelsregisteranmeldungen im Jahr 2021 gilt). Als Schlussbilanz der Nagarro Holding wird die Jahresbilanz der Nagarro Holding zum 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr (nachfolgend „**Schlussbilanz**“) verwendet. Eine Prüfung der Bilanz war nicht erforderlich, da die Nagarro Holding nicht nach dem HGB prüfungspflichtig ist.

Die Verschmelzung wird erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Nagarro Holding beim Amtsgericht München wirksam. Bevor diese Eintragung erfolgen kann, muss die Verschmelzung in das Handelsregister der Nagarro SE beim Amtsgericht München eingetragen werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Als Folge der Eintragung in das Handelsregister der Nagarro Holding beim Amtsgericht München geht deren Vermögen von Gesetzes wegen als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Nagarro SE über. Die Registergerichte werden gemäß § 10 HGB jeweils die von ihnen vorgenommene Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen ([www.registerbekanntmachungen.de](http://www.registerbekanntmachungen.de)).

Sollte keine oder keine fristgemäß erhobene Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Nagarro SE zum Verschmelzungsvertrag erhoben werden, kann die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Nagarro SE voraussichtlich im Oktober 2021 erfolgen und die Verschmelzung damit wirksam werden.

Sofern allerdings eine Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Nagarro SE zum Verschmelzungsvertrag fristgemäß erhoben wird, verzögert sie – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Nagarro SE und damit das Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Ursache hierfür ist, dass die Geschäftsführung der Nagarro SE und der Nagarro Holding bei der Anmeldung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung). Ist eine Klage gegen den Zustimmungsbeschluss fristgemäß erhoben worden, kann eine solche Negativerklärung nicht abgegeben werden.

Die Verschmelzung wird trotz fehlender Negativerklärung in das Handelsregister eingetragen, wenn das nach § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG zuständige Oberlandesgericht gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sog. Freigabeentscheidung). Ein solcher Beschluss ist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG unanfechtbar. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG entspricht das Gericht dem Freigabebegehren, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital der Nagarro SE hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Verschmelzung vorrangig erscheint, weil die von der Nagarro SE dargelegten Nachteile für die an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Gesellschafter überwiegen, es sei denn, es liegt ein besonders schwerer Rechtsverstoß vor.

Ein verzögertes Wirksamwerden der Verschmelzung wäre nach Ansicht der Geschäftsführung der Nagarro SE und der Nagarro Holding nachteilig für beide Gesellschaften, da es erhebliche zusätzliche Kosten verursachen sowie die Realisierung der mit der Verschmelzung verbundenen Vorteile für die Nagarro SE und die Nagarro Holding verzögern würde.

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Nagarro SE beim Amtsgericht München, welche zeitlich nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Nagarro Holding erfolgt, wird die Verschmelzung wirksam. Damit geht das Vermögen der Nagarro Holding im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Nagarro SE als übernehmenden Rechtsträger über. Gleichzeitig werden die Gesellschafter der Nagarro Holding (mit Ausnahme der Nagarro SE) von Gesetzes wegen Aktionäre der Nagarro SE entsprechend dem in Ziffer 3.1 des Verschmelzungsvertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis. Etwaige Mängel der notariellen Beurkundung des Verschmelzungsvertrags oder der erforderlichen Zustimmungserklärungen der beteiligten Hauptversammlung der Nagarro SE oder der Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding werden durch die Eintragung in die Handelsregister geheilt.

## **5.6 Kosten der Verschmelzung**

Die Kosten der Verschmelzung und der im Zusammenhang mit ihr durchgeführten Maßnahmen (einschließlich des Wertpapierprospekts im Zusammenhang mit der Zulassung der auszugebenden Aktien der Nagarro SE) betragen voraussichtlich insgesamt rund EUR 2,6 Mio. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Kosten für den gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer, externe Berater, die Fassung des Übertragungsbeschlusses und sonstige Kosten (Beurkundungskosten, Kosten der Registeranmeldung, sonstige in- und ausländische Steuern und Gebühren etc.). Diese Kosten werden, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, von der Nagarro SE getragen. Die Kosten der Vorbereitung des Verschmelzungsvertrags tragen die Nagarro SE bzw. die Nagarro Holding jeweils selbst.

## **6. AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG**

### **6.1 Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen**

Mit Wirksamwerden des Verschmelzungsbeschlusses wird die Verschmelzung wirksam, sodass die Nagarro Holding als eigenständiger Rechtsträger erlischt, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG); zudem geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen der Nagarro Holding als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Nagarro SE über. Die eigenen Nagarro Holding-Geschäftsanteile der Nagarro Holding erlöschen.

### **6.2 Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge**

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Nagarro SE geht das Vermögen der Nagarro Holding einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Nagarro SE über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Nach Ziffer 2.1 des Verschmelzungsvertrags gelten vom Beginn des 1. Januar 2021 („**Verschmelzungstichtag**“) an alle Handlungen und Geschäfte der Nagarro Holding als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen. Als Schlussbilanz wird die Bilanz der Nagarro Holding zum 31. Dezember 2020 zugrunde gelegt (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 7.2).

Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht vor dem Ablauf des 30. April 2022 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Nagarro SE wirksam geworden ist, verschiebt sich der Verschmelzungstichtag nach Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrags unter Zugrundelegung der Bilanz der Nagarro Holding zum Stichtag 31. Dezember 2021 auf den Beginn des 1. Januar 2022. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 30. April des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung um jeweils ein Jahr (siehe hierzu Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrags).

Gläubigern der Nagarro SE und der Nagarro Holding kann nach Maßgabe des § 22 UmwG unter bestimmten Voraussetzungen Sicherheit zu leisten sein.

### 6.3 Bilanzielle Folgen der Verschmelzung

Bei Wirksamwerden der Verschmelzung bis zum Ablauf des 30. April 2022 erfolgt die Verschmelzung der Nagarro Holding auf die Nagarro SE mit wirtschaftlicher Wirkung zum Verschmelzungsstichtag 1. Januar 2021, 0:00 Uhr. Stichtag der Schlussbilanz der Nagarro Holding ist somit der 31. Dezember 2020 24:00 Uhr.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 UmwG gelten für die Schlussbilanz die handelsrechtlichen Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend. Die Schlussbilanz ist aus der Bilanz des letzten Jahresabschlusses unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Geschäftsvorfälle nach den handelsrechtlichen Vorschriften (einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) zu entwickeln. Auch wenn die Nagarro Holding infolge der Verschmelzung untergeht (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 UmwG), ist bei der Bilanzierung und Bewertung von dessen Vermögensgegenständen und Schulden grundsätzlich von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB auszugehen. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden sowie die Form der Darstellung sind grundsätzlich beizubehalten.

Bis zur Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister ist für die Vermögens- und Ergebniszuordnung in den Jahresabschlüssen der beteiligten Rechtsträger, die auf Abschlussstichtage vor der Handelsregistereintragung aufzustellen sind, wie folgt zu unterscheiden:

Durch Festlegung des Verschmelzungsstichtags stellen sich die beteiligten Rechtsträger schuldrechtlich so, als ob zu diesem Zeitpunkt die Vermögensgegenstände und Schulden der Nagarro Holding auf die Nagarro SE übergegangen wären (schuldrechtliche Rückwirkung).

Die Geschäfte der Nagarro Holding gelten ab dem Verschmelzungsstichtag als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen. Diese Zuordnung wird erst mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister endgültig rechtswirksam.

Die Nagarro SE hat den durch die Verschmelzung erfolgenden Übergang der Vermögensgegenstände und Schulden als einen laufenden Geschäftsvorfall in ihrer Buchführung zu erfassen.

Der Bestand der in der Buchführung der Nagarro SE als Zugang zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände und Schulden wird nach der Schlussbilanz i.S.v. § 17 Abs. 2 UmwG bestimmt werden, auch wenn die Voraussetzungen der Vermögenszuordnung zur Nagarro SE erst später eingetreten sind. Daraus ergibt sich, dass spätestens im ersten Jahresabschluss der Nagarro SE nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister die für Rechnung der Nagarro SE seit dem Verschmelzungsstichtag geführten Geschäfte (entweder durch die Erfassung der einzelnen Aufwendungen und Erträge oder durch Erfassung eines Saldos, bspw. unter der Bezeichnung „Von der Nagarro Holding für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis“) bei diesem zu erfassen sind.

Die Nagarro SE hat die erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden in ihrem Jahresabschluss wahlweise nach §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB mit den tatsächlichen Anschaffungskosten oder nach § 24 UmwG mit den Buchwerten aus der Schlussbilanz der Nagarro Holding, die dann als Anschaffungskosten gelten, zu bewerten.

Das in § 24 UmwG eingeräumte Wahlrecht wird bei inländischen Verschmelzungen im Rahmen der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Nagarro SE ausgeübt. Es darf nur einheitlich für die übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden ausgeübt werden.

Die übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden sind bei der Nagarro SE dem Grunde nach anzusetzen, soweit die Ansatzvoraussetzungen nach § 246 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HGB erfüllt sind. Das Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB bzw. das Aktivierungsverbot nach § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB findet keine Anwendung auf immaterielle Vermögensgegenstände des

Anlagevermögens, die infolge einer Verschmelzung auf die Nagarro SE übergegangen sind. Denn aus Sicht der Nagarro SE werden alle Vermögensgegenstände der Nagarro Holding entgeltlich erworben, auch wenn sie von der Nagarro Holding selbst geschaffen worden sind.

Wird ein Rechtsträger auf einen nicht zu 100 % beteiligten Anteilsinhaber verschmolzen, findet eine Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung statt, soweit Anteile der Nagarro Holding untergehen. Soweit die Nagarro SE eine Kapitalerhöhung zur Gewährung von neuen Anteilen an die weiteren Anteilsinhaber der Nagarro Holding durchführt, findet eine Verschmelzung mit Kapitalerhöhung statt.

Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Nagarro Holding auf die Nagarro SE erhalten die berechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Nagarro Holding verhältnismäßig auf den Namen lautende Stückaktien der Nagarro SE. Sie erhalten keine bare Zuzahlung.

Die Verschmelzung ist bei der Nagarro SE dementsprechend als Kombination einer Verschmelzung mit und ohne Kapitalerhöhung abzubilden.

Erfolgt im Zusammenhang mit der Verschmelzung eine Kapitalerhöhung, so stellt sich der Übergang der Vermögensgegenstände und Schulden aus Sicht der Nagarro SE als Sacheinlage durch die Minderheitsgesellschafter der Nagarro Holding dar. Für die Bewertung dieser Sacheinlage gelten die allgemeinen Grundsätze über die Bestimmung der Anschaffungskosten bei Sacheinlagen.

Die Anschaffungskosten der Nagarro SE für die Sacheinlage der Minderheitsgesellschafter werden durch den Ausgabebetrag der dafür gewährten Anteile bestimmt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Nennbetrag der Anteile sowie ggf. einem vereinbarten bezifferten oder unbezifferten Aufgeld (*Agio*). Der Höchstbetrag des Ausgabebetrags wird durch den Zeitwert der übergehenden Vermögensgegenstände und Schulden zum Verschmelzungstichtag i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG bestimmt. Das Aufgeld entspricht dem Verhältnis des auf die Altanteile entfallenden Zwischenwerts zu der Gesamtzahl der Aktien, multipliziert mit der Anzahl der neu ausgegebenen Aktien.

Soweit die Anteile an der Nagarro Holding der Nagarro SE gehören, darf die Nagarro SE nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen. Die Anteile an der Nagarro Holding gehen infolge der Verschmelzung unter. Der Wert dieser Anteile stellt die Anschaffungskosten der Nagarro SE dar.

Aus Sicht der Nagarro SE liegt insoweit ein tauschähnlicher Vorgang vor. Nach den Tauschgrundsätzen dürfen als Anschaffungskosten für die übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden angesetzt werden:

- der Buchwert der untergehenden Anteile oder
- der Zeitwert der untergehenden Anteile oder
- der erfolgsneutrale Zwischenwert (d.h. Buchwert der untergehenden Anteile, zzgl. Ertragsteuerbelastung, falls der Tausch ertragsteuerlich zu einer Gewinnrealisierung führt).

Der Buch- bzw. Zeitwert ist hierbei auf den Verschmelzungstichtag zu ermitteln. Das Wahlrecht wird bei der Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der Nagarro SE für das Geschäftsjahr, in dem die Verschmelzung wirtschaftlich vollzogen wird, ausgeübt.

#### **6.4 Folgen für die Arbeitnehmer**

Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf den einzigen existierenden Arbeitnehmer der Nagarro SE. Arbeitnehmervertretungen oder kollektivrechtliche Vereinbarungen bestehen bei der Nagarro SE nicht.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Betriebsübergang gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der Nagarro Holding bestehen, nach Maßgabe von § 613a BGB, § 324 UmwG auf die Nagarro SE über. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Da die Nagarro Holding gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der Nagarro Holding im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB für die vor dem Übergang entstandenen Verpflichtungen der Nagarro Holding aus diesen Arbeitsverhältnissen. Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der Nagarro Holding werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang über dessen Gründe und Folgen für die Arbeitnehmer unterrichtet. Die Unterrichtung wird durch die Nagarro Holding in enger Abstimmung mit der Nagarro SE durchgeführt. Ein grundsätzlich bestehendes Widerspruchsrecht gegen den Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses nach § 613a Abs. 6 BGB besteht im Falle einer Verschmelzung ausnahmsweise nicht, da die Nagarro Holding als ehemalige Arbeitgeberin erlischt und die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetzen kann. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen bleiben unverändert. Das gilt auch für den Arbeitsort. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, werden fortgeführt. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen der übergehenden Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB. Bei der Nagarro Holding bestehen weder Pensions- noch sonstige Versorgungszusagen. Eine Kündigung der bei Wirksamkeit der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des durch die Verschmelzung verursachten Betriebsübergangs durch die jeweilige Arbeitgeberin ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB i.V.m. § 324 UmwG). Das Recht, eine Kündigung aus anderen Gründen auszusprechen, bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

Die Verschmelzung hat keine individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer anderer Gesellschaften der Nagarro-Gruppe. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Verschmelzung unberührt. Gleiches gilt für die betriebliche Altersversorgung und die Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind.

Für die Arbeitnehmer der Gesellschaften der Nagarro-Gruppe sind keine Maßnahmen (insbesondere keine nachteiligen Maßnahmen wie betriebsbedingte Kündigungen oder Betriebsverlegungen) im Zusammenhang mit der Verschmelzung geplant.

Die Verschmelzung führt nicht zu Änderungen auf kollektivrechtlicher Ebene. Weder die Nagarro SE noch die Nagarro Holding haben Arbeitnehmervertretungen. Auf etwaige sonst in der Nagarro-Gruppe bestehende Arbeitnehmervertretungen hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit etwaiger Arbeitnehmervertretungen (insbesondere Betriebsrat) bleiben unverändert. Etwaige bestehende Betriebsvereinbarungen gelten kollektivrechtlich fort. Weder die Nagarro SE noch die Nagarro Holding oder andere Gesellschaften der Nagarro-Gruppe sind tarifgebunden. Auch nach der Verschmelzung gelten somit keine tarifvertraglichen Regelungen.

Die Nagarro Holding verfügt über keinen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der Nagarro SE ist auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung allein aus Mitgliedern der Aktionäre zusammenzusetzen. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht erfüllt. Ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach den Vorschriften des SEBG ist bei der Nagarro SE nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht durchzuführen.

## **6.5 Steuerliche Folgen der Verschmelzung**

Im Folgenden werden einige wesentliche steuerliche Auswirkungen der Verschmelzung für die Nagarro Holding, die Nagarro SE, deren Gesellschafter und die Minderheitsgesellschafter der Nagarro Holding überblicksartig dargestellt. Die Darstellung beinhaltet ausdrücklich keine

umfassende und abschließende Darstellung aller möglicherweise relevanten steuerlichen Aspekte. Eine Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Darstellung wird nicht übernommen. Die Grundlage der folgenden Ausführungen sind die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsberichts geltenden deutschen Steuergesetze und deren Auslegung durch deutsche Gerichte und die deutsche Finanzverwaltung, die – unter Umständen auch rückwirkend – geändert werden können. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine von der nachstehend beschriebenen Beurteilung abweichende Sichtweise für zutreffend erachten.

Die Darstellung berücksichtigt nicht die individuelle steuerliche Situation einzelner Aktionäre. Zu Einzelfragen oder in Zweifelsfällen betreffend die individuelle steuerliche Situation eines Minderheitsaktionärs sollte ein Steuerberater konsultiert werden, weil nur dieser in der Lage ist, die individuellen steuerlichen Verhältnisse des Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

(a) Steuerrechtliche Auswirkungen für die Nagarro Holding

Die körperschaft- und gewerbesteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die Nagarro Holding ergeben sich aus §§ 11 bis 13 und 19 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG). Das Einkommen und das Vermögen der Nagarro Holding sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags auf die Nagarro SE übergegangen wäre, § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG. Vor diesem Hintergrund hat die Nagarro Holding als übertragende Gesellschaft eine steuerliche Schlussbilanz auf den steuerlichen Übertragungstichtag aufzustellen. Der steuerliche Übertragungstichtag entspricht dabei dem Tag, auf den die Nagarro Holding ihre handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist, vorbehaltlich einer nach Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrags möglichen Stichtagsänderung, der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr.

In der steuerlichen Schlussbilanz sind die übergehenden Wirtschaftsgüter der Nagarro Holding, einschließlich nicht entgeltlich erworbener oder selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Dies hätte die Aufdeckung stiller Reserven zur Folge, soweit der gemeine Wert der übergehenden Wirtschaftsgüter deren Buchwert übersteigt. Diese Rechtsfolge kann durch die Ausübung des in § 11 Abs. 2 UmwStG vorgesehenen Wahlrechts zur Fortführung der Buchwerte oder des Ansatzes von Zwischenwerten (höchstens jedoch des gemeinen Werts) ganz oder teilweise vermieden werden. Die von § 11 Abs. 2 UmwStG gestellten gesetzlichen Anforderungen würden nach Auffassung der Geschäftsführung der Nagarro Holding und des Vorstands der Nagarro SE erfüllt, allerdings wurde im Hinblick auf den steuerlichen Wertansatz noch keine Entscheidung getroffen. Es ist zur Vermeidung eines steuerlichen Übertragungsgewinns jedoch davon auszugehen, dass ein Buchwertantrag gestellt wird.

Sofern die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem Buchwert (oder einem Zwischenwert) angesetzt werden sollen, ist der hierfür erforderliche Antrag spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei dem für die Besteuerung der Nagarro Holding nach §§ 20, 26 Abgabenordnung (AO) zuständigen Finanzamt zu stellen.

Bei der Nagarro Holding im Zeitpunkt der Verschmelzung gegebenenfalls für steuerliche Zwecke bestehende verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, ein Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG sind nicht übertragbar und gehen mit Wirkung der Verschmelzung unter (§§ 12 Abs. 3, 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

(b) Steuerrechtliche Auswirkungen für die Nagarro SE

Die körperschaft- und gewerbesteuerlichen Folgen der Verschmelzung für die Nagarro SE ergeben sich aus §§ 12 und 19 UmwStG.

Das Einkommen und das Vermögen der Nagarro SE sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen der Nagarro Holding mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstags auf sie übergegangen wäre, § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG. Die Nagarro SE hat die auf sie übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Nagarro Holding enthaltenen Wert zu übernehmen (Wertverknüpfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Sollte es zu einer Buchwertfortführung in der steuerlichen Schlussbilanz der Nagarro Holding kommen, wären die Wirtschaftsgüter insofern auch bei der Nagarro SE zu Buchwerten anzusetzen.

Je nach Ansatz der übergehenden Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlussbilanz der Nagarro Holding mit dem Buchwert, dem gemeinen Wert oder einem Zwischenwert ergibt sich bei der Nagarro SE möglicherweise ein Übernahmeverlust oder ein Übernahmegewinn in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert der untergehenden Anteile an der Nagarro Holding und dem in der Schlussbilanz der Nagarro Holding angesetzten Wert der auf die Nagarro SE übergehenden Wirtschaftsgüter, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang. In die steuerliche Übernahmeergebnisermittlung werden auch die Anschaffungskosten der Nagarro SE für die den Nagarro Holding Minderheitsgesellschaftern im Zuge der Kapitalerhöhung neu gewährten Anteile einbezogen. Ein etwaig entstehender Übernahmegewinn oder -verlust bleibt steuerlich grundsätzlich außer Ansatz, § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG ist jedoch in Höhe der Beteiligung der Nagarro SE an der Nagarro Holding auf einen etwaig entstehenden Übernahmegewinn grundsätzlich die Regelung des § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) anzuwenden. Nach § 8b Abs. 2 KStG ist ein Übernahmegewinn zwar grundsätzlich steuerfrei, jedoch unterliegen gemäß § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG 5% eines etwaigen Übernahmegewinns als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben der Besteuerung. § 8b KStG findet auf einen etwaigen Übernahmegewinn in der Höhe Anwendung, in der die Nagarro SE im Zeitpunkt der Verschmelzung an der Nagarro Holding beteiligt ist. Ein etwaig entstehender Verschmelzungsverlust bliebe hingegen steuerlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). Hinsichtlich der Geschäftsanteile der Nagarro SE an der Nagarro Holding ist § 13 UmwStG nicht einschlägig, da diese Vorschrift nicht anwendbar ist, wenn der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft gleichzeitig der Übernehmer ist. Da diese Aktien somit nicht als veräußert gelten, kann insoweit kein steuerwirksamer Veräußerungsgewinn beziehungsweise -verlust entstehen.

Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der Nagarro Holding wird dem steuerlichen Einlagekonto der Nagarro SE nur anteilig in Höhe des Anteils der Minderheiten hinzugerechnet, da die Nagarro SE an der Nagarro Holding beteiligt ist, § 29 Abs. 2 Satz 2 KStG.

(c) Grunderwerbsteuerliche Auswirkungen

Die Nagarro Holding (und ihre deutschen Tochtergesellschaften) halten keinen Grundbesitz. Infolge der Verschmelzung fällt daher keine Grunderwerbsteuer an.

(d) Steuerliche Folgen für die Minderheitsgesellschafter der Nagarro Holding in Deutschland

Die steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Nagarro-Holding-Minderheitsgesellschafter ergeben sich im Wesentlichen aus § 13 UmwStG sowie § 20 Abs. 4a EStG.

(i) Geschäftsanteile im Betriebsvermögen

(A) Grundsätzlich fingierte steuerbare Veräußerung

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Geschäftsanteilen an der Nagarro Holding ergeben sich die steuerlichen Rechtsfolgen für die Gesellschafter aus § 13 UmwStG. Danach gelten die Anteile an der übertragenden Gesellschaft (Nagarro Holding) anteilig als zum gemeinen Wert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile an der übernehmenden Gesellschaft (Nagarro SE) gelten als mit diesem (anteiligen) Wert angeschafft (§ 13 Abs. 1 UmwStG). Der daraus resultierende Gewinn oder Verlust ist die Differenz zwischen dem anteiligen Buchwert und dem anteiligen gemeinen Wert der

Geschäftsanteile an der Nagarro Holding im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Nagarro Holding.

Mit den vorgenannten gesetzlichen Regelungen wird ein Veräußerungsgeschäft des Gesellschafters fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Verlusten) aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen unterliegt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns ist die Besteuerung davon abhängig, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine gewerbliche Personengesellschaft ist.

Die den Nagarro Holding-Minderheitsgesellschaftern als Gegenleistung für die Verschmelzung zu gewährenden Nagarro SE-Aktien gelten steuerlich als neu angeschafft. Die steuerlichen Merkmale der von dem einzelnen Gesellschafter gehaltenen Nagarro Holding-Geschäftsanteile (wie z.B. Besitzzeiten, latente Wertaufholungspflichten) gehen in diesem Falle daher nicht auf die neu gewährten Aktien an der Nagarro SE über (keine Anwendung der sogenannten „Fußstapfentheorie“).

#### (B) Gegebenenfalls steuerneutrale Buchwertfortführung

Unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UmwStG ist abweichend vom oben beschriebenen Grundsatz eine Buchwertfortführung bei entsprechender Antragstellung des jeweiligen Minderheitsgesellschafters möglich, sodass es bei Wirksamwerden der Verschmelzung zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn kommt. In diesem Fall treten die Nagarro SE-Aktien für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Nagarro Holding-Geschäftsanteile (sogenannte „Fußstapfentheorie“). Dies bedeutet, dass bestimmte steuerliche Merkmale der Geschäftsanteile beziehungsweise des Geschäftsanteilbesitzes an der Nagarro Holding auf die Nagarro SE-Aktien übergehen und sich insoweit fortsetzen.

Voraussetzung für die Buchwertfortführung des § 13 Abs. 2 UmwStG ist unter anderem, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile an der übernehmenden Körperschaft nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird. Dies ist eine im Einzelfall für jeden Minderheitsgesellschaftler zu klärende Frage. Vor diesem Hintergrund sollten die Gesellschafter nach Ansicht der Geschäftsführung der Nagarro Holding und des Vorstands Nagarro SE auf Antrag des jeweiligen Gesellschafters abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz die Nagarro SE-Aktien mit dem anteiligen Buchwert der Nagarro Holding-Geschäftsanteile ansetzen können, sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UmwStG vorliegen, d.h. wenn insbesondere das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung eines Gewinns aus der Veräußerung der Aktien an der Nagarro SE nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird.

Der Antrag auf Fortführung der Buchwerte nach § 13 Abs. 2 UmwStG ist vom jeweiligen Nagarro Holding-Gesellschafter bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form, ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Eine bestimmte Frist für den Antrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine veröffentlichte Aussage der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt nicht vor. Aus Sicht der Nagarro Holding empfiehlt es sich, dass diejenigen Nagarro Holding-Minderheitsgesellschaftler, die einen Antrag auf Buchwertfortführung stellen wollen, diesen Antrag zeitnah nach Wirksamwerden der Verschmelzung stellen. Dann käme es erst bei einer späteren Veräußerung der Aktien an der Nagarro SE (oder anderen Realisationstatbeständen) zu einem steuerpflichtigen Ereignis.

#### (ii) Geschäftsanteile im Privatvermögen

##### (A) Gesellschafter im Sinne des § 17 EStG

Die Vorschrift des § 13 UmwStG und entsprechend die Erläuterungen unter dem vorstehenden Abschnitt (i) finden auch auf Anteile im Privatvermögen im Sinne des § 17 EStG Anwendung. Anteile in diesem Sinne liegen vor, wenn ein Minderheitsgesellschaftler oder bei unentgeltlicher

Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Verschmelzung am Kapital der Nagarro Holding unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1% beteiligt war (Gesellschafter im Sinne des § 17 EStG).

Auch in diesem Fall wird grundsätzlich eine anteilige Veräußerung der Geschäftsanteile an der Nagarro Holding fingiert, welche nach den allgemeinen Regelungen besteuert wird. Stellt der einzelne Gesellschafter einen Antrag auf Fortführung seiner Anschaffungskosten, gelten die Nagarro Holding-Geschäftsanteile abweichend von dem vorstehend beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt also zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn. Die Nagarro SE-Aktien treten in diesem Fall für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Nagarro Holding-Geschäftsanteile (sogenannte „Fußstapfentheorie“).

#### (B) Steuerliche Auswirkungen für Gesellschafter im Sinne des §20 EStG

Soweit die Nagarro Holding-Geschäftsanteile zum Privatvermögen gehören und der Minderheitsgesellschafter nicht die Voraussetzungen des § 17 EStG erfüllt, ist die Verschmelzung steuerneutral, das heißt es kommt nicht zur Realisierung steuerpflichtiger Kapitalerträge, sofern insbesondere das Recht der Bundesrepublik Deutschland an der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Nagarro SE-Aktien weder ausgeschlossen noch beschränkt wird (§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG). Folglich ist auch keine Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen. Es besteht kein Antragsfordernis für die Fortführung der Anschaffungskosten.

#### (C) Weitere Fälle

Soweit Nagarro Holding-Minderheitsgesellschafter nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind (Steuerausländer) und die Geschäftsanteile in Deutschland steuerverhaftet sind (beispielsweise bei Zugehörigkeit zu einer inländischen Betriebsstätte des Steuerausländers), gelten die vorstehend dargestellten Grundsätze entsprechend.

#### (e) Künftige Gewinnausschüttungen der Nagarro SE

Aktionäre der Nagarro SE unterliegen mit ihren Einkünften aus künftigen Gewinnausschüttungen nach allgemeinen Regelungen der Besteuerung.

## 7. ERLÄUTERUNG DES VERSCHMELZUNGSVERTRAGS

Der Vorstand der Nagarro SE und die Geschäftsführung der Nagarro Holding haben am 19. Juli 2021 den Verschmelzungsvertrag geschlossen.

Zum Verschmelzungsvertrag und seinen Bestimmungen wird Folgendes erläutert:

### 7.1 Vermögensübertragung (Ziffer 1)

Durch die Verschmelzung überträgt die Nagarro Holding ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Nagarro SE. Die Verschmelzung wird mit ihrer Eintragung in das für die Nagarro SE zuständige Handelsregister wirksam, die erst vorgenommen werden darf, wenn die Verschmelzung in das für Nagarro Holding zuständige Handelsregister eingetragen wurde. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Nagarro Holding aufgelöst, ohne dass eine Abwicklung erfolgt. Sie erlischt als juristische Person. Die Nagarro SE wird ihre Gesamtrechtsnachfolgerin.

### 7.2 Verschmelzungstichtag und steuerlicher Übertragungstichtag (Ziffer 2)

Gemäß § 17 Abs. 2 UmwG ist bei der Anmeldung zur Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Gesellschaft eine Schlussbilanz vorzulegen. Der Verschmelzung wird gemäß § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG i.V.m. § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur

Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) die Bilanz der Nagarro Holding als übertragendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Vom Beginn des 1. Januar 2021, 00:00 Uhr, (Verschmelzungsstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Nagarro Holding als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Wirkungen der Verschmelzung im Innenverhältnis zwischen der Nagarro Holding und der Nagarro SE auf den 1. Januar 2021, den Verschmelzungsstichtag, zurückbezogen werden. Alle Geschäftsvorfälle der Nagarro Holding aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung durch Eintragung in das für die Hauptaktionärin zuständige Handelsregister des Amtsgerichts München werden demgemäß im Jahresabschluss der Hauptaktionärin für das Geschäftsjahr 2021 berücksichtigt. Steuerlicher Übertragungsstichtag ist dementsprechend der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr.

Der Verschmelzungsstichtag als auch der Stichtag der Schlussbilanz können sich bei einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung gemäß Ziffer 2.3 des Verschmelzungsvertrags verschieben, sofern die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 30. April 2022 durch Eintragung in das für die Nagarro SE zuständige Handelsregister des Amtsgerichts München wirksam geworden ist. In diesem Fall gilt abweichend von Ziffer 2.2 des Verschmelzungsvertrags der 31. Dezember 2021 als Stichtag für die Schlussbilanz der Nagarro Holding und abweichend von Ziffer 2.1 des Verschmelzungsvertrags der 1. Januar 2022, 00:00 Uhr, als Stichtag für den Wechsel der Rechnungslegung (Verschmelzungsstichtag). Eine solche Regelung ist erforderlich, weil eine bilanzielle Rückwirkung der Verschmelzung auf den Beginn des 1. Januar 2021 nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, wenn die Rechnungslegung der beteiligten Gesellschaften für das Jahr 2021 abgeschlossen ist. In diesem Fall muss eine neue Schlussbilanz auf den 31. Dezember 2021 aufgestellt und die Verschmelzung bilanziell auf den 1. Januar 2022 zurückbezogen werden. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 30. April eines Folgejahrs hinaus verschieben sich die Stichtage jeweils entsprechend um ein weiteres Jahr.

### **7.3 Gegenleistung, Treuhänder; Kapitalmaßnahmen (Ziffer 3)**

Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Nagarro Holding auf die Nagarro SE erhalten die berechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding für die von ihnen gehaltenen 7.983 Nagarro Holding-Geschäftsanteile insgesamt 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien an der Nagarro SE. Konkret erhalten die All Nag Bet sowie die StarView für die von ihnen jeweils gehaltenen 2.499 Nagarro Holding-Geschäftsanteile jeweils 688.523 Aktien an der Nagarro SE und die SPP KG für die von ihr gehaltenen 2.985 Nagarro Holding-Geschäftsanteile 822.426 Aktien an der Nagarro SE. Basierend auf dem (unter Ziffer 8 dargestellten) rechnerischen Umtauschverhältnis hätten den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding insgesamt 2.199.474,1 neue Aktien an der Nagarro SE zugestanden. Zur Herstellung eines ganzzahligen Erhöhungsbetrags wurde dieses Umtauschverhältnis zunächst dergestalt angepasst, dass sich ein Kapitalerhöhungsbetrag von EUR 2.199.474,00, entsprechend 2.199.474 neuen Aktien der Nagarro SE ergab. Da dies aber zur Entstehung von Teilrechten an Aktien der Nagarro SE (sog. Aktienspitzen) in Höhe von insgesamt zwei Aktien an der Nagarro SE geführt hätte, haben die Gesellschafter der Nagarro Holding durch notariell beurkundete Verzichtserklärung vom 19. Juli 2021 gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG auf die Anteilsgewährung verzichtet, soweit ihnen wertmäßig eine über 2.199.472 hinausgehende Zahl von Aktien an der Nagarro SE zustehen würde. Soweit die Nagarro SE Gesellschafterin der Nagarro Holding ist, erfolgt keine Kapitalerhöhung bei der Nagarro SE (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG). Soweit die Nagarro Holding eigene Anteile hält, erfolgt ebenfalls keine Kapitalerhöhung bei der Nagarro SE (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwG). Den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding wird vertragsgemäß keine bare Zuzahlung gewährt, diese haben vorsorglich auf eine solche bare Zuzahlung verzichtet.

Die von der Nagarro SE zu gewährenden Aktien sind für das gesamte am 1. Januar 2021 begonnene Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Falls sich der Verschmelzungsstichtag gemäß Ziffer 4 des Verschmelzungsvertrags verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu

gewährenden Aktien auf den Beginn des Geschäftsjahres der Nagarro SE, in dem die Verschmelzung wirksam wird.

Zur Durchführung der Verschmelzung wird die Nagarro SE ihr Grundkapital von EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Nagarro SE von jeweils EUR 1,00 erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der Nagarro SE gegen Sacheinlage.

Sacheinlage ist das Vermögen der Nagarro Holding, welches im Rahmen der Verschmelzung auf die Nagarro SE übertragen wird. Soweit der Wert, zu dem Vermögen der Nagarro Holding von der Nagarro SE übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der Nagarro SE gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

Die Nagarro SE wird die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, als Treuhänder für den Empfang der den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding zu gewährenden Aktien der Nagarro SE und deren Aushändigung an die berechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding bestellen. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Verschmelzung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Nagarro SE den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding zu verschaffen oder, im Falle eines endgültigen Scheiterns der Verschmelzung, die Aktien an die Nagarro SE zu übertragen bzw. – auf deren Weisung – zu vernichten.

Die Nagarro SE wird die Zulassung der neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) beantragen. Da das Volumen der vorgesehenen Kapitalerhöhung unter Einbeziehung der im Mai 2021 neu zum Börsenhandel zugelassenen 194.000 Aktien der Nagarro SE 20% des Grundkapitals der Nagarro SE (vor der erstmaligen Erhöhung im Mai 2021) überschreitet und die Nagarro SE sich somit nicht auf eine bei einem geringeren Volumen einschlägige Befreiung vom Prospekterfordernis berufen kann, bedarf es für die Zulassung der Aktien zum Handel im regulierten Markt eines Wertpapierprospekts. Die Gesellschaft wird diesen kurzfristig erstellen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Prüfung und Billigung einreichen. Mit einer Billigung des Wertpapierprospekts und einer anschließenden Zulassung der neuen Aktien der Nagarro SE zum Börsenhandel wird gegenwärtig für Ende Oktober 2021 gerechnet.

#### **7.4 Besondere Rechte (Ziffer 4)**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG müssen die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern oder Inhabern besonderer Rechte gewährt oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen im Verschmelzungsvertrag genannt werden. Vorbehaltlich der im Zusammenhang mit der Verschmelzung durchzuführenden Kapitalerhöhung der Nagarro SE unter Ausgabe neuer Aktien an die berechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding werden einzelnen Aktionären oder Inhabern besonderer Rechte keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschrift vorgesehen. Dies ist in Ziffer 5 des Verschmelzungsvertrags geregelt.

#### **7.5 Besondere Vorteile (Ziffer 5)**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG müssen darüber hinaus etwaige besondere Vorteile, wie zum Beispiel Entschädigungen für den Fall einer Beendigung ihrer Ämter als Folge der Verschmelzung, für den dort genannten Personenkreis im Verschmelzungsvertrag genannt werden. Abschlussprüfern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger und dem Verschmelzungsprüfer werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Abgesehen von den in den Ziffern 5.2 und

Ziffer 5.3 des Verschmelzungsvertrags vorsorglich dargestellten Umständen werden auch den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Nagarro SE und den Geschäftsführern der Nagarro Holding keine im Zusammenhang mit der Verschmelzung stehenden besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Dies ist in Ziffer 5.1 des Verschmelzungsvertrags geregelt.

In Ziffer 5.2 des Verschmelzungsvertrages wird darauf hingewiesen, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung der Geschäftsführer der Nagarro Holding endet und erläutert, dass die bisherige alleinige Geschäftsführerin der Nagarro Holding, Frau Anette Mainka, zugleich Mitglied des Vorstands der Nagarro SE ist. Diese Rechtsstellung bleibt durch die Verschmelzung unberührt und soll auch nicht geändert werden.

In Ziffer 5.3 des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass die Vorstandsmitglieder der Nagarro SE, Herr Manas Fuloria (über die All Nag Bet) und Herr Vikram Sehgal (über die StarView) jeweils mittelbar mit ca. 5% an der Nagarro Holding beteiligt sind, wobei im Falle von Herrn Sehgal neben ihm über die StarView noch weitere Familienmitglieder beteiligt sind. Sie werden daher im Rahmen der Verschmelzung mittelbar jeweils 688.523 Nagarro SE-Aktien, entsprechend (kaufmännisch gerundet) 5% des Grundkapitals der Nagarro SE (nach Kapitalerhöhung) erhalten.

Zusammen mit bislang gehaltenen 159.666 Nagarro SE-Aktien wird die StarView (von Herrn Vikram Sehgal mit weiteren Familienmitgliedern gehalten) nach der Verschmelzung voraussichtlich insgesamt 848.189 Nagarro SE-Aktien, entsprechend (kaufmännisch gerundet) 6,2% des Grundkapitals der Nagarro SE (nach Kapitalerhöhung) halten.

Herr Manas Fuloria wird nach der Verschmelzung zusammen mit bislang gehaltenen 83.528 Nagarro SE-Aktien mittelbar und unmittelbar voraussichtlich insgesamt 772.051 Nagarro SE-Aktien, entsprechend (kaufmännisch gerundet) 5,6% des Grundkapitals der Nagarro SE (nach Kapitalerhöhung) halten.

## **7.6 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 6)**

In Ziffer 6 des Verschmelzungsvertrags werden die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen detailliert dargestellt. Eine solche Erläuterung ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG zwingend erforderlich.

Ziffer 6 des Verschmelzungsvertrags enthält im Wesentlichen eine Beschreibung der Folgen der Verschmelzung und insoweit keine vertraglichen Verpflichtungen zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags. Eine Erläuterung der arbeitsrechtlichen Auswirkungen findet sich in Ziffer 6.4 dieses Verschmelzungsberichts.

## **7.7 Schlussbestimmungen (Ziffer 7)**

In Ziffer 7.1 des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag erst wirksam wird, wenn die Hauptversammlung der Nagarro SE und die Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding diesem zugestimmt haben und die Verschmelzung in die Handelsregister der Nagarro SE und der Nagarro Holding eingetragen worden ist.

Ziffer 7.2 des Verschmelzungsvertrags regelt, dass sowohl Nagarro SE als auch Nagarro Holding durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei vom Verschmelzungsvertrag zurücktreten können, sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2022 wirksam geworden sein.

In Ziffer 7.3 des Verschmelzungsvertrags wird darauf hingewiesen, dass ein Abfindungsangebot gemäß § 29 UmwG nicht erforderlich ist, da sämtliche Gesellschafter der Nagarro Holding auf ein solches Angebot verzichtet haben.

Ziffer 7.4 des Verschmelzungsvertrags regelt, dass Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung, einschließlich der Schriftformklausel, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen, sofern zwingendes Recht keine strengere Form vorschreibt.

Ziffer 7.5 des Verschmelzungsvertrags regelt, dass Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten werden können.

Ziffer 7.6 des Verschmelzungsvertrags regelt, dass dieser Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) unterliegt.

In Ziffer 7.7 des Verschmelzungsvertrags wird geregelt, dass alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit, mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden werden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Als Ort des Schiedsverfahrens wird München festgelegt. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verfahrenssprache ist deutsch, jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, Übersetzungen von zu Beweis Zwecken oder anderen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelung über das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

Ziffer 7.8 des Verschmelzungsvertrags enthält eine Regelung für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sind oder werden. Die Regelung soll verhindern, dass eine derartige Bestimmung Auswirkungen auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags hat. Jede nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung soll daher durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt werden, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt (sog. salvatorische Klausel). Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Verschmelzungsvertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweisen sollte. Die Parteien bringen ihren ausdrücklichen Willen zum Ausdruck, dass die in dieser Ziffer 7.8 enthaltene Regelung nicht nur eine Beweislastumkehr herbeiführt, sondern die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

## **8. UMTAUSCHVERHÄLTNIS**

### **8.1 Einleitung**

Die Festlegung des angemessenen Umtauschverhältnisses beruht auf einer Relationalbewertung der fusionierten Unternehmen bei Wahrung der ökonomischen Vermögensposition. Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit darin, dass das einzige wesentliche Asset, aus dem in Zukunft wesentliche Erträge erzielt werden können, die zu verschmelzende Nagarro Holding ist. Da in der Nagarro Holding und deren Beteiligungen das operative Geschäft der Nagarro-Gruppe gebündelt ist, partizipieren zum Zeitpunkt der Verschmelzung sowohl die Nagarro SE als Mehrheitsgesellschafter als auch die Minderheitsgesellschafter der Nagarro Holding an diesen erwarteten Erträgen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Beteiligungsquoten an der Nagarro Holding. Für die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses bestand daher die Frage, ob bei der Bewertung der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger der Nagarro SE, neben ihrer Beteiligung an der Nagarro Holding, selbst ein eigenständigen Wert zukommt. Besondere Schwierigkeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 UmwG haben sich bei den vorgenommenen Bewertungen nicht ergeben.

Für die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses haben sich der Vorstand der Nagarro SE und die Geschäftsführung der Nagarro Holding gemeinsam der sachverständigen Unterstützung der VALNES Corporate Finance GmbH („VALNES“) bedient.

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die Vorgehensweise der Bewertung sowie die Herleitung und Festlegung des Umtauschverhältnisses im Überblick. Weitere Einzelheiten sind in der diesem Verschmelzungsbericht als **Anlage 2** beigefügten gutachterlichen Stellungnahme von VALNES über die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses anlässlich der geplanten Verschmelzung der Nagarro Holding, München, auf die Nagarro SE, München, vom 19. Juli 2021 dargestellt, für die eine Stichtagsbestätigung zum 31. August 2021 vorgesehen ist. Der Vorstand der Nagarro SE und die Geschäftsführung der Nagarro Holding machen sich die Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme von VALNES zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses inhaltlich vollständig zu Eigen und machen sie zum Bestandteil dieses Verschmelzungsberichts.

## 8.2 Grundsätze und Methode der Bewertung

Aufgrund der zuvor beschriebenen Besonderheit, dass das einzige wesentliche Asset, aus dem in Zukunft wesentliche Erträge erzielt werden können, die zu verschmelzende Nagarro Holding selbst ist, ist für die Ermittlung des Umtauschverhältnisses von besonderer Bedeutung, ob der Nagarro SE ein eigenständiger Wert zukommt.

Soweit die Nagarro SE, neben ihrer Beteiligung an der Nagarro Holding selbst keinen eigenständigen Wert hat, bestimmt sich das Anteilsverhältnis für die Verschmelzung aus den zum Bewertungsstichtag relevanten Beteiligungsverhältnissen der Nagarro SE und der Minderheitsgesellschafter an der Nagarro Holding im Sinne der Wahrung der bisherigen Anteilsverhältnisse am operativen Asset. Für den Fall, dass die Nagarro SE selbst wesentliches eigenes Vermögen oder Verbindlichkeiten hervorbringen würde, wäre das Umtauschverhältnis nach dem Erfordernis der Angemessenheit entsprechend anzupassen.

Zur Ermittlung eines eigenen Wertbeitrags der Nagarro SE, der so wesentlich ist, dass es zu einer Veränderung des Umtauschverhältnisses der bisherigen Beteiligungsquoten an der zu verschmelzenden Nagarro Holding führen würde, wurden die folgenden Analysefelder im Detail untersucht:

- wirtschaftliche Verhältnisse und Analyse möglicher Ertragspotentiale der Nagarro SE,
- Analyse von möglichen stillen Reserven bzw. nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen der Nagarro SE,
- Analyse von möglichen stillen Lasten der Nagarro SE.

Darüber hinaus wurde untersucht, ob es mögliche Wertunterschiede gibt, die in den Anteilsverhältnissen an der Nagarro Holding begründet sein könnten.

Für Zwecke dieser Analyse wurde für die Nagarro SE ein Forecast sowie ein Businessplan bestehend aus Plan-Bilanz sowie Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 erstellt. Da für die übliche Steuerung der Nagarro-Gruppe ein isolierter Businessplan auf Ebene der SE nicht erforderlich ist, sondern grundsätzlich für die Gesamtgruppe geplant wird, ist diese Planung nicht Teil eines üblichen Planungsprozesses und musste daher für Zwecke der Verschmelzung der Nagarro Holding auf die Nagarro SE separat erstellt werden. Da die Connect AG rückwirkend zum 1. Januar 2021 auf die Nagarro SE verschmolzen werden wird, berücksichtigt diese Planung bereits die Vermögensgegenstände und Schulden sowie Ergebniseffekte dieser vorbereitenden Transaktion. In dieser Planung ist ebenfalls die bereits vorgenommene Sacheinlage der Forderung gegenüber der SPP GmbH gegen Kapitalerhöhung berücksichtigt. Die Planung spiegelt somit den aktuellen Kenntnisstand zum Bewertungsstichtag wider. Dieser Businessplan

wurde vom Vorstand der Nagarro SE am 28. Juni 2021 verabschiedet und von VALNES auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität überprüft.

Als Bewertungsstichtag wurde der allgemeinen Praxis und herrschenden Meinung folgend der Tag der beschließenden Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding als übertragendem Rechtsträger zugrunde gelegt, die voraussichtlich am 31. August 2021 stattfinden wird.

### 8.3 Analyse möglicher Wertunterschiede von Nagarro SE und Nagarro Holding

Die Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse und möglicher Ertragspotentiale bzw. Verpflichtungen ergab, dass die Nagarro SE im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktion als Obergesellschaft und ihrer Finanzierungsfunktion ein jährlich negatives Ergebnis im siebenstelligen Bereich aufweist.

Die Analyse möglicher stiller Reserven und nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile ergab, dass ein separater Vermögenswert, der im Rahmen des Umtauschverhältnisses ausschließlich den Aktionären der Nagarro SE zugerechnet werden könnte, im Ergebnis nicht vorliegt.

Die Analyse möglicher stiller Lasten hat keine Anhaltspunkte für das Vorliegen stiller Lasten oder Verpflichtungen der Nagarro SE ergeben.

Damit verbleiben auf Ebene der Nagarro SE im Wesentlichen Aufwendungen für die Börsennotierung sowie die Einhaltung und Überwachung von Compliance- und Governance-Regeln. Das als negativ geplante Ergebnis der Nagarro SE kann aus der Sicht eines rational handelnden vernünftigen Kaufmanns als notwendige Aufwendungen für die Notierung der Aktien der Nagarro SE angesehen werden. Im Gegenzug dazu haben die Anteilseigner der Nagarro SE – anders als die Gesellschafter an der nicht gelisteten Nagarro Holding – einen gewissen Vorteil dadurch, dass die Anteile an der Nagarro SE eine höhere Fungibilität aufweisen. Insofern steht hier einer negativen Ergebnissituation ein gewisser Vorteil gegenüber. Eine Verwässerung der Nagarro SE-Aktionäre im Rahmen des Umtauschverhältnisses lässt sich daher aus der Ergebnislage der Nagarro SE in der Gesamtschau nicht begründen. Im Ergebnis entspricht der Unternehmenswert der Nagarro SE zum Bewertungsstichtag damit dem Wert ihrer Beteiligung an der Nagarro Holding.

Auch die Analyse möglicher Wertunterschiede aus Rechten der Beteiligungen an der Nagarro Holding haben keine Anhaltspunkte für besondere Rechte der Gesellschafter der Nagarro Holding ergeben, die zu einer Verschiebung des Umtauschverhältnisses sprechen würden.

### 8.4 Umtauschverhältnis

Das rechnerische Umtauschverhältnis ergibt sich damit aus einer Relation der Anteilsverhältnisse an der Nagarro Holding, der für die Anteilseigner der Nagarro Holding als der zu übertragenden Gesellschaft zu 100% eingeht, während er den Anteilseignern der Nagarro SE als der aufnehmenden Gesellschaft zu 84,03% zusteht. Wird für die Berechnung aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit etwa der Nennwert der Nagarro Holding i.H.v. EUR 50.000 (Stammkapital abzüglich eigener Geschäftsanteile) zugrunde gelegt, ergibt sich für den Wertanteil der Nagarro SE EUR 42.017 (d.h. 84,03% von EUR 50.000). Aus den Relationen „Nennwert je Geschäftsanteil / Aktie“ ergibt sich dann das rechnerische Umtauschverhältnis von 275,5197420091868 Aktien an der Nagarro SE für einen Geschäftsanteil an der Nagarro Holding.

Auf der Basis dieses rechnerischen Umtauschverhältnisses würde sich ergeben, dass den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding insgesamt (gerundet) 2.199.474,1 neuen Aktien an der Nagarro SE zu gewähren wären. Um einen ganzzahligen Kapitalerhöhungsbetrag und damit eine ganze Zahl von an die berechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding auszugebenden Aktien an der Nagarro SE zu erreichen, hatten sich der Vorstand der Nagarro SE und die Geschäftsführung der Nagarro Holding in einem ersten Schritt darauf verständigt, dass für einen Geschäftsanteil an der Nagarro Holding rechnerisch 275,5197294250282 Aktien an der Nagarro SE und somit für die

berechtigten 7.983 Geschäftsanteile an der Nagarro Holding insgesamt 2.199.474 neue Aktien an der Nagarro SE zu gewähren sind. Das rechnerische Umtauschverhältnis wurde mithin so abgerundet, dass die nächstmögliche volle Aktienanzahl der Nagarro SE erreicht und so die Entstehung von Aktienspitzen weitestgehend vermieden wird. Da allerdings auf der Grundlage dieses Umtauschverhältnisses bei den berechtigten Gesellschaftern der Nagarro Holding insgesamt Teilrechte an zwei Aktien der Nagarro SE (sog. Aktienspitzen) entstehen würden, haben die Gesellschafter der Nagarro Holding durch notariell beurkundete Verzichtserklärung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG auf die Gewährung von Anteilen an der Nagarro SE verzichtet, soweit sie wertmäßig Anspruch auf mehr als 2.199.472 neue Aktien an der Nagarro SE hätten. Somit ist sichergestellt, dass nach Vollzug der Verschmelzung jeder berechnigte Gesellschafter der Nagarro Holding eine ganze Zahl von Aktien an der Nagarro SE gewährt erhält. Konkret werden die All Nag Bet und die StarView für die von ihnen jeweils gehaltenen 2.499 Nagarro Holding-Geschäftsanteile jeweils 688.523 neue Aktien an der Nagarro SE und die SPP KG für die von ihr gehaltenen 2.985 Nagarro Holding-Geschäftsanteile 822.426 neue Aktien an der Nagarro SE erhalten. In Summe erhalten die berechtigten Nagarro Holding-Gesellschafter für die von ihnen insgesamt gehaltenen 7.983 Nagarro Holding-Geschäftsanteile somit 2.199.472 neue Aktien an der Nagarro SE.

*[Rest der Seite absichtlich freigelassen]*

Köln, 19.7.2021  
Ort, Datum

  
Anette Mainka,  
einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des  
Vorstands der **Nagarro SE**,  
Geschäftsführerin der **Nagarro Holding GmbH**

## **Anlage 1**

Notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag  
zwischen der Nagarro Holding GmbH und der Nagarro SE vom 19. Juli 2021

UR-Nr. F 4190/2021

**VERHANDELT**

in München

am 19. Juli 2021

- Neunzehnten Juli zweitausendeinundzwanzig -

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Sebastian Franck, LL.M.

mit dem Amtssitz in

München

erschieden heute in meinen Amtsräumen, Theatinerstr. 7, 80333 München:

Frau Anette **Mainka**, geboren am 24.09.1968,  
geschäftsansässig in 81677 München, Einsteinstr. 172, c/o Nagarro SE,  
mir, Notar persönlich bekannt,  
hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

- a) als einzelvertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB  
befreites Mitglied des Leitungsorgans der

**Nagarro SE**  
mit Sitz in München  
und eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 254410

sowie

- a) als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB  
befreite Geschäftsführerin der

**Nagarro Holding GmbH**  
mit Sitz in München  
eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 213425

Die Erschienene bat den Notar sodann um Beurkundung wie folgt:

## VERSCHMELZUNGSVERTRAG

Dieser Vertrag wird

zwischen

- (1) **Nagarro SE**, Einsteinstr. 172, 81677 München („NAGARRO“), und
- (2) **Nagarro Holding GmbH**, Einsteinstr. 172, 81677 München („NHG“)

(NAGARRO und NHG einzeln im Folgenden je eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“) geschlossen.

### PRÄAMBEL

- (A) NAGARRO ist eine Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 254410. Das Grundkapital von NAGARRO beträgt EUR 11.576.513,00 und ist eingeteilt in 11.576.513 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 (die „NAGARRO-Aktien“). Die NAGARRO-Aktien sind im regulierten Markt (SDAX) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A3H2200 zum Handel zugelassen. Ferner werden die NAGARRO-Aktien an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt. Das Geschäftsjahr der NAGARRO ist das Kalenderjahr.
- (B) Die NHG ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 213425. Das Stammkapital der NHG beträgt EUR 67.534,00 und ist eingeteilt in 67.534 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 67.534 und einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die „NHG-Geschäftsanteile“). Das Geschäftsjahr der NHG ist das Kalenderjahr.
- (C) Die NAGARRO hält 42.017 NHG-Geschäftsanteile. Die weiteren Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten: 2.499 NHG-Geschäftsanteile von der All Nag Beteiligungs GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 114373, („ANB“), 2.499 NHG-Geschäftsanteile von der StarView Capital Growth Fund, LLC („SV LLC“) und 2.985 NHG-Geschäftsanteile von der SPP Co-Investor GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 105350 („SPP KG“) (ANB, SV LLC und SPP KG nachfolgend die „Berechtigten NHG-Gesellschafter“). NHG hält zudem 17.534 eigene NHG-Geschäftsanteile.
- (D) Die Parteien beabsichtigen, das Vermögen der NHG als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gegen Gewährung von Anteilen auf die NAGARRO zu übertragen. Die NAGARRO wird in diesem Zusammenhang ihr Grundkapital von derzeit EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 neuen NAGARRO-Aktien erhöhen. Soweit die NAGARRO Gesellschafterin der NHG ist, darf sie ihr Grundkapital gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.

**DIES VORAUSGESCHICKT**, vereinbaren die Parteien, was folgt:

### 1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

NHG als übertragender Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß § 2 Abs. 1 UmwG auf die NAGARRO als übernehmenden Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).

## **2. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG UND STEUERLICHER ÜBERTRAGUNGSSTICHTAG**

- 2.1 Vom Beginn (00:00 Uhr) des 1. Januar 2021 (der „**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte von NHG als für Rechnung der NAGARRO vorgenommen. Der steuerliche Übertragungstichtag ist der 31. Dezember 2020, 24:00 Uhr (der „**Steuerliche Übertragungstichtag**“).
- 2.2 Der Verschmelzung wird die Bilanz von NHG zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz im Sinne des § 17 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zugrunde gelegt.
- 2.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. April 2022 durch Eintragung in das Handelsregister der NAGARRO wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.2 die Bilanz der NHG zum 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt und abweichend von Ziffer 2.1 verschieben sich der Verschmelzungstichtag auf den Beginn (00:00 Uhr) des 1. Januar 2022 und der Steuerliche Übertragungstichtag auf das Ende (24:00 Uhr) des 31. Dezember 2021. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 30. April des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung um jeweils ein Jahr.

## **3. GEGENLEISTUNG, TREUHÄNDER, KAPITALMAßNAHMEN**

- 3.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der NHG auf die NAGARRO erhalten die Berechtigten NHG-Gesellschafter entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der NHG verhältnismäßig und kostenfrei auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO auf Grundlage eines festgelegten rechnerischen Umtauschverhältnisses von 275,5197420091868 NAGGARRO-Aktien für einen NHG-Geschäftsanteil. Zur Vermeidung von auf Grundlage dieses Umtauschverhältnisses entstehenden Teilrechten an Aktien (sog. Aktienspitzen) wurde folgende konkrete Gegenleistung festgelegt: Die ANB sowie die SV LLC erhalten für die von ihnen jeweils gehaltenen 2.499 NHG-Geschäftsanteile jeweils 688.523 neue NAGARRO-Aktien und die SPP KG erhält für die von ihr gehaltenen 2.985 NHG-Geschäftsanteile 822.426 neue NAGARRO-Aktien. Damit erhalten die Berechtigten NHG Gesellschafter für die von ihnen insgesamt gehaltenen 7.983 NHG-Geschäftsanteile insgesamt 2.199.472 auf den Namen lautende Stückaktien der NAGARRO. Soweit den Berechtigten NHG-Gesellschaftern auf Grundlage des vorgenannten festgelegten rechnerischen Umtauschverhältnisses wertmäßig eine höhere Zahl von NAGARRO-Aktien zustehen könnte, haben diese durch notariell beurkundete Erklärung auf die Anteilsgewährung gemäß § 68 Abs. 1 Satz 3 UmwG verzichtet. Soweit die NAGARRO Gesellschafterin der NHG ist, erfolgt keine Kapitalerhöhung bei der NAGARRO (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG). Soweit die NHG eigene Anteile hält, erfolgt ebenfalls keine Kapitalerhöhung bei der NAGARRO (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwG). Den Berechtigten NHG-Gesellschaftern wird keine bare Zuzahlung gewährt; diese haben vorsorglich auf eine solche bare Zuzahlung verzichtet.
- 3.2 Die von der NAGARRO zu gewährenden Aktien sind für das gesamte am 1. Januar 2021 begonnene Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Falls sich der Verschmelzungstichtag gemäß Ziffer 2.3 dieses Vertrags verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien auf den Beginn des Geschäftsjahres der NAGARRO, in dem die Verschmelzung wirksam wird.
- 3.3 Zur Durchführung der Verschmelzung wird die NAGARRO ihr Grundkapital von EUR 11.576.513,00 um EUR 2.199.472,00 auf EUR 13.775.985,00 durch Ausgabe von 2.199.472 auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der NAGARRO von jeweils EUR 1,00 erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre der NAGARRO gegen Sacheinlage.

- 3.4 Sacheinlage ist das Vermögen der NHG, welches im Rahmen der Verschmelzung auf die NAGARRO übertragen wird. Soweit der Wert, zu dem Vermögen der NHG von der NAGARRO übernommen wird, den Betrag der Kapitalerhöhung übersteigt, wird der übersteigende Betrag in die Kapitalrücklage der NAGARRO gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.
- 3.5 Die NAGARRO wird die M.M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, als Treuhänder für den Empfang der den Berechtigten NHG-Gesellschaftern zu gewährenden Aktien der NAGARRO und deren Aushändigung an die Berechtigten NHG-Gesellschafter bestellen. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Verschmelzung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der NAGARRO den Berechtigten NHG-Gesellschaftern zu verschaffen oder, im Falle eines endgültigen Scheiterns der Verschmelzung, die Aktien an die NAGARRO zu übertragen bzw. – auf deren Weisung – zu vernichten.
- 3.6 Die NAGARRO wird die Zulassung der neuen Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) beantragen.
- 3.7 Die NHG verpflichtet sich, keine Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen über die von ihr gehaltenen eigenen NHG-Geschäftsanteile bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung zu treffen.

#### **4. BESONDERE RECHTE**

Einzelnen direkten und indirekten Anteilsinhabern der Parteien werden – mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Verschmelzung durchzuführenden Kapitalerhöhung der NAGARRO unter Ausgabe neuer Aktien – keine Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Bei den Parteien bestehen keine besonderen Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.

#### **5. BESONDERE VORTEILE**

- 5.1 Vorbehaltlich der unter Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3 vorsorglich aufgeführten Sachverhalte werden an Mitglieder von Vertretungs- oder Aufsichtsorganen der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer keine besonderen Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).
- 5.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Geschäftsführer der NHG. Die alleinige Geschäftsführerin der NHG, Frau Anette Mainka, ist zugleich Mitglied des Vorstands der NAGARRO. Diese Rechtsstellung bleibt durch die Verschmelzung unberührt und soll auch nicht geändert werden. Es bestehen keine Geschäftsführeranstellungsverträge bei der NHG. Die Verschmelzung löst daher keine Abfindungs- oder sonstige Ansprüche zu Gunsten der Geschäftsführer der NHG aus.
- 5.3 Die Vorstandsmitglieder der NAGARRO Manas Fuloria und Vikram Sehgal, sind jeweils mittelbar mit ca. 5 % am Stammkapital der NHG (ohne Berücksichtigung eigener Anteile) beteiligt. Sie werden daher im Rahmen der Verschmelzung mittelbar jeweils 688.523 NAGARRO-Aktien, entsprechend ca. 5 % des Grundkapitals der NAGARRO (nach Kapitalerhöhung) erhalten.

## **6. FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN**

- 6.1 Die bei der NAGARRO bestehenden Arbeitsverhältnisse werden durch die Verschmelzung nicht berührt, sondern bestehen inhaltlich unverändert auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung mit der NAGARRO fort.
- 6.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Betriebsübergang gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der NHG bestehen, nach Maßgabe von § 613a BGB, § 324 UmwG auf die NAGARRO über. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Da die NHG gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der NHG im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.
- 6.3 Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der NHG werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang über dessen Gründe und Folgen für die Arbeitnehmer unterrichtet. Die Unterrichtung wird durch die NHG in enger Abstimmung mit der NAGARRO durchgeführt. Ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses nach § 613a Abs. 6 BGB besteht nicht, da die NHG als ehemalige Arbeitgeberin erlischt und die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetzen kann.
- 6.4 Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen bleiben unverändert. Das gilt auch für den Arbeitsort. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, werden fortgeführt. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen der übergehenden Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB.
- 6.5 Bei der NHG bestehen weder Pensions- noch sonstige Versorgungszusagen.
- 6.6 Eine Kündigung der bei Wirksamkeit der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des durch die Verschmelzung verursachten Betriebsübergangs durch die jeweilige Arbeitgeberin ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB i.V.m. § 324 UmwG). Das Recht, eine Kündigung aus anderen Gründen auszusprechen, bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.
- 6.7 Die Verschmelzung hat keine individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer anderer Gesellschaften der NAGARRO-Gruppe. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Verschmelzung unberührt. Gleiches gilt für die betriebliche Altersversorgung und die Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind.
- 6.8 Für die Arbeitnehmer der NAGARRO, der NHG oder anderer Gesellschaften der NAGARRO-Gruppe sind keine Maßnahmen (insbesondere keine nachteiligen Maßnahmen wie betriebsbedingte Kündigungen oder Betriebsverlegungen) im Zusammenhang mit der Verschmelzung geplant.
- 6.9 Die Verschmelzung führt nicht zu Änderungen auf kollektivrechtlicher Ebene. Weder die NAGARRO noch die NHG haben Arbeitnehmervertretungen. Auf etwaige sonst in der NAGARRO-Gruppe bestehende Arbeitnehmervertretungen hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit etwaiger Arbeitnehmervertretungen (insbesondere Betriebsrat) bleiben unverändert. Bei der NHG bestehen keine Betriebsvereinbarungen. Etwaige sonst bestehende Betriebsvereinbarungen innerhalb der NAGARRO-Gruppe gelten kollektivrechtlich fort. Weder die NAGARRO noch die NHG oder andere Gesellschaften der NAGARRO-Gruppe sind tarifgebunden. Auch nach der Verschmelzung gelten somit keine tarifvertraglichen Regelungen.

- 6.10 Die NHG verfügt über keinen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat der NAGARRO ist auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung allein aus Mitgliedern der Aktionäre zusammenzusetzen. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats nicht erfüllt. Ein Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren nach den Vorschriften des SEBG ist bei der NAGARRO nach Wirksamwerden der Verschmelzung nicht durchzuführen.

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 7.1 Dieser Vertrag wird erst wirksam, wenn die Hauptversammlung der NAGARRO sowie die Gesellschafterversammlung der NHG diesem zugestimmt haben und die Verschmelzung in die Handelsregister der NAGARRO und der NHG eingetragen worden ist.
- 7.2 Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2022 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Vertrag zurücktreten.
- 7.3 Ein Abfindungsangebot gemäß § 29 UmwG ist nicht erforderlich, da sämtliche Gesellschafter der NHG auf ein solches Angebot durch notariell beurkundete Erklärung verzichtet haben.
- 7.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern zwingendes Recht keine strengere Form vorschreibt.
- 7.5 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten werden.
- 7.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 7.7 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden, mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verfahrenssprache ist deutsch, jedoch ist keine Vertragspartei verpflichtet, Übersetzungen von zu Beweis Zwecken oder anderen Zwecken eingereichten englischsprachigen Dokumenten beizubringen. Soweit die DIS-Schiedsgerichtsordnung keine Regelung über das Schiedsverfahren enthält oder das Verfahren in das freie Ermessen des Schiedsgerichts stellt, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.
- 7.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke aufweisen sollte. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass die in dieser Ziffer 7.8 enthaltene Regelung nicht nur eine Beweislastumkehr herbeiführt, sondern die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausschließt.

\* \* \*

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass

- das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers einschließlich der Verbindlichkeiten mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers auf diesen übergeht,
- der übertragende Rechtsträger mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers erlischt,
- den Gläubigern der beteiligten Rechtsträger, wenn sie sich binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers melden, Sicherheit zu leisten ist, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können,
- u.U. eine Schadenersatzpflicht der Vertretungsorgane des übertragenden Rechtsträgers nach § 25 UmwG bestehen kann,
- soweit NHG Grundbesitz hat (was nicht der Fall ist), er dem zuständigen Finanzamt (Grunderwerbsteuerstelle) diesen Verschmelzungsvertrag anzuzeigen hat.

Der Notar war nicht beauftragt, die steuerlichen Folgen dieser Urkunde zu prüfen und hat demzufolge auch keine derartige Prüfung vorgenommen. Nach Angabe der Parteien erfolgte anderweitig eine steuerliche Beratung.

Die Erschienenen verzichteten nach Belehrung durch den beurkundenden Notar auf weitere Belehrungen.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, insgesamt von den Erschienenen genehmigt und eigenhändig von den Erschienenen und dem Notar wie folgt unterschrieben:

  
 *Notar*



## **Anlage 2**

gutachterliche Stellungnahme der VALNES Corporate Finance GmbH über die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses anlässlich der geplanten Verschmelzung der Nagarro Holding, München, auf die Nagarro SE, München, vom 19. Juli 2021



## **Gutachtliche Stellungnahme**

über die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses  
anlässlich der geplanten Verschmelzung der

**Nagarro Holding GmbH, München,**

auf die

**Nagarro SE, München,**

zum Bewertungsstichtag 31. August 2021

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1 Auftrag und Auftragsdurchführung .....	7
2 Hintergrund der Verschmelzung und vorausgegangene Maßnahmen .....	9
2.1 Abspaltung und Börsengang .....	9
2.2 Vereinfachung der Konzernstruktur als Vorbereitung für die Verschmelzung .....	9
2.3 Geplante Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH auf die Nagarro SE .....	14
3 Nagarro-Gruppe .....	16
3.1 Überblick und Geschäftstätigkeit .....	16
3.2 Nagarro Holding GmbH als zu verschmelzende Gesellschaft .....	20
3.2.1 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse .....	20
3.2.2 Geschäftstätigkeit .....	20
3.3 Nagarro SE als aufnehmende Gesellschaft .....	20
3.3.1 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse .....	20
3.3.2 Geschäftstätigkeit .....	21
4 Ableitung eines angemessenen Umtauschverhältnisses .....	22
4.1 Bewertungsprinzipien .....	22
4.2 Vorgehensweise und Methode .....	22
4.3 Analyse möglicher Wertunterschiede auf Ebene der Nagarro SE .....	24
4.3.1 Wirtschaftliche Verhältnisse und Analyse möglicher Ertragspotentiale bzw. Verpflichtungen .....	24
4.3.2 Analyse möglicher stiller Reserven und nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile .....	30
4.3.3 Analyse möglicher stiller Lasten .....	32
4.3.4 Schlussfolgerung .....	32
4.4 Analyse möglicher Wertunterschiede aus Rechten der Beteiligungen an der Nagarro Holding GmbH .....	33
4.5 Berechnung des Umtauschverhältnisses .....	33
5 Schlussbemerkung .....	34
Anlagen .....	35

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
a.o.	außerordentlich
All Nag Bet	All Nag Beteiligungs GmbH & Co. KG
BET GmbH	Nagarro Beteiligungs GmbH
bzw.	beziehungsweise
B2B	Business-to-Business
Connect AG	Nagarro Connect AG
DAX	Deutscher Aktienindex
EBIT	Ergebnis vor Zinsen und Steuern (Earnings Before Interest and Taxes)
etc.	et cetera
EUR	Euro
f.	folgende
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
i.H.v.	in Höhe von
IHK	Industrie- und Handelskammer
i.S.d.	im Sinne der/des
Kap.	Kapitel
KG	Kommanditgesellschaft
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ö.b.u.v.	öffentlich bestellt und vereidigt
phG	persönlich haftender Gesellschafter
rd.	rund
Rz.	Randziffer
S.	Seite

SE	Europäische Aktiengesellschaft
SDAX	Small-Cap-DAX
SPP GmbH	Nagarro SPP GmbH
SPP KG	SPP Co-Investor GmbH & Co. KG
StarView LLC	StarView Capital Growth, LLC
sog.	so genannte
SOP	Stock Option Programme
TEUR	tausend Euro
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
vgl.	vergleiche
WKGT	Warth & Klein Grant Thornton
WKN	Wertpapierkennnummer
WPH	Wirtschaftsprüferhandbuch (herausgegeben vom IDW)
z.B.	zum Beispiel

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beteiligungsverhältnisse (gerundet) an der Nagarro Holding GmbH zum Bewertungsstichtag.....	15
Tabelle 2:	Konzernbilanz der Nagarro SE nach IFRS für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020.....	17
Tabelle 3:	Konzern-GuV der Nagarro SE nach IFRS für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020.....	19
Tabelle 4:	GuV der Nagarro SE nach HGB für das Geschäftsjahr 2020 .....	24
Tabelle 5:	Bilanz der Nagarro SE nach HGB für das Geschäftsjahr 2020.....	25
Tabelle 6:	GuV der Connect AG nach HGB für das Geschäftsjahr 2020.....	26
Tabelle 7:	Bilanz der Connect AG nach HGB für das Geschäftsjahr 2020 .....	27
Tabelle 8:	Forecast sowie Planung der Ergebnisse der Nagarro SE nach IFRS (unter der Berücksichtigung der Verschmelzung mit der Connect AG) .....	27
Tabelle 9:	Planbilanz der Nagarro SE nach IFRS (unter der Berücksichtigung der Verschmelzung mit der Connect AG) .....	29
Tabelle 10:	Ermittlung des Umtauschverhältnisses.....	33
Tabelle 11:	Überleitung des Aufsatzpunktes der Planbilanz der Nagarro SE (mit Verschmelzung der Connect AG) zwischen HGB und IFRS .....	37

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Gesellschaftsstruktur der Nagarro-Gruppe zum 31. Dezember 2020 .....	10
Abbildung 2:	Gesellschaftsstruktur der Nagarro-Gruppe zum 01. Januar 2021 (mit Verschmelzung der Connect AG auf die Nagarro SE) .....	11
Abbildung 3:	Gesellschaftsstruktur der Nagarro-Gruppe im Juli 2021 (nach Sachkapitalerhöhung der SPP GmbH) .....	12
Abbildung 4:	Gesellschaftsstruktur der Nagarro-Gruppe im Juli 2021 (nach Downstream Merger der Beteiligungsvehikel).....	14
Abbildung 5:	Gesellschaftsstruktur der Nagarro-Gruppe zum Bewertungsstichtag (nach vorbereitenden Restrukturierungen) .....	16

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Wesentliche Unterlagen .....	36
Anlage 2: Überleitung des Aufsatzpunktes der Planbilanz zwischen HGB und IFRS .....	37
Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen .....	38

## 1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Nagarro SE, München, (im Folgenden „Nagarro SE“) sowie die Nagarro Holding GmbH, München (im Folgenden „Nagarro Holding GmbH“) haben uns – die VALNES Corporate Finance GmbH (im Folgenden „VALNES“) – gemeinsam beauftragt, ein angemessenes Umtauschverhältnis für die beabsichtigte Verschmelzung der Nagarro SE mit der Nagarro Holding GmbH zu ermitteln. Anlass der Bewertungsüberlegungen ist die geplante Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH auf die Nagarro SE (Upstream-Merger). Die Nagarro Holding GmbH beabsichtigt als übertragende Gesellschaft, ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme ohne Liquidation auf die Nagarro SE als übernehmende Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafter der Nagarro Holding GmbH zu übertragen.

Die geplante Verschmelzung soll die Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding GmbH am 31. August 2021 sowie die ordentliche Hauptversammlung der Nagarro SE am 31. August 2021 jeweils beschließen. Das vorliegende Gutachten dient als Grundlage für die Festsetzung der angemessenen Umtauschrelation i.S.d. § 12 Abs. 2 Nr. 2 UmwG.

Daneben wurde eine eigenständige Prüfung durch den vom Gericht bestellten sachverständigen gemeinsamen Verschmelzungsprüfer Warth & Klein Grant Thornton Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, (im Folgenden „WKGT“ oder „Verschmelzungsprüfer“) durchgeführt. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haben wir uns mit WKGT regelmäßig über den Stand der Bewertungsarbeiten ausgetauscht und Zweifelsfragen erörtert. Über die Durchführung der Prüfung berichtet WKGT in einem eigenständigen Bericht.

Unsere Tätigkeit wurde von April 2021 bis 19. Juli 2021 in den Büroräumen der VALNES Corporate Finance GmbH in Frankfurt am Main durchgeführt. Grundsätzlich basieren die Analysen auf den für den Bewertungsanlass zur Verfügung gestellten Unterlagen (siehe Anlage 1). Diese wurden kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unterzogen. Darüber hinaus haben uns der Vorstand der Nagarro SE, die Geschäftsführung der Nagarro Holding GmbH sowie jeweils benannte Mitarbeiter bereitwillig weitere Auskünfte erteilt und Informationen zugänglich gemacht.<sup>1</sup>

Die Richtigkeit der erhaltenen Informationen wurde nicht gesondert überprüft. Eine Haftung hierfür wird von VALNES nicht übernommen.

Diese Stellungnahme geht davon aus, dass

- alle Unterschriften auf den uns zur Verfügung gestellten Dokumenten echt sind,
- alle uns zur Verfügung gestellten Kopien von Dokumenten Kopien der Originale sind,
- die Dokumente vollständig sind und
- dass alle Personen, die auf diesen Dokumenten für Parteien gehandelt haben, dazu berechtigt waren.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erhaltenen Auskünfte und übergebenen Unterlagen, die für die Bewertung von Bedeutung sind, sowie die Übereinstimmung der ausgehändigten Kopien mit den Originaldokumenten wurden vom Vorstand der Nagarro SE sowie von der Geschäftsführung der Nagarro Holding GmbH jeweils am 19. Juli 2021 in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in diesem Bericht mit der Bezeichnung „Mitarbeiter“, „Vorstand“ bzw. „Geschäftsführer“ w/m/d gleichermaßen umfasst.

Alle in dieser Stellungnahme dargestellten Berechnungen wurden mit Nachkommastellen durchgeführt. Sofern Zahlen in Tabellen zur besseren Übersichtlichkeit ohne Nachkommastellen ausgewiesen sind, kann die Addition bzw. Subtraktion der Tabellenwerte zu Abweichungen bei den ausgewiesenen Zwischen- oder Gesamtsummen führen. Soweit wir uns auf Quellen oder Datenbanken beziehen, haben wir dies in der vorliegenden Stellungnahme kenntlich gemacht. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesen Quellen dargestellten Informationen und Daten wird von uns keine Gewähr oder Verantwortung übernommen.

Die vorliegende Stellungnahme ist ausschließlich für den hier genannten Verwendungszweck und nur für den Auftraggeber bestimmt. Wir sind damit einverstanden, dass sie im Rahmen des durch die Parteien zu erstattenden gemeinsamen Verschmelzungsberichts verwendet wird. Die gestattete Verwendung beinhaltet auch die Verwendung der Ergebnisse für die Durchführung der Hauptversammlung der Nagarro SE am 31. August 2021 bzw. der Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding GmbH am 31. August 2021 einschließlich der Einladung bzw. erforderlichen schriftlichen und mündlichen Berichterstattung. Wir stimmen ferner zu, dass diese Stellungnahme und die darin dokumentierten Ergebnisse in einem möglichen gerichtlichen Verfahren (wie z.B. in einem möglichen Anfechtungs- und Spruchverfahren) verwendet werden können, soweit sie im Zusammenhang mit der Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses stehen. Überdies kann die Stellungnahme auch dem gerichtlich bestellten Verschmelzungsprüfer zur Verfügung gestellt werden.

Die Stellungnahme darf über den hier genannten Zweck nicht auszugsweise oder vollständig veröffentlicht, vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden.

Die Bewertung ist nur zu dem genannten Bewertungsstichtag gültig. Bewertungsstichtag für die Ableitung des Umtauschverhältnisses ist der Tag der geplanten Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding GmbH als übernehmender Rechtsträger am 31. August 2021, bei der die geplante Verschmelzung zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses beruht auf Informationen, die uns während der Bewertungsarbeiten zur Verfügung gestellt wurden. Aufgrund der Einladungs- und Auslegungsfristen liegt der Abschluss unserer Bewertungsarbeiten mit dem Tag der Unterschrift dieses Berichts vor dem Bewertungsstichtag, dem Tag der Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding GmbH am 31. August 2021 bzw. vor der ordentlichen Hauptversammlung der Nagarro SE am 31. August 2021. Sollten sich zwischen dem Abschluss unserer Bewertungsarbeiten am 19. Juli 2021 und dem Bewertungsstichtag wesentliche Sachverhalte, die sich auf die Bewertung auswirken, ändern, ist das Umtauschverhältnis gegebenenfalls nochmals zu aktualisieren. Zum Bewertungsstichtag werden wir den Vorstand der Nagarro SE sowie die Geschäftsführung der Nagarro Holding GmbH bitten, nochmals eine entsprechende Stichtagserklärung abzugeben.

Für die Durchführung des Auftrags sowie unsere Verantwortlichkeit sind unsere Mandatsvereinbarung mit dem Auftraggeber sowie unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgeblich.

## **2 Hintergrund der Verschmelzung und vorausgegangene Maßnahmen**

### **2.1 Abspaltung und Börsengang**

Nagarro ist eine Unternehmensgruppe, die weltweit IT-Dienstleistungen und IT-Lösungen mit Schwerpunkt digitale Entwicklung, insbesondere im Bereich der digitalen Produktentwicklung, des Digital Commerce und der Customer Experience, Managed Services und ERP-Beratung anbietet.

Die Nagarro-Gruppe war früher Teil der börsennotierten Allgeier-Gruppe, die IT-Dienstleistungen, IT-Lösungen und Produkte sowie Personaldienstleistungen anbietet. Im November 2019 beschloss der Vorstand der Allgeier SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine strategische Neuausrichtung der Allgeier-Gruppe. Ein wesentlicher Aspekt dieser strategischen Neuausrichtung war, bestimmte Geschäftsbereiche (die heutige Nagarro) zu separieren und in ein börsennotiertes Unternehmen abzuspalten.

Vor diesem Hintergrund ist die Nagarro-Gruppe im Jahr 2020 im Wege einer Abspaltung von der Allgeier SE entstanden. Die Abspaltung erfolgte nach Eintragung in das Handelsregister am 15. Dezember 2020 rückwirkend zum 01. Januar 2020 im Wege einer Spaltung in ein anderes Unternehmen (Abspaltung zur Aufnahme) mit der Ausgabe neuer Aktien an der Nagarro SE an die Aktionäre der Allgeier SE im Austausch gegen das ausgegliederte Nettovermögen. Die Abspaltung wurde von der Hauptversammlung der Allgeier SE am 24. September 2020 und von der Hauptversammlung der Nagarro SE am 30. Oktober 2020 genehmigt.

Für die geplante Abspaltung wurde am 29. Januar 2020 die Nagarro SE als Vorratsgesellschaft gegründet, am 19. Februar 2020 von der Allgeier SE übernommen und in Nagarro SE umbenannt. Nach mehreren rechtlichen Umstrukturierungen noch innerhalb der Allgeier-Gruppe, die Mitte Juli 2020 abgeschlossen wurden, war die Nagarro SE schließlich die oberste Muttergesellschaft aller operativen Einheiten der Nagarro-Gruppe. Zum Zeitpunkt der Abspaltung hielt die Nagarro SE 100% der Anteile an der Nagarro Connect AG (bis Dezember 2020 Allgeier Connect AG, im Folgenden „Connect AG“) sowie die Mehrheit an der Nagarro Holding GmbH.

Nach der erfolgreich durchgeführten Abspaltung ist die Allgeier SE nicht mehr an Nagarro beteiligt.<sup>2</sup>

Seit dem 16. Dezember 2020 werden die Aktien der Nagarro SE im Regulierten Markt (Prime Standard) unter der ISIN DE000A3H2200 und der WKN A3H220 gehandelt.

### **2.2 Vereinfachung der Konzernstruktur als Vorbereitung für die Verschmelzung**

Im Börsenprospekt vom 08. Dezember 2020 hat die Nagarro-Gruppe bereits erläutert, dass nach der Börsenzulassung im neuen Kalenderjahr weitere Restrukturierungen beabsichtigt sind, um die Gruppenstruktur im Nachgang der Abspaltung zu bereinigen.

Zum 31. Dezember 2020 stellt sich die Konzernstruktur auf der Ebene oberhalb der Nagarro Holding GmbH wie folgt dar:

---

<sup>2</sup> Details zur Abspaltung der Nagarro-Gruppe von der Allgeier-Gruppe finden sich im Spaltungsbericht der Allgeier SE und der Nagarro SE, Tz. 1 ff.

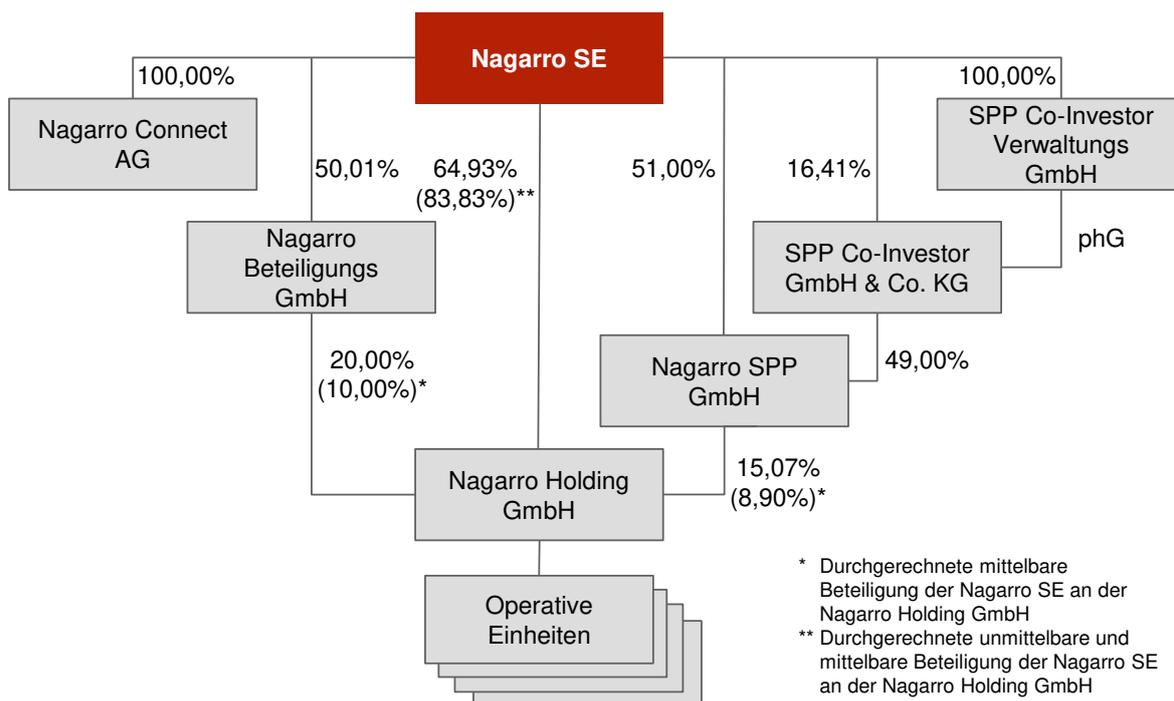


Abbildung 1: Gesellschaftsstruktur der Nagarro-Gruppe zum 31. Dezember 2020

Am 26. März 2021 hat der Vorstand der Nagarro SE explizit beschlossen, eine vollständige Integration der Nagarro Holding GmbH mit der Nagarro SE voranzutreiben. Für die Umsetzung der vollständigen Integration wurde mit den Teilnehmern des bestehenden Management-Beteiligungsprogramms über eine Auflösung dieses Programms in Verhandlung getreten, um eine Verschmelzung unter der Ausgabe neuer Aktien an der Nagarro SE an die Mitglieder des Management-Beteiligungsprogramms umsetzen zu können. Ziel dieser Gespräche war, den Teilnehmern des Management-Beteiligungsprogramms im Rahmen der Auflösung dieses Programms direkt oder indirekt Anteile an der Nagarro Holding GmbH und im Rahmen der sich daran anschließenden Verschmelzung neue Aktien an der Nagarro SE zu gewähren.

Aus dem Management-Beteiligungsprogramm resultieren verschiedene Beteiligungen an der Nagarro Holding GmbH: Neben der Nagarro SE mit 64,93% sind die beiden Gesellschaften Nagarro Beteiligungs GmbH („BET GmbH“) mit 20,00% und die Nagarro SPP GmbH („SPP GmbH“) mit 15,07% an der Nagarro Holding GmbH beteiligt. Die Nagarro SE hält wiederum Beteiligungen an diesen Vehikeln: So hält die Nagarro SE 50,01% der Anteile an der BET GmbH und 51,00% der Anteile an der SPP GmbH. Die restlichen 49% der SPP GmbH werden von der SPP Co-Investor GmbH & Co. KG („SPP KG“) gehalten, an der die Nagarro SE wiederum zu 16,41% beteiligt ist. Darüber hinaus hält die Nagarro SE 100,00% an der SPP Co-Investor Verwaltungs GmbH, die persönlich haftende Gesellschafterin an der SPP KG ist. Unter der Berücksichtigung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen hält die Nagarro SE somit zum 31. Dezember 2020 83,83% an der Nagarro Holding GmbH.

Schließlich hält die Nagarro SE 100% der Anteile an der Connect AG. Im Rahmen der Abspaltung der Nagarro SE wurden die aus verschiedenen Veräußerungen resultierenden Kaufpreisforderungen gegen die Nagarro SE, die Nagarro Holding GmbH und die Nagarro Inc. im Gesamtbetrag von TEUR 339.051 an die Allgeier SE verkauft und abgetreten. Die Allgeier SE legte im nächsten Schritt die Kaufpreisforderung gegen die Nagarro SE aus der Veräußerung der Nagarro Holding GmbH mit einem Betrag von TEUR 193.609 sowie einen Teil der Kaufpreisforderung gegen die Nagarro Holding GmbH aus dem Verkauf der iQuest i.H.v TEUR 50.000 in die Kapitalrücklage der Connect AG ein.

Ferner wurde die Unionsmarke „Nagarro“ von der Allgeier SE in die Kapitalrücklage der Connect AG eingelegt und an diese abgetreten.<sup>3</sup> Mit Wirksamwerden der Abspaltung hat die Nagarro SE die Beteiligung an der Connect AG mit den darin gebündelten Vermögensgegenständen erworben.<sup>4</sup> Im Ergebnis hält die Nagarro SE nach erfolgter Abspaltung sämtliche Anteile an der Connect AG (siehe nochmal Abbildung 1).

Zur Durchführung der geplanten Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH auf die Nagarro SE wurden in 2021 insbesondere folgende vorbereitende Maßnahmen durchgeführt, um die Struktur zu vereinfachen:

- Schritt 1: Verschmelzung der Connect AG auf die Nagarro SE
- Schritt 2: Entflechtung der indirekten Beteiligungen der Nagarro SE an den Minderheitsgesellschaftern BET GmbH und SPP GmbH.

**Zu Schritt 1:**

Mit Verschmelzungsvertrag vom 28. Mai 2021 wurde die Connect AG als übertragender Rechtsträger auf die Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger verschmolzen. Die Übertragung erfolgte als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme mit Verschmelzungstichtag 01. Januar 2021. Der Verschmelzungsvertrag sowie die Finanzberichte der betroffenen Gesellschaften wurden auf der Webseite der Nagarro veröffentlicht. Die Verschmelzung war zum Zeitpunkt des Abschlusses unseres Berichtes noch nicht in das Handelsregister eingetragen. Wir gehen davon aus, dass diese Eintragung bis zum eigentlichen Bewertungstichtag erfolgen wird.

Mit der Verschmelzung stellt sich die Struktur der Nagarro-Gruppe wie folgt dar:

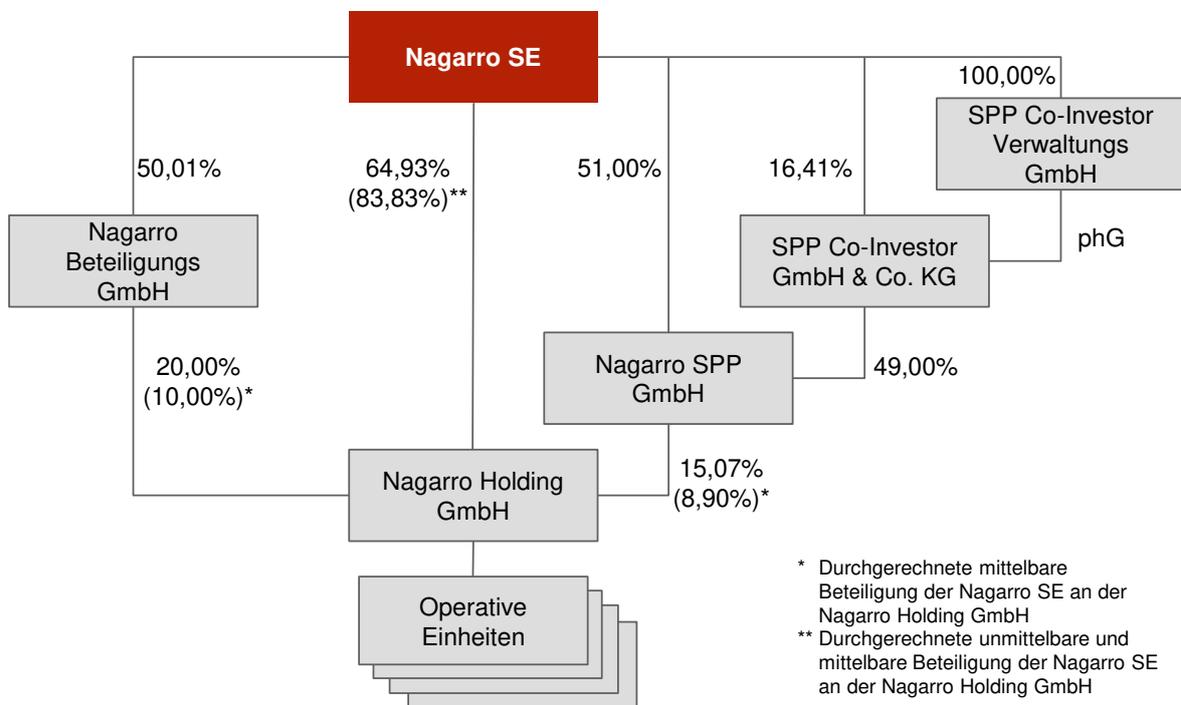


Abbildung 2: Gesellschaftsstruktur der Nagarro-Gruppe zum 01. Januar 2021 (mit Verschmelzung der Connect AG auf die Nagarro SE)

<sup>3</sup> Siehe Spaltungsbericht der Allgeier SE und der Nagarro SE, Tz. 126 f.

<sup>4</sup> Siehe Spaltungsbericht der Allgeier SE und der Nagarro SE, Tz. 317.

**Zu Schritt 2:**

In dem für die Verschmelzung vorbereitenden zweiten Schritt wurden die indirekten Beteiligungen der Nagarro SE an der Nagarro Holding GmbH aufgelöst und die Anteilseignerstrukturen an der BET GmbH sowie der SPP GmbH vereinfacht bzw. die Anteilseignervehikel der betroffenen Führungskräfte reorganisiert.

Hierzu sind folgende wesentliche Restrukturierungsschritte auf Ebene der Minderheitsgesellschafter an der Nagarro Holding GmbH vorgenommen worden:

- Sachkapitalerhöhung der SPP GmbH

Das Stammkapital der SPP GmbH wurde gegen Sacheinlage erhöht. Das Stammkapital der SPP GmbH betrug vor der Sachkapitalerhöhung EUR 25.000 und war voll eingezahlt. Die Nagarro SE hielt an der SPP GmbH bis zur Sachkapitalerhöhung 12.750 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und die SPP KG hielt 12.250 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Das Stammkapital wurde durch die Einbringung einer Sacheinlage in Form einer Forderung der Nagarro SE gegenüber der SPP GmbH einschließlich aufgelaufener Zinsen i.H.v. EUR 6.995.368,77 durch die Ausgabe von 829 neuen Geschäftsanteilen von nominal EUR 1,00 erhöht. Der Wert der eingebrachten Forderung, der den Wert der neuen Geschäftsanteile übersteigt, wurde in die Kapitalrücklage der SPP GmbH eingestellt. Für die Übernahme der neuen Geschäftsanteile wurde ausschließlich die Nagarro SE zugelassen. Da die SPP GmbH wiederum 15,07% der Anteile an der Nagarro Holding GmbH hält, erhöht die höhere Beteiligungsquote an der SPP GmbH die indirekte Beteiligung der Nagarro SE an der Nagarro Holding GmbH. Im Ergebnis beträgt damit die mittelbare und unmittelbare Beteiligungsquote der Nagarro SE an der Nagarro Holding GmbH nach diesem Schritt von vorher 83,83% nunmehr 84,03%. Die Kapitalerhöhung wurde am 24. Juni 2021 in das Handelsregister eingetragen.

Mit der Sachkapitalerhöhung der SPP GmbH gegen Ausgabe neuer Anteile stellt sich die Gruppenstruktur wie folgt dar:

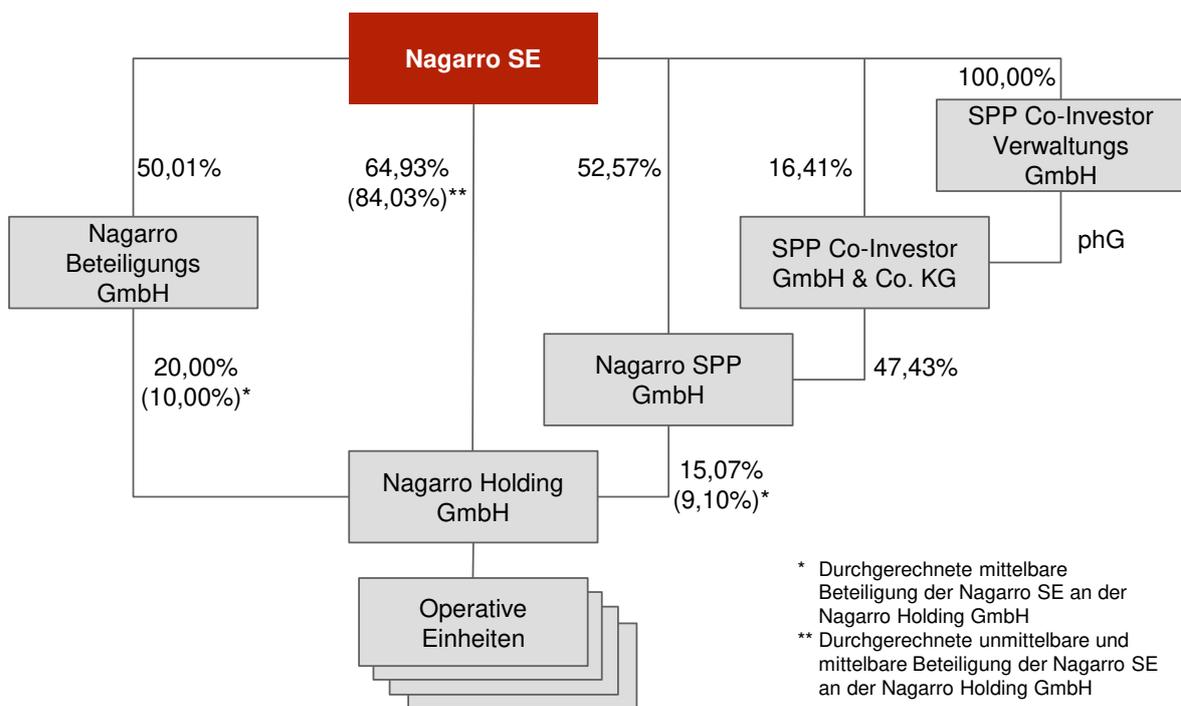


Abbildung 3: Gesellschaftsstruktur der Nagarro-Gruppe im Juli 2021 (nach Sachkapitalerhöhung der SPP GmbH)

– Verschmelzung der BET GmbH sowie der SPP GmbH auf die Nagarro Holding GmbH

In einem nächsten Schritt wurden die BET GmbH sowie die SPP GmbH unter Wahrung der Anteilsverhältnisse auf die Nagarro Holding GmbH verschmolzen. Durch diesen Schritt wurden die bisherigen Anteilseigner der BET GmbH sowie der SPP GmbH direkt Gesellschafter an der Nagarro Holding GmbH.

Vorbereitend wurden die 16,41% der Anteile an der SPP KG durch eine gesellschaftsrechtliche Entnahme von Anteilen an der SPP GmbH und Abtretung an die Nagarro SE auf 0% zurückgeführt. Somit hält die Nagarro SE nach diesem Zwischenschritt an der SPP GmbH 15.596 Geschäftsanteile (60,38% des Stammkapitals).

Die BET GmbH hat ein Stammkapital i.H.v. EUR 25.000 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. 6.249 Geschäftsanteile werden von der StarView Capital Growth, LLC (im Folgenden „StarView LLC“) gehalten, was einer Beteiligungsquote von 24,996% entspricht. Weitere 6.249 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Geschäftsanteil (entspricht 24,996%) sind der All Nag Beteiligungs GmbH & Co. KG („All Nag Bet“) zuzurechnen (treuhänderisch über Nagarro SE gehalten). 12.502 Geschäftsanteile der BET GmbH werden von der Nagarro SE gehalten (entspricht 50,008%).

Das Stammkapital der SPP GmbH beträgt EUR 25.829 und ist eingeteilt in 25.829 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. 15.596 Geschäftsanteile (d.h. 60,38% des Stammkapitals) werden von der Nagarro SE gehalten, 10.233 Geschäftsanteile (entspricht 39,62%) werden von der SPP KG gehalten.

Zur Durchführung der Verschmelzung wird das Stammkapital der Nagarro Holding GmbH von derzeit EUR 50.000 um EUR 17.534 auf EUR 67.534 erhöht. Die Einlage auf die neuen Geschäftsanteile wird als Sacheinlage dadurch geleistet, dass die übertragenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß Verschmelzungsvertrag auf den übernehmenden Rechtsträger verschmolzen werden. Verschmelzungstichtag ist der 01. Januar 2021. Die neuen Geschäftsanteile werden verhältnismäßig an die bisherigen Gesellschafter ausgegeben und zwar 2.499 Geschäftsanteile an die StarView LLC, 2.499 Geschäftsanteile an die All Nag Bet (treuhänderisch über Nagarro SE), 2.985 Geschäftsanteile an die SPP KG und 9.551 Geschäftsanteile an die Nagarro SE. Die 17.534 Anteile, die von der BET GmbH bzw. der SPP GmbH an der Nagarro Holding GmbH gehalten wurden, werden durch die Verschmelzung bei der Nagarro Holding GmbH zu eigenen Anteilen.

Die Verschmelzungen dieser beiden Gesellschaften wurden am 19. Juli 2021 in das Handelsregister eingetragen. Die Struktur stellt sich nach diesem Schritt der Verschmelzung der Beteiligungsgesellschaften BET GmbH und SPP GmbH auf die Nagarro Holding GmbH wie folgt dar:

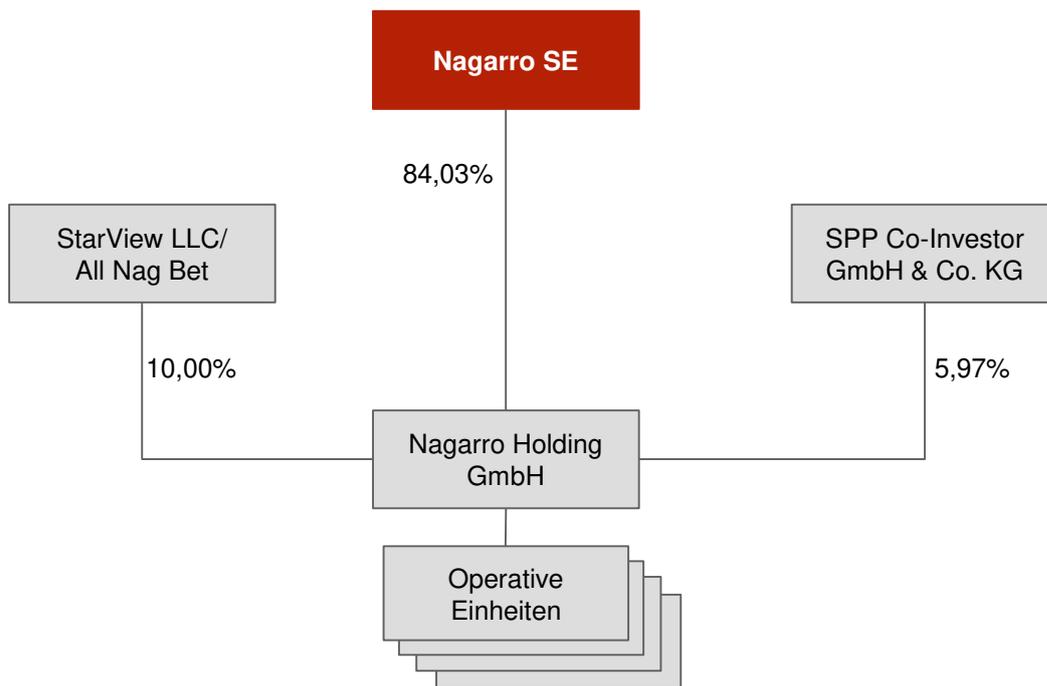


Abbildung 4: Gesellschaftsstruktur der Nagarro-Gruppe im Juli 2021 (nach Downstream Merger der Beteiligungsmittel)

#### – Übertragung der Beteiligungsprogramme

In einem weiteren Schritt sollen noch bestehende Treuhandverträge sowie weitere Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Management-Beteiligungsprogramm von der SE gehalten werden bzw. eingegangen waren, aufgelöst werden. Das Treuhandverhältnis, das die Nagarro SE für die All Nag Bet eingegangen war, endet mit der Eintragung der Verschmelzung der BET GmbH auf die Nagarro Holding GmbH, so dass die Anteile mit erfolgter Verschmelzung rechtlich und wirtschaftlich bei der All Nag Bet liegen. Die Verschmelzung wurde – wie oben dargestellt – am 19. Juli 2021 in das Handelsregister eingetragen.

Die KG Anteile, die die Nagarro SE für das Treuhandverhältnis der Berechtigten an dem Management-Beteiligungsprogramm über die SPP KG gehalten hat, wurden mit rechtlicher Wirkung vom 08. Juli 2021 an die Accnite Management GmbH übertragen, so dass die Nagarro SE rechtlich von dem Vehikel getrennt ist.

Für weitere Details der vorgenommenen Umstrukturierungsmaßnahmen verweisen wir auf den gemeinsamen Verschmelzungsbericht der Nagarro SE und der Nagarro Holding GmbH.

### 2.3 Geplante Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH auf die Nagarro SE

Die geplante Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH auf die Nagarro SE soll die Konzernstruktur der Nagarro-Gruppe vereinfachen und es zudem den Inhabern an den bisherigen Beteiligungsprogrammen ermöglichen, an der Obergesellschaft unmittelbar beteiligt zu sein.

Gemäß Verschmelzungsvertrag vom 19. Juli 2021 soll das Vermögen der Nagarro Holding GmbH als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger übertragen werden (Verschmelzung durch Aufnahme).

Der Verschmelzungstichtag als der Tag, an dem alle Handlungen und Geschäfte von der Nagarro Holding GmbH als für Rechnung der Nagarro SE vorgenommen werden sollen, ist der 01. Januar 2021.

Als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der Nagarro Holding GmbH auf die Nagarro SE erhalten die berechtigten Gesellschafter der Nagarro Holding GmbH entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung für je einen Anteil an der Nagarro Holding GmbH entsprechend auf den Namen lautende Stückaktien der Nagarro SE. Die Grundlage für die Bestimmung der angemessenen Umtauschrelation ist Gegenstand der vorliegenden gutachtlichen Stellungnahme sowie der Prüfung durch den gerichtlich bestellten Verschmelzungsprüfer.

Die gerundeten Beteiligungsverhältnisse an dem zu übertragenden Rechtsträger sind zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Stellungnahme nach Durchführung der oben dargestellten Restrukturierungsschritte wie folgt:

<b>Beteiligungsverhältnisse an der Nagarro Holding GmbH</b>	
<b>Gesellschafter</b>	<b>Anteil</b>
Nagarro SE	84,03%
SPP KG	5,97%
All Nag Bet	5,00%
StarView LLC	5,00%
<b>Gesamt</b>	<b>100,00%</b>

Tabelle 1: Beteiligungsverhältnisse (gerundet) an der Nagarro Holding GmbH zum Bewertungsstichtag<sup>5</sup>

Die Nagarro Holding GmbH hält zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts 17.534 eigene Anteile.

Für die Ausgabe der neuen Aktien wird das Grundkapital der Nagarro SE entsprechend erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre gegen Sacheinlage. Die Sacheinlage ist das Vermögen der Nagarro Holding GmbH, das im Rahmen der Verschmelzung auf die Nagarro SE übertragen wird.

Der Verschmelzungsvertrag wird erst wirksam, wenn die Hauptversammlung der Nagarro SE sowie die Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding GmbH diesem Vertrag zugestimmt haben und die Verschmelzung in die Handelsregister der beiden Gesellschaften eingetragen worden ist. Die Hauptversammlung der Nagarro SE als übernehmender Rechtsträger, in der ein Beschluss zur geplanten Verschmelzung herbeigeführt werden soll, ist für den 31. August 2021 vorgesehen. Die Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding GmbH, die der Verschmelzung ebenfalls zustimmen muss, ist für den 31. August 2021 geplant.

<sup>5</sup> Ohne eigene Anteile.

### 3 Nagarro-Gruppe

#### 3.1 Überblick und Geschäftstätigkeit

Die Nagarro-Gruppe ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit Büros in 26 Ländern und aufgrund der stark dezentral ausgeprägten Struktur ein Konzern ohne offiziellen Hauptsitz.<sup>6</sup>

Die Nagarro-Gruppe bietet Dienstleistungen rund um die Digitalisierung an, welche die Bereiche digitales Product Engineering, Digital Commerce und Customer Experience, New-Gen-ERP-Beratung (hauptsächlich SAP S4/HANA) und Managed Services umfasst. In der Unternehmensgruppe sind rund 8.666 Mitarbeiter weltweit beschäftigt (Stand 31. Dezember 2020). Zum 31. Mai 2021 erhöht sich die Anzahl der Mitarbeiter auskunftsgemäß auf rd. 10.600.

Die Nagarro-Gruppenstruktur stellt sich zum Bewertungsstichtag wie folgt dar:

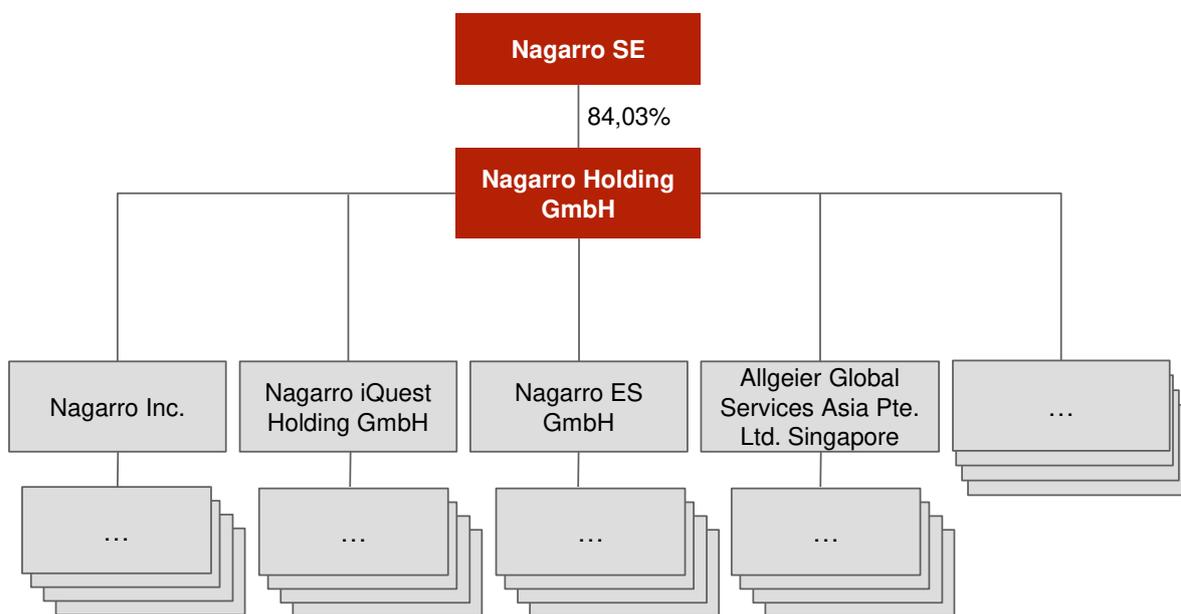


Abbildung 5: Gesellschaftsstruktur der Nagarro-Gruppe zum Bewertungsstichtag (nach vorbereitenden Restrukturierungen)

Die Nagarro Holding GmbH hält die Anteile an den übrigen operativ tätigen Einheiten (siehe Abbildung 5).

Die Nagarro SE hält bis zur vorbereitenden Umstrukturierung einen wirtschaftlichen Anteil (d.h. direkt und indirekt) an der Nagarro Holding GmbH i.H.v. 83,83%. Zum Zeitpunkt der geplanten Verschmelzung sind es 84,03% (siehe nochmal Abschnitt 2.2). Der verbleibende Anteil von 15,97% (bzw. 16,17% bis 31. Dezember 2020) wird wirtschaftlich vom Management gehalten.

Die Vermögenslage der Nagarro-Gruppe stellt sich wie folgt dar:

<sup>6</sup> So die Darstellung des Unternehmens z.B. im Börsenprospekt der Nagarro SE, S. S-9 und Konzern-Geschäftsbericht der Nagarro SE 2020, S. 21.

<b>Bilanz - Nagarro SE (konsolidiert)</b> in TEUR	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020
Immaterielle Vermögenswerte	10.180	8.993	11.003
Geschäfts- oder Firmenwert	97.474	102.395	95.878
Sachanlagen	6.653	7.201	6.390
Nutzwerte aus Miet- und Leasingverträgen	47.258	54.862	51.735
Langfristige Vertragskosten	554	332	438
Sonstige langfristige finanzielle Vermögenswerte	3.404	2.702	2.999
Andere langfristige Vermögenswerte	34	34	102
Aktive latente Steuern	4.574	8.332	7.932
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>170.132</b>	<b>184.853</b>	<b>176.475</b>
Vorräte	10	9	127
Kurzfristige Vertragskosten	301	278	252
Vertragliche Vermögenswerte	5.528	12.562	10.922
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	74.977	80.320	73.872
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	5.190	6.047	2.502
Andere kurzfristige Vermögenswerte	7.724	8.964	8.023
Ertragsteuerforderungen	5.304	5.219	6.906
Zahlungsmittel	27.947	43.758	107.742
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>126.981</b>	<b>157.158</b>	<b>210.346</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>297.112</b>	<b>342.011</b>	<b>386.822</b>
Gezeichnetes Kapital	50	50	11.383
Kapitalrücklagen	22.415	22.415	232.410
Gewinnvortrag	15.590	22.441	47.922
Periodenergebnis - ohne Anteil nicht kontrollierender Gesellschafter	6.852	25.481	18.447
Direkt im Eigenkapital erfasste Veränderungen	24.112	-25.522	-260.612
Sonstiges Ergebnis	5.514	5.384	-5.750
Eigenkapitalanteil der Gesellschafter des Mutterunternehmens	74.533	50.249	43.800
Eigenkapitalanteil nicht kontrollierender Gesellschafter	14.377	9.693	2.728
<b>Eigenkapital</b>	<b>88.910</b>	<b>59.942</b>	<b>46.528</b>
Langfristige Finanzschulden	233	244	168.158
Langfristige Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen	41.024	47.232	43.191
Langfristige Rückstellungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	2.767	3.815	5.262
Andere langfristige Rückstellungen	241	236	243
Langfristige vertragliche Verbindlichkeiten	237	285	125
Sonstige langfristige finanzielle Verbindlichkeiten	1.470	2.125	1.672
Langfristige Verbindlichkeiten aus Akquisitionen	25.202	10.633	2.662
Passive latente Steuern	1.720	1.566	2.599
<b>Langfristige Schulden</b>	<b>72.894</b>	<b>66.136</b>	<b>223.911</b>
Kurzfristige Finanzschulden	5.734	5.252	14.429
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen	9.664	12.133	11.966
Kurzfristige Rückstellungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	404	579	728
Andere kurzfristige Rückstellungen	8.191	9.927	14.443
Kurzfristige vertragliche Verbindlichkeiten	4.431	7.249	9.396
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.358	16.055	22.196
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Akquisitionen	879	10.988	4.291
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	76.755	140.283	23.088
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	2.553	2.480	3.363
Ertragsteuerverbindlichkeiten	9.341	10.987	12.484
<b>Kurzfristige Schulden</b>	<b>135.309</b>	<b>215.933</b>	<b>116.383</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>297.112</b>	<b>342.011</b>	<b>386.822</b>
Eigenkapitalquote	29,9%	17,5%	12,0%

Tabelle 2: Konzernbilanz der Nagarro SE nach IFRS für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Quelle: Konzern-Geschäftsbericht der Nagarro SE 2020 sowie Prüfbericht zu den kombinierten Finanzabschlüssen der Nagarro SE der Jahre 2019, 2018 und 2017.

Die Bilanzsumme steigt im Analysezeitraum von TEUR 297.113 im Jahr 2018 auf TEUR 386.822 im Jahr 2020 an.

Die Entwicklung der wesentlichen Positionen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die aus Unternehmenserwerben resultierende Position **Geschäfts- oder Firmenwerte** schwankt zwischen TEUR 95.878 (2020) und TEUR 102.395 (2019). Neben dem Unternehmenserwerb der Nagarro MENA LLC und Solutions4Mobility LLC im Jahr 2019 ist die Schwankung der Position auf Währungsdifferenzen zurückzuführen.

**Nutzwerte aus Miet- und Leasingverträgen** bewegen sich in einer Bandbreite zwischen TEUR 47.258 (2018) und TEUR 54.862 (2019). Die im Rahmen von Leasingverträgen genutzten Vermögenswerte betreffen dabei Immobilien, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** schwanken zwischen 73.872 (2020) und TEUR 80.320 (2019). Die **Zahlungsmittel** erhöhen sich von TEUR 27.947 im Jahr 2018 auf TEUR 107.742 im Jahr 2020.

Das **Eigenkapital** reduziert sich von TEUR 88.910 im Jahr 2018 auf TEUR 46.528 im Jahr 2020, was vor allem auf die Abspaltung von der Allgeier-Gruppe zurückzuführen ist. Daraus resultierend verringert sich die Eigenkapitalquote von 29,9% im Jahr 2018 auf 12,0% im Jahr 2020.

Die **langfristigen Finanzschulden** steigen von TEUR 233 im Jahr 2018 auf TEUR 168.158 im Jahr 2020 an. Die Erhöhung resultiert aus dem am 30. Oktober 2020 abgeschlossenen Konsortialkredit, von dem am Ende des Jahres 2020 TEUR 175.000 in Anspruch genommen wurden.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen** schwanken zwischen TEUR 41.024 (2018) und TEUR 47.232 (2019) und folgen somit einem ähnlichen Verlauf der genutzten Vermögenswerte.

**Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten** liegen in einer Bandbreite zwischen TEUR 23.088 (2020) und TEUR 140.283 (2019). In dieser Position sind Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Löhnen und Gehältern sowie Urlaubspflichten erfasst. In den Jahren 2018 und 2019 waren in dieser Position zudem Darlehen mit Unternehmen aus der Allgeier-Gruppe i.H.v. TEUR 60.090 (2018) und TEUR 119.829 (2019) enthalten.

GuV - Nagarro SE (konsolidiert) in TEUR	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>287.329</b>	<b>402.430</b>	<b>430.372</b>
Andere aktivierte Eigenleistungen	512	906	323
<b>Gesamtleistung</b>	<b>287.841</b>	<b>403.336</b>	<b>430.695</b>
Materialaufwand	-39.866	-49.072	-49.168
Personalaufwand	-179.768	-254.662	-271.679
Wertminderungsaufwand aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Vertragsvermögenswerten	-1.011	-986	-2.020
Sonstige betriebliche Erträge	2.443	12.730	11.635
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-37.357	-49.762	-53.279
<b>Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA)</b>	<b>32.283</b>	<b>61.584</b>	<b>66.184</b>
Abschreibungen	-13.714	-19.161	-21.641
<b>Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	<b>18.569</b>	<b>42.422</b>	<b>44.543</b>
Finanzergebnis	-4.151	-5.269	-6.801
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>14.418</b>	<b>37.153</b>	<b>37.742</b>
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-6.244	-6.757	-13.386
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>8.174</b>	<b>30.396</b>	<b>24.356</b>
<i>Umsatzwachstum</i>	<i>n.a.</i>	<i>40,1%</i>	<i>6,9%</i>
<i>Materialaufwandsquote</i>	<i>-13,9%</i>	<i>-12,2%</i>	<i>-11,4%</i>
<i>Personalaufwandsquote</i>	<i>-62,6%</i>	<i>-63,3%</i>	<i>-63,1%</i>
<i>Sonstige betriebl. Erträge / Umsatzerlöse</i>	<i>0,9%</i>	<i>3,2%</i>	<i>2,7%</i>
<i>Sonstige betriebl. Aufwendungen / Umsatzerlöse</i>	<i>-13,0%</i>	<i>-12,4%</i>	<i>-12,4%</i>
<i>EBITDA-Marge</i>	<i>11,2%</i>	<i>15,3%</i>	<i>15,4%</i>
<i>EBIT-Marge</i>	<i>6,5%</i>	<i>10,5%</i>	<i>10,3%</i>
<i>Umsatzmarge</i>	<i>2,8%</i>	<i>7,6%</i>	<i>5,7%</i>

Tabelle 3: Konzern-GuV der Nagarro SE nach IFRS für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020<sup>8</sup>

Die **Umsatzerlöse** erhöhen sich von TEUR 287.329 im Jahr 2018 auf TEUR 430.372 im Jahr 2020, was einem Umsatzwachstum i.H.v 40,1% (2019) bzw. 6,9 (2020) entspricht.

Der **Materialaufwand** steigt von TEUR 39.866 im Jahr 2018 auf TEUR 49.168 im Jahr 2020 an. Die Position enthält neben Kosten für Software insbesondere bezogene Leistungen für externe Mitarbeiter und Subunternehmer.

Der **Personalaufwand** stellt die wesentlichste Kostenposition dar und verzeichnet einen Anstieg von TEUR 179.768 im Jahr 2018 auf TEUR 271.679 im Jahr 2020.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betreffen u.a. Reise-, Fahrzeug- und IT-Kosten. Im Jahr 2020 sind hier ebenfalls Spin-off und Listingkosten i.H.v. TEUR 10.288 enthalten. Insgesamt erhöht sich die Position von TEUR 37.357 im Jahr 2018 auf TEUR 53.279 im Jahr 2020.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Positionen verbessert sich das **EBIT** von TEUR 18.569 im Jahr 2018 auf TEUR 44.543 im Jahr 2020. Die EBIT-Marge schwankt zwischen 6,5% (2018) und 10,5% (2019).

Im Ergebnis bewegt sich der **Jahresüberschuss** in einer Bandbreite zwischen TEUR 8.174 (2018) und TEUR 30.396 (2019).

<sup>8</sup> Quelle: Konzern-Geschäftsbericht der Nagarro SE 2020 sowie Prüfbericht zu den kombinierten Finanzabschlüssen der Nagarro SE der Jahre 2019, 2018 und 2017.

## **3.2 Nagarro Holding GmbH als zu verschmelzende Gesellschaft**

### **3.2.1 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse**

Die Nagarro Holding GmbH mit Sitz in München ist im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 213425 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung der Nagarro Holding GmbH ist gültig in der Fassung vom 05. Juli 2021.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zum Bewertungsstichtag EUR 67.534,00 und ist eingeteilt in 67.534 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je EUR 1,00. 17.534 Geschäftsanteile liegen zum Bewertungsstichtag als eigene Anteile bei der Nagarro Holding GmbH. Zu den Beteiligungsverhältnissen siehe nochmal Abschnitt 2.2.

Die Nagarro Holding GmbH weist zum 31. Dezember 2020 einen körperschaftsteuerlichen Verlustvortrag i.H.v. rd. EUR 9,7 Mio. und einen gewerbesteuerlichen Verlustvortrag i.H.v. rd. EUR 7,3 Mio. auf. Darüber hinaus hat die Nagarro Holding GmbH zum 31. Dezember 2020 ein steuerliches Einlagenkonto.

### **3.2.2 Geschäftstätigkeit**

Gegenstand der Nagarro Holding GmbH ist gemäß Satzung der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland, ferner die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen für andere Unternehmen, soweit hierfür keine besonderen Genehmigungen erforderlich sind.

Die Nagarro Holding GmbH hält im wesentlichen die Beteiligungen der Nagarro-Gruppe, ist selbst praktisch nicht operativ tätig und hat zum Bewertungsstichtag neben einem Geschäftsführer nur einen Mitarbeiter beschäftigt. Insofern ist hinsichtlich der Geschäftstätigkeit des zu übernehmenden Rechtsträgers auf Abschnitt 3.1 der Nagarro-Gruppe zu verweisen.

## **3.3 Nagarro SE als aufnehmende Gesellschaft**

### **3.3.1 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse**

Die Nagarro SE mit Sitz in München ist eine börsennotierte SE deutschen Rechts. Sie ist im Handelsregister B des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 254410 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung der Nagarro SE ist gültig in der Fassung vom 28. Mai 2021.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2020 EUR 11.382.513,00 und ist eingeteilt in auf den Namen eingetragene Stückaktien.

In der a.o. Hauptversammlung der Nagarro SE am 30. Oktober 2020 wurde ein Beschluss gefasst für die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von 194.000 Aktienoptionen an die Inhaber von Aktienoptionen der Allgeier SE (Stock Option Program I, „SOP I“). Bei SOP I handelt es sich um die Ablösung von Aktienoptionen aus zwei bestehenden Aktienoptionsprogrammen der Allgeier SE aus dem Jahr 2010 und 2014. Der Ausübungszeitraum für SOP I war im Mai 2021, es wurden alle Aktienoptionen ausgeübt. Mit Beschluss vom 17. Mai 2021 hat der Vorstand der Nagarro SE unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlage und unter Ausschluss des Bezugsrechts um EUR 194.000,00 auf EUR 11.576.513,00 durch Ausgabe von 194.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund hat sich das Grundkapital der Nagarro SE (ohne Berücksichtigung der Verschmelzung mit der Connect

AG) von EUR 11.382.513,00 zum 31. Dezember 2020 zum Bewertungsstichtag auf EUR 11.576.513,00 erhöht.

In der gleichen Hauptversammlung am 30. Oktober 2020 wurde der Vorstand der Nagarro SE zur Ausgabe von Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Nagarro SE sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführungsorgane von verbundenen Unternehmen ermächtigt (Stock Option Program II, „SOP II“). Das SOP II umfasst 800.000 Optionen, von denen auskunftsgemäß derzeit 410.000 Optionen ausgegeben sind. Weiterhin wurde der Vorstand der Nagarro SE in der a.o. Hauptversammlung am 30. Oktober 2020 zur Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ermächtigt (Stock Option Programme III, „SOP III“). SOP III umfasst 45.000 Optionen, die alle ausgegeben sind.<sup>9</sup>

Die Aktien der Nagarro SE (WKN A3H220) sind seit dem 16. Dezember 2020 zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Des Weiteren findet ein Handel der Nagarro SE-Aktien im Freiverkehr an lokalen deutschen Wertpapierbörsen statt. Im Juni 2021 wurde die Nagarro SE in den SDAX aufgenommen.

Ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Nagarro SE und der Nagarro Holding GmbH besteht nicht. Für das Geschäftsjahr, das zum 31. Dezember 2020 endet, hat die Nagarro SE einen Abhängigkeitsbericht erstellt, der vom Abschlussprüfer geprüft wurde.

Zum 31. Dezember 2020 weist die Nagarro SE steuerliche Verlustvorträge auf. Der körperschaftsteuerliche Verlustvortrag liegt bei rd. EUR 15,8 Mio., der gewerbesteuerliche Verlustvortrag bei rd. EUR 15,1 Mio. Darüber hinaus weist die Nagarro SE zum 31. Dezember 2020 ein steuerliches Einlagenkonto i.H.v. TEUR 232.410 auf. Auskunftsgemäß ist aktuell eine Umsatzsteuerprüfung anhängig. Derzeit liegt dazu noch kein Ergebnis vor.

### 3.3.2 Geschäftstätigkeit

Gegenstand der Nagarro SE ist gemäß Satzung das Erbringen von Software- und Technologieberatung, Entwicklung, Durchführung von Prüfverfahren, Implementieren, Wartungs-, Betriebs- und Innovationsdienstleistungen im Bereich Software und Technologie. Die Gesellschaft kann diese Tätigkeitsbereiche entweder selbst ausüben oder ihre Geschäftstätigkeit als Holdinggesellschaft auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Nagarro SE liegt auf den Themengebieten Börsennotierung, Compliance und Governance. Darüber hinaus nimmt die Nagarro SE Finanzierungsfunktionen für die Gruppe wahr. Die Nagarro SE selbst hat – außer den drei Vorständen – nur einen Mitarbeiter, der in Teilzeit tätig ist. Von den Vorständen der Nagarro SE ist nur eine Person in Vollzeit für die Nagarro SE zuständig, während die anderen beiden Vorstandsmitglieder vermehrt in operativen Gesellschaften der Nagarro-Gruppe tätig sind. Die Nagarro SE ist somit keine klassische Holding, die als Obergesellschaft fungiert, sondern übernimmt nur den Teil an Tätigkeiten, der für die Funktion als börsennotierte Obergesellschaft der Nagarro-Gruppe erforderlich ist. Alle anderen wichtigen Funktionen zur Steuerung der Nagarro-Gruppe (z.B. zentrales Marketing, strategische Entwicklung, M&A-Aktivitäten etc.) liegen in der Nagarro Holding GmbH bzw. sind dezentral in Gesellschaften unterhalb der Nagarro Holding GmbH angesiedelt.

---

<sup>9</sup> Zu weiteren Details siehe Konzern-Geschäftsbericht der Nagarro SE 2020, S. 171.

## 4 Ableitung eines angemessenen Umtauschverhältnisses

### 4.1 Bewertungsprinzipien

Bei einer Verschmelzung werden die zuvor getrennten Anteilseignergruppen zusammengeführt. Mit der Verschmelzung partizipieren beide Anteilseignergruppen an den künftigen Erträgen des fusionierten Unternehmens in dem Verhältnis, das sich aus der Umtauschrelation ergibt.<sup>10</sup> Folglich steht bei einer Verschmelzung die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses im Vordergrund (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwG). Im Umwandlungsgesetz ist nicht geregelt, wie das Umtauschverhältnis im Einzelnen zu ermitteln ist.<sup>11</sup> Beide Anteilseignergruppen werden angemessen behandelt, wenn sie – als Kollektiv betrachtet – die Quote am künftigen Unternehmensertrag zugewiesen bekommen, die dem Wertanteil von dem entspricht, was jede Seite „mitgebracht“ hat. So sollen weder die Anteilseigner des übertragenden noch die des übernehmenden Rechtsträgers durch die Verschmelzung ökonomisch schlechter gestellt werden, d.h. einen vollen wirtschaftlichen Wertausgleich erhalten.<sup>12</sup> Das Umtauschverhältnis resultiert somit aus einer Relationalbewertung der fusionierten Unternehmen bei Wahrung der ökonomischen Vermögensposition.

Als wesentliche Rahmenbedingung ist zu beachten, dass ein einheitlicher Stichtag zugrunde gelegt wird. Der Bewertungsstichtag für die Ermittlung der Umtauschrelation ist gesetzlich nicht geregelt. In der Praxis hat sich etabliert, dass im Einklang mit der herrschenden Meinung der Tag der beschließenden Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung des übertragenden Rechtsträgers als bewertungsrelevanter Stichtag abgestellt wird.<sup>13</sup>

Verbundeffekte, die erst mit dem Wirksamwerden einer gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahme erzielt werden können (sog. echte Synergieeffekte), können bei den Wertüberlegungen im Fall einer Verschmelzung außer Betracht bleiben.<sup>14</sup> Bei diesen Überlegungen ist davon auszugehen, dass es eine gewisse Bandbreite von mehreren angemessenen Umtauschverhältnissen geben kann und nicht nur ein einziges „richtiges“ Umtauschverhältnis existiert. Als angemessen ist nach betriebswirtschaftlichem Ermessen das, was eine vernünftige Partei als rational handelnder Kaufmann noch akzeptiert hätte.

### 4.2 Vorgehensweise und Methode

Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit darin, dass das einzige wesentliche Asset, aus dem in Zukunft wesentliche Erträge erzielt werden können, die zu verschmelzende Gesellschaft selbst – d.h. die Nagarro Holding GmbH – ist. Da in der Nagarro Holding GmbH und deren Beteiligungen das operative Geschäft der Nagarro-Gruppe gebündelt ist, partizipieren zum Zeitpunkt der Verschmelzung sowohl die Nagarro SE als Mehrheitsgesellschafter als auch die Minderheitsgesellschafter an diesen erwarteten Erträgen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Beteiligungsquoten an der Nagarro Holding GmbH.

Soweit die Nagarro SE selbst keinen eigenständigen Wert hat, bestimmt sich das Anteilsverhältnis für die Verschmelzung daher aus den zum Bewertungsstichtag relevanten Beteiligungsverhältnissen an der Nagarro Holding GmbH im Sinne der Wahrung der bisherigen Anteilsverhältnisse am operativen Asset. Für den Fall, dass die Nagarro SE selbst wesentliches eigenes Vermögen oder

<sup>10</sup> Siehe Adolff/Häller, Börsenkurs und Unternehmensbewertung, in: Fleischer/Hüttemann (Hrsg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl., 2019, Rz. 18.5.

<sup>11</sup> Siehe Bungert, Unternehmensbewertung im Umwandlungsrecht, in: Fleischer/Hüttemann (Hrsg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl., 2019, Rz. 22.10.

<sup>12</sup> Vgl. IDW, WPH Edition, Bewertung und Transaktionsberatung, 2018, Kap. C Tz. 140 ff.

<sup>13</sup> Vgl. IDW, WPH Edition, Bewertung und Transaktionsberatung, 2018, Kap. C Tz. 146.

<sup>14</sup> Vgl. IDW, WPH Edition, Bewertung und Transaktionsberatung, 2018, Kap. C Tz. 120, 147.

Verbindlichkeiten hervorbringen würde, wäre das Umtauschverhältnis nach dem Erfordernis der Angemessenheit entsprechend anzupassen. Ansonsten kann die Verschmelzung nach einem auf Ebene der Nagarro Holding GmbH verhältnismäßigen Umtauschverhältnis erfolgen.

Da es im vorliegenden Fall im Wesentlichen um die Frage geht, ob die Nagarro SE einen eigenen positiven oder negativen Wertbeitrag hat, der so wesentlich ist, dass es zu einer Veränderung des Umtauschverhältnisses der bisherigen Beteiligungsquoten an der zu verschmelzenden Gesellschaft Nagarro Holding GmbH führen würde, konzentriert sich die Bewertungsanalyse auf mögliche wesentliche stille Reserven bzw. Verpflichtungen und Risiken auf der Ebene der Nagarro SE.

Für Zwecke der Feststellung möglicher Wertunterschiede werden mehrere verschiedene Analysefelder im Detail untersucht:

- wirtschaftliche Verhältnisse und Analyse möglicher Ertragspotentiale der Nagarro SE
- Analyse von möglichen stillen Reserven bzw. nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen der Nagarro SE
- Analyse von möglichen stillen Lasten der Nagarro SE.

Darüber hinaus wurde untersucht, ob es mögliche Wertunterschiede gibt, die in den Anteilsverhältnissen an der Nagarro Holding GmbH begründet sein könnten.

Wenn und soweit unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten für die Nagarro SE neben ihrer Beteiligung an der Nagarro Holding GmbH kein (positiver bzw. negativer) Wert festgestellt werden kann bzw. keine Wertunterschiede durch die Anteilsverhältnisse an der Nagarro Holding GmbH begründet werden, erfolgt die Verschmelzung unter der Wahrung der Verhältnisse der wirtschaftlichen Beteiligungsquote der Nagarro SE sowie der Minderheiten an der Nagarro Holding GmbH zum Bewertungsstichtag.

Für Zwecke dieser Analyse wurde für die Nagarro SE ein Forecast sowie ein Businessplan bestehend aus Plan-Bilanz sowie Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 erstellt. Die Planung erfolgt auf der Basis von IFRS Zahlen.<sup>15</sup> Da für die übliche Steuerung der Nagarro-Gruppe ein isolierter Businessplan auf Ebene der SE nicht erforderlich ist, sondern grundsätzlich für die Gesamtgruppe geplant wird, ist diese Planung nicht Teil eines üblichen Planungsprozesses und musste daher für Zwecke der Verschmelzung der Nagarro Holding GmbH auf die Nagarro SE separat erstellt werden. Da die Connect AG rückwirkend zum 01. Januar 2021 auf die Nagarro SE verschmolzen wurde, berücksichtigt diese Planung bereits die Vermögensgegenstände und Schulden sowie Ergebniseffekte dieser vorbereitenden Transaktion. In dieser Planung ist ebenfalls die bereits vorgenommene Sacheinlage der Forderung gegenüber der SPP GmbH gegen Kapitalerhöhung berücksichtigt. Die Planung spiegelt somit den aktuellen Kenntnisstand zum Bewertungsstichtag wider.

Dieser Businessplan wurde vom Vorstand der Nagarro SE am 28. Juni 2021 verabschiedet. Der Businessplan wurde von uns auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Darüber hinaus haben wir verschiedene Unterlagen angefordert, ausgewertet, Expertengespräche geführt und Analysen erstellt. Die Ergebnisse unserer Untersuchungen sind in Abschnitt 4.3.1 dokumentiert und im Einzelnen erläutert.

---

<sup>15</sup> Für eine Überleitung des Aufsatzpunktes der Planbilanz der Nagarro SE (einschließlich der Verschmelzung der Connect AG) zwischen HGB und IFRS siehe Anlage 2.

Als Bewertungsstichtag wird der allgemeinen Praxis und herrschenden Meinung folgend der Tag der beschließenden Gesellschafterversammlung der Nagarro Holding GmbH als übernehmender Rechtsträger zugrunde gelegt, die am 31. August 2021 stattfinden soll.

### 4.3 Analyse möglicher Wertunterschiede auf Ebene der Nagarro SE

#### 4.3.1 Wirtschaftliche Verhältnisse und Analyse möglicher Ertragspotentiale bzw. Verpflichtungen

Die Nagarro SE wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. Januar 2020 als Vorratsgesellschaft gegründet. Das Geschäftsjahr 2020 ist daher ein Rumpfgeschäftsjahr.

Die Ergebnislage der Nagarro SE zum 31. Dezember 2020 stellt sich wie folgt dar:

GuV - Nagarro SE in TEUR	Ist 2020
Personalaufwand	-130
Sonstige betriebliche Erträge	1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-13.087
<b>Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA)</b>	<b>-13.216</b>
Abschreibungen	0
<b>Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	<b>-13.216</b>
Finanzergebnis	-2.661
Zinsen und ähnliche Erträge	132
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.793
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-15.877</b>

Tabelle 4: GuV der Nagarro SE nach HGB für das Geschäftsjahr 2020<sup>16</sup>

Der **Personalaufwand** beläuft sich im Rumpfgeschäftsjahr 2020 auf TEUR 130.

**Sonstige betriebliche Erträge** sind unwesentlich. Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betragen TEUR 13.087 und betreffen im Wesentlichen Kosten der Abspaltung und des Börsengangs sowie damit verbundene Beratungskosten und Gebühren. Zusätzlich sind Prüfungskosten und Aufwendungen für die Währungsrechnung in dieser Position enthalten.

Somit ergibt sich auf Ebene der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2020 ein negatives **EBIT** i.H.v. -13.216.

Die **Zinserträge** belaufen sich auf TEUR 132 und resultieren aus den an die Nagarro Holding GmbH, die Nagarro Inc., die BET GmbH und die SPP GmbH ausgegebenen Darlehen. **Zinsaufwendungen** betreffen insbesondere den aus der Kaufpreisforderung der Connect AG an die Nagarro SE resultierenden Zinsaufwand.

Insgesamt ergibt sich somit für das Rumpffjahr 2020 für die Nagarro SE ein **Jahresfehlbetrag** i.H.v. TEUR -15.877.

Die Vermögenslage der Nagarro SE zum 31. Dezember 2020 stellt sich wie folgt dar:

<sup>16</sup> Quelle: Einzelabschluss der Nagarro SE 2020.

Bilanz - Nagarro SE in TEUR	Ist 2020
Anteile an verbundenen Unternehmen	437.281
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	158.208
<b>Anlagevermögen</b>	<b>595.489</b>
Sonstige Vermögensgegenstände	801
Kassenbestand	17.561
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>18.362</b>
Rechnungsabgrenzungsposten	846
<b>Summe Aktiva</b>	<b>614.697</b>
Gezeichnetes Kapital	11.383
Kapitalrücklagen	232.410
Jahresfehlbetrag	-15.877
<b>Eigenkapital</b>	<b>227.915</b>
Sonstige Rückstellungen	610
<b>Rückstellungen</b>	<b>610</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	181.387
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.688
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	201.953
Sonstige Verbindlichkeiten	143
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>386.171</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>614.697</b>

Eigenkapitalquote	37,1%
-------------------	-------

Tabelle 5: Bilanz der Nagarro SE nach HGB für das Geschäftsjahr 2020<sup>17</sup>

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** betragen TEUR 437.281 und umfassen die Beteiligungen an der Nagarro Holding GmbH, BET GmbH, SPP GmbH, SPP KG, SPP Verwaltungs GmbH und der Connect AG.

Die **Ausleihungen an verbundene Unternehmen** belaufen sich auf TEUR 158.208 und enthalten die bereits erwähnten ausgegebenen Darlehen an die Nagarro Holding GmbH, die Nagarro Inc., die BET GmbH sowie an die SPP GmbH. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** i.H.v. TEUR 801 enthalten im Wesentlichen abziehbare Vorsteuer.

Der **Kassenbestand** beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf TEUR 17.561. Bei den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind vorausgezahlte Versicherungsbeträge i.H.v. TEUR 801 erfasst.

Das **Eigenkapital** beträgt TEUR 227.915, was einer Eigenkapitalquote i.H.v. 37,1% entspricht.

**Sonstige Rückstellungen** sind i.H.v. TEUR 610 erfasst und beziehen sich im Wesentlichen auf Kosten für die Hauptversammlung, ausstehende Eingangsrechnungen, Vergütungen für den Aufsichtsrat, Kosten für die Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschluss sowie die Kosten für die Erstellung des Geschäftsberichts.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** belaufen sich auf TEUR 181.387 und betreffen insbesondere einen Konsortialkredit i.H.v. TEUR 175.000. Der Konsortialkredit wurde im Dezember 2020 aufgenommen und setzt sich aus einer Terminkreditlinie i.H.v. TEUR 100.000 und einer

<sup>17</sup> Quelle: Einzelabschluss der Nagarro SE 2020.

revolvierenden Kreditlinie i.H.v. TEUR 100.000 zusammen. Der Kredit hat eine Laufzeit von drei Jahren, wobei dieser zweimal um jeweils ein Jahr verlängert werden kann.<sup>18</sup>

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen TEUR 2.688 und sind im Wesentlichen durch die mit der Abspaltung und des Börsengangs verbundenen Kosten entstanden.

**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen insbesondere das Darlehen gegenüber der Connect AG, Nagarro GmbH und der IQest GmbH.

**Sonstige Verbindlichkeiten** belaufen sich auf TEUR 143 und enthalten u.a. Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer.

Da zum 31. Dezember 2020 die Connect AG noch nicht mit der Nagarro SE verschmolzen, sondern eine 100%ige Beteiligung der Nagarro SE war, wird im Folgenden aus Gründen der Vollständigkeit kurz auf die Ertrags- und Vermögenslage der Connect AG eingegangen.

Die Ertragslage der Connect AG stellt sich wie folgt dar:

GuV - Connect AG in TEUR	Ist 2020
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>320</b>
Personalaufwand	-304
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-29
<b>Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	<b>-14</b>
Finanzergebnis	2.826
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>2.812</b>
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-927
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>1.885</b>

Tabelle 6: GuV der Connect AG nach HGB für das Geschäftsjahr 2020<sup>19</sup>

Die **Umsatzerlöse** betragen TEUR 320 und betreffen im Rahmen der Abspaltung der Nagarro SE erbrachte Leistungen. Im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen beträgt der **Personalaufwand** TEUR 304.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** i.H.v. TEUR 29 sind unwesentlich.

Das **Finanzergebnis** beläuft sich auf TEUR 2.826 und beinhaltet die Zinserträge aus der Kaufpreisforderung gegenüber der Nagarro SE und der Nagarro Holding GmbH.

Unter der Berücksichtigung der Steuern ergibt sich für das Geschäftsjahr 2020 ein **Jahresüberschuss** der Connect AG i.H.v. TEUR 1.885.

Die Vermögenslage der Connect AG zum 31. Dezember 2020 ist in der folgenden Tabelle zu sehen:

<sup>18</sup> Vgl. Konzern-Geschäftsbericht der Nagarro SE 2020, S. 42.

<sup>19</sup> Quelle: Einzelabschluss der Connect AG 2020.

Bilanz - Connect AG in TEUR	Ist 2020
Anlagevermögen	0
Umlaufvermögen	246.498
<b>Summe Aktiva</b>	<b>246.498</b>
Eigenkapital	245.554
Rückstellungen	931
Verbindlichkeiten	13
<b>Summe Passiva</b>	<b>246.498</b>

Eigenkapitalquote	99,6%
-------------------	-------

Tabelle 7: Bilanz der Connect AG nach HGB für das Geschäftsjahr 2020<sup>20</sup>

Das **Umlaufvermögen** beläuft sich auf TEUR 246.498 und enthält im Wesentlichen die Kaufpreisforderungen gegenüber der Nagarro SE und der Nagarro Holding GmbH.

Das **Eigenkapital** beträgt TEUR 245.554, was einer Eigenkapitalquote i.H.v. 99,6% entspricht.

**Rückstellungen** liegen i.H.v. TEUR 931 vor und betreffen im Wesentlichen Steuerrückstellungen.

Die **Verbindlichkeiten** sind unwesentlich und belaufen sich auf TEUR 13.

Rückwirkend zum 01. Januar 2021 wurde – wie in Abschnitt 2.2 dargestellt – die Connect AG auf die Nagarro SE übertragen. Die Geschäftsplanung berücksichtigt dabei bereits die Effekte aus der Verschmelzung von der Nagarro SE und der Connect AG und stellt sich wie folgt dar:

GuV - Nagarro SE in TEUR	Forecast 2021	Plan 2022	Plan 2023
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Personalaufwand	-6.544	-4.019	-2.511
Sonstige betriebliche Erträge	5.974	3.624	2.238
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.090	-2.505	-2.556
<b>Ergebnis vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern (EBITDA)</b>	<b>-4.660</b>	<b>-2.900</b>	<b>-2.829</b>
Abschreibungen	-13	-13	-13
<b>Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>	<b>-4.673</b>	<b>-2.913</b>	<b>-2.842</b>
Finanzergebnis	1.107	1.375	1.401
Zinsen und ähnliche Erträge	6.079	5.809	5.626
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.972	-4.434	-4.225
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>	<b>-3.566</b>	<b>-1.539</b>	<b>-1.440</b>

Tabelle 8: Forecast sowie Planung der Ergebnisse der Nagarro SE nach IFRS (unter der Berücksichtigung der Verschmelzung mit der Connect AG)<sup>21</sup>

Der **Personalaufwand** beinhaltet neben den Gehaltszahlungen insbesondere die Aufwendungen für SOP II bzw. SOP III. Die Gehaltszahlungen betreffen hierbei eine Teilzeitstelle und die Vorstände, wobei nur ein Vorstandsmitglied vollständig von der Nagarro SE vergütet wird. Insgesamt reduziert sich der Personalaufwand aufgrund der rückläufigen Relevanz von SOP II bzw. SOP III von TEUR 6.544 im Jahr 2021 auf TEUR 2.511 im Jahr 2023.

<sup>20</sup> Quelle: Einzelabschluss der Connect AG 2020.

<sup>21</sup> Quelle: Angaben der Nagarro SE.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** betreffen insbesondere die Weiterbelastungen des Aufwands aus SOP II und SOP III, da die betroffenen Führungskräfte und teilweise der Vorstand in der operativen Gruppe tätig sind.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** reduzieren sich von TEUR 4.090 im Jahr 2021 auf TEUR 2.505 im Jahr 2022, um im Folgejahr 2023 geringfügig auf TEUR 2.556 anzusteigen. Die höheren Kosten des Jahres 2021 sind vor allem auf die im Rahmen der Verschmelzung bzw. der vorherigen Umstrukturierung anfallenden Rechts- und Beratungskosten zurückzuführen. Des Weiteren sind in dieser Position insbesondere Kosten für die Erstellung und Prüfungen von Jahres- und Konzernabschluss, die Kosten für die Erstellung des Geschäftsberichts, Aufsichtsratsvergütung, Kosten der Börsennotierung, Währungseffekte sowie Versicherungskosten enthalten.

Das **Finanzergebnis** erhöht sich von TEUR 1.107 im Jahr 2021 auf TEUR 1.401 im Jahr 2023. Das positive Finanzergebnis resultiert aus der gruppeninternen Weitergabe des Konsortialkredits, welche zu einem höheren Zinssatz erfolgt, sowie der Kaufpreisforderung gegenüber der Nagarro Holding GmbH. Während sich der Zinsaufwand von TEUR 4.972 im Jahr 2021 auf TEUR 4.225 im Jahr 2023 reduziert, verringert sich der Zinsertrag von TEUR 6.079 im Jahr 2021 auf TEUR 5.626 im Jahr 2023.

Im Ergebnis reduziert sich das **EBT** von TEUR -3.566 im Jahr 2021 auf TEUR -1.440 im Jahr 2023. Der höhere Verlust im aktuellen Geschäftsjahr ist – wie bereits erwähnt – insbesondere auf die Aufwendungen für die derzeit laufenden umfassenden Umstrukturierungen zurückzuführen.

Aufgrund der Aktualität der verabschiedeten Planung berücksichtigt der Forecast 2021 bereits die tatsächliche Geschäftsentwicklung bis einschließlich Mai 2021. Hierdurch ist auch ein Währungseffekt i.H.v. TEUR 120 eines in USD ausgegebenen Darlehens im Forecast 2021 erfasst. Grundsätzlich erfolgen durch die Nagarro SE keine Währungssicherungsgeschäfte, sodass die Währungseffekte sowohl positiver als auch negativer Natur sein können. Aufgrund der fehlenden Prognostizierbarkeit sind in der Planung keine weiteren Währungseffekte enthalten.

Wir haben die verfügbaren IST-Zahlen bis einschließlich Mai 2021 analysiert und weitere Unterlagen bezüglich der aufgestellten Planung ausgewertet. Zu der Planung wurden verschiedene Expertengespräche, u.a. mit dem Vorstand der Nagarro SE, geführt. Insgesamt sind in der Planung der Gesellschaft die wesentlichen Zusammenhänge der Geschäftstätigkeit der Nagarro SE nachvollziehbar abgeleitet und die Prämissen transparent erläutert worden. Die Planungsunterlagen stellen nach unserer Einschätzung eine geeignete Grundlage für den vorliegenden Bewertungszweck dar. Im Ergebnis erachten wir die Planung als nachvollziehbar und plausibel.

Die Planbilanz der Nagarro SE stellt sich wie folgt dar:

Bilanz - Nagarro SE In TEUR	Forecast 2021	Plan 2022	Plan 2023
Anteile an verbundenen Unternehmen	203.553	203.553	203.553
Nutzwerte aus Miet- und Leasingverträgen	26	13	0
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>203.579</b>	<b>203.566</b>	<b>203.553</b>
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	194.422	188.743	180.404
Sonstige Vermögensgegenstände	2.574	2.498	2.432
Kassenbestand	12.188	12.190	13.469
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>209.184</b>	<b>203.432</b>	<b>196.305</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>412.763</b>	<b>406.998</b>	<b>399.858</b>
Gezeichnetes Kapital	11.577	11.577	11.577
Kapitalrücklagen	241.183	244.455	246.212
Verlustvortrag	-16.185	-17.544	-18.818
<b>Eigenkapital</b>	<b>236.575</b>	<b>238.487</b>	<b>238.970</b>
Langfristige Finanzschulden	160.463	153.000	145.000
Langfristige Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen	13	0	0
Passive latente Steuern	346	166	0
<b>Langfristige Schulden</b>	<b>160.822</b>	<b>153.166</b>	<b>145.000</b>
Kurzfristige Finanzschulden	7.422	7.463	8.000
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen	13	13	0
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1.022	1.063	1.081
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	274	169	171
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	6.636	6.636	6.636
<b>Kurzfristige Schulden</b>	<b>15.366</b>	<b>15.344</b>	<b>15.888</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>412.763</b>	<b>406.998</b>	<b>399.858</b>
Eigenkapitalquote	57,3%	58,6%	59,8%

Tabelle 9: Planbilanz der Nagarro SE nach IFRS (unter der Berücksichtigung der Verschmelzung mit der Connect AG)<sup>22</sup>

Das **langfristige Vermögen** sinkt marginal von TEUR 203.579 im Jahr 2021 auf TEUR 203.553 im Jahr 2023 und beinhaltet im Wesentlichen den Anteil an der Nagarro Holding GmbH.

Die wesentliche Position des **kurzfristigen Vermögens** stellen die **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** dar, welche die ausgegebenen konzerninternen Darlehen betreffen. Die Position verringert sich von TEUR 194.422 im Jahr 2021 auf TEUR 180.404 im Jahr 2023. Des Weiteren erhöht sich der **Kassenbestand** geringfügig von TEUR 12.188 im Jahr 2021 auf TEUR 13.469 im Jahr 2023.

Trotz des Jahresfehlbetrags in den Jahren 2021 bis 2023 erhöht sich das **Eigenkapital** von TEUR 236.575 im Jahr 2021 auf TEUR 238.970 im Jahr 2023, was aus dem in der Kapitalrücklage erfassten Aufwand für SOP II / III resultiert. Die Eigenkapitalquote erhöht sich von 57,3% im Jahr 2021 auf 59,8% im Jahr 2023.

Die **langfristigen Finanzschulden** verringern sich durch die mit dem Konsortialkredit verbundenen Tilgungszahlungen von TEUR 160.463 im Jahr 2021 auf TEUR 145.000 im Jahr 2023.

Die **kurzfristigen Schulden** schwanken zwischen 15.344 (2022) und 15.888 (2023) und beinhalten insbesondere kurzfristige Finanzschulden und sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten. Die **kurzfristigen Finanzschulden** betreffen den Konsortialkredit und erhöhen sich von TEUR 7.422 im Jahr 2021 auf TEUR 8.000 im Jahr 2023. Die **sonstigen kurzfristigen finanziellen**

<sup>22</sup> Quelle: Angaben der Nagarro SE. Zur Überleitung zwischen HGB und IFRS siehe Anlage 2.

**Verbindlichkeiten** sind in den Jahren 2021 bis 2023 konstant mit TEUR 6.636 geplant und betreffen im Wesentlichen gruppeninterne Darlehen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Nagarro SE im Rahmen der Erfüllung ihrer Funktion als Obergesellschaft und ihrer Finanzierungsfunktion ein jährlich negatives Ergebnis im siebenstelligen Bereich aufweist.

#### 4.3.2 Analyse möglicher stiller Reserven und nicht betriebsnotwendiger Vermögensteile

Die Nagarro SE ist zum Bewertungsstichtag Inhaber verschiedener **Markenrechte** an der Marke „Nagarro“. Das Markenportfolio besteht aus der EU-Wortmarke unter der Registernummer EM 012994885, die im Wege der Abspaltung von der Allgeier SE in die Kapitalrücklage der Connect AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingelegt und an diese abgetreten wurde.<sup>23</sup> Hinzu gekommen sind drei Wort-Bild-Marken, die von der Nagarro SE registriert wurden.<sup>24</sup>

Mit Markenlizenzvertrag vom 03. Mai 2021 liegt die Markennutzung der Markenfamilie Nagarro bei der Nagarro Holding GmbH mit einem unbegrenzten Recht zur Nutzung in den Tochtergesellschaften. Die Markenlizenz umfasst ein weltweites, zeitlich unbegrenztes und exklusives Nutzungsrecht. Die Nagarro-Gruppe hat nach der Abspaltung ein umfassendes Markenkonzept aufgesetzt und ein neues Logo, ein neues Erscheinungsbild, ein Brand-Book und eine neue Webseite eingeführt.<sup>25</sup> Das umfassende und professionelle Marken-Konzept wurde von dem Marketing- und Designteam der Nagarro-Gruppe eingeführt. Die Aufwendungen in das aktuelle Erscheinungsbild der Marke liegen nach Schätzung der Gesellschaft in der Größenordnung von rd. EUR 1 Mio. und sind ausschließlich unterhalb der Ebene der Nagarro SE angefallen. Die Nagarro SE nimmt im Rahmen ihrer Compliance-Funktion lediglich die formale Überwachung der Markenrechte im Hinblick auf mögliche Verletzungen Dritter vor. Das einheitliche Erscheinungsbild in der Gruppe und nach außen wird durch das Marketing der operativen Einheiten umgesetzt und auch überwacht.

Zum Bewertungsstichtag zeigt die Nagarro-Gruppe somit ein konsistentes Erscheinungsbild, das erst seit kurzem von den operativ tätigen Unternehmen entwickelt und eingeführt wurde. Der Konzern ist in einem B2B-Markt tätig, der Marktanteil der Nagarro ist noch sehr gering und die Bekanntheit des Unternehmens wird ebenfalls als eher gering eingeschätzt. Die Nagarro SE ist zwar formal Eigentümerin an den eingetragenen Markenrechten, ein möglicher wirtschaftlicher Wert in Form eines Markenkonzepts wurde und wird dabei in den operativen Einheiten entwickelt. Gemäß Markenlizenzvertrag ist damit die Nagarro Holding GmbH für das Markenerscheinungsbild verantwortlich.

Vor diesem Hintergrund führen die Markenrechte, die auf Ebene der SE angesiedelt sind, zu keinem wirtschaftlichen Mehrwert, der in einem Umtauschverhältnis separat berücksichtigt werden müsste. Nach betriebswirtschaftlichem Ermessen wäre es für die Gesellschafter der Nagarro Holding GmbH nicht vernünftig, zu akzeptieren, erst in die Marke in einem signifikanten Umfang zu investieren, während die Nagarro SE keine wesentlichen Aufwendungen hat, um dann für den geschaffenen Wert eine Verwässerung zu akzeptieren. Umgekehrt profitieren die Aktionäre der SE über ihre Beteiligung an der Nagarro Holding GmbH (und als Teilnehmer am Kapitalmarkt) von einer möglichen einheitlichen Wahrnehmung der Marke. Im Ergebnis führt das bloße Halten der Rechte an der Marke

<sup>23</sup> Vgl. Spaltungsbericht der Allgeier SE und der Nagarro SE, Tz. 127.

<sup>24</sup> Es handelt sich um die drei Wort-Bild-Marken unter den Registernummern IR 1586305, EM 018312518 und EN 3020200196175.

<sup>25</sup> Siehe Konzern-Geschäftsbericht der Nagarro SE 2020, S. 28.

Nagarro aus den hier dargelegten Gründen zu keinem wesentlichen eigenen Wert auf Ebene der SE.

Die Nagarro SE hat gemäß Bilanzplanung für das Jahr 2021 **liquide Mittel** i.H.v. rund EUR 12 Mio. geplant. Aus unseren Analysen haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben, dass es sich dabei um nicht betriebsnotwendige Liquidität handelt, die als separater Vermögenswert ausschließlich den Nagarro SE-Aktionären zugerechnet werden könnte, die wie folgt zusammengefasst werden können:

- Der Vorstand plant zur weiteren Stärkung des Wachstums der Unternehmensgruppe derzeit keine Dividendenausschüttungen.<sup>26</sup>
- Im Rahmen der Finanzierungsfunktion auf Ebene der Nagarro SE werden verfügbare liquide Mittel in die operativen Einheiten als konzerninterne Darlehen vergeben (siehe hierzu nochmal Abschnitt 4.3.1).
- Die Strategie des Vorstands sieht auch weiteres anorganisches Wachstum in der Unternehmensgruppe vor. Der Vorstand geht davon aus, dass liquide Mittel im Rahmen der Finanzierungsfunktion der Nagarro SE weiterhin für das geplante Wachstum der Nagarro-Gruppe eingesetzt werden.

Ein Bestand an liquiden Mitteln zu einem bestimmten Stichtag ist somit allenfalls ein temporärer Effekt. Die konzerninterne Finanzierung über die Nagarro SE ist Teil der Gesamtstrategie für die Nagarro-Gruppe. Ein separater Vermögenswert, der im Rahmen des Umtauschverhältnisses ausschließlich den Aktionären der Nagarro SE zugerechnet werden könnte, liegt im Ergebnis nicht vor.

Die Nagarro SE hält zum Zeitpunkt der Erstellung dieser gutachtlichen Stellungnahme keine **eigenen Anteile**, die als Vermögenswert berücksichtigt werden müssten. Dies hat der Vorstand im Rahmen der Vollständigkeitserklärung uns gegenüber bestätigt.

Schließlich haben wir geprüft, ob die Nagarro SE möglicherweise **eigenständige steuerlich bedingte Vermögenswerte** besitzt, die im Rahmen des Umtauschverhältnisses berücksichtigt werden müssten. Wie unter Abschnitt 3.3.1 dargestellt, hat die Nagarro SE sowohl ein steuerliches Einlagenkonto als auch steuerliche Verlustvorträge.

Das steuerliche Einlagenkonto erfolgt aus einer Aufteilung zwischen der Allgeier SE und der Nagarro SE im Zuge der Spaltung.<sup>27</sup> Zum 31. Dezember 2020 beträgt das steuerliche Einlagenkonto der Nagarro SE rd. EUR 232 Mio.<sup>28</sup> Aus Bewertungssicht kann ein steuerliches Einlagenkonto zu einem Bewertungsstichtag nur dann werthaltig werden, wenn sich über einen längeren Zeitraum ein ausschüttbarer Gewinn unterhalb der geplanten Ausschüttungen ergibt, so dass es zu steuerfreien Rückzahlungen von Einlagen kommt.<sup>29</sup> Zum Bewertungsstichtag ist für die Nagarro SE aufgrund der Wachstumsstrategie keine Dividendenzahlung geplant. Zum Bewertungsstichtag ist keine Konstellation erkennbar, die eine Nutzung des steuerlichen Einlagenkontos zulässt, so dass kein Wertbeitrag bestimmbar ist.

Darüber hinaus hat die Nagarro SE zum 31. Dezember 2020 einen gewerbesteuerlichen Verlustvortrag i.H.v. EUR 15,1 Mio. und einen körperschaftsteuerlichen Verlustvortrag i.H.v. EUR 15,8 Mio. Aufgrund der erwarteten Verluste auf der Ebene der SE wird angenommen, dass sich der Verlustvortrag weiter aufbaut. Ein steuerlicher Verlustvortrag kann dann werthaltig sein, wenn zu

<sup>26</sup> Vgl. Konzern-Geschäftsbericht der Nagarro SE 2020, S. 196.

<sup>27</sup> Vgl. Spaltungsbericht der Allgeier SE und der Nagarro SE, Tz. 238.

<sup>28</sup> Angaben der Nagarro SE.

<sup>29</sup> Siehe auch Castedello/Schöninger/Tschöpel, Praxiswissen Unternehmensbewertung, 2. Aufl., 2020, S. 56 f.

versteuerndes Einkommen auf der Ebene der Gesellschaft unter Gegenrechnung der aufgelaufenen Verlustvorträge keiner Unternehmensteuer unterliegt, bis die steuerlichen Verlustvorträge aufgebraucht sind. Da derzeit keine Dividendenausschüttungen geplant sind, können die Verlustvorträge nicht genutzt werden. Zudem sind bei der Nagarro SE im Wesentlichen nur Einnahmen aus ihrer Beteiligung an der Nagarro Holding GmbH zu erwarten. Die Einkünfte aus der Nagarro Holding GmbH bei der Nagarro SE sind aufgrund des Schachtelprivilegs zu 95% steuerfrei. Insofern sind die steuerlichen Verlustvorträge auf Ebene der Nagarro SE zum Bewertungsstichtag nicht nutzbar und damit nicht separat werthaltig.

Weitere Anhaltspunkte für anderweitige stille Reserven oder nicht betriebsnotwendige, werthaltige Vermögenswerte auf Ebene der Nagarro SE, die im Rahmen eines Umtauschverhältnisses zu berücksichtigen wären, haben sich nicht ergeben.

#### 4.3.3 Analyse möglicher stiller Lasten

Die **Aktioptionen** aus SOP I sind zum Bewertungsstichtag bereits ausgeübt und im Grundkapital i.H.v. EUR 11.576.513,00 bereits abgebildet. Die neuen Aktien wurden zu einem Betrag von durchschnittlich EUR 16,2986598 je Aktie ausgegeben. Der Nagarro SE ist demnach mit Ausgabe der Aktien ein Betrag von EUR 3.161.940,00 zugeflossen. Dies ist im Rahmen der Planung der Nagarro SE bereits abgebildet (siehe Abschnitt 3.3.1).

SOP II und SOP III sind zum Bewertungsstichtag erst kurz ausgegeben. Die Wartezeit für die Ausübung der Optionsrechte liegt bei mindestens vier Jahren ab Ausgabezeitpunkt. Der Ausübungspreis für SOP II und SOP III beträgt EUR 95,35.<sup>30</sup> Die Aufwendungen für SOP II werden von der Nagarro SE an die lokalen Gesellschaften nach IFRS weiterbelastet, da die betroffenen Führungskräfte in der operativen Gruppe tätig sind (siehe nochmal Abschnitt 4.3.1).

Ein möglicher Werteffekt auf die Nagarro SE ist zum Bewertungsstichtag nicht erkennbar, da sowohl das Ausübungsszenario unbekannt und zum anderen unklar ist, wann bzw. wie die Optionen bedient werden. Ein wesentlicher Werteffekt auf Ebene der Nagarro SE ist zum Bewertungsstichtag nicht feststellbar.

Der Vorstand der Nagarro SE hat uns gegenüber in einer Vollständigkeitserklärung versichert, dass zum Bewertungsstichtag keine stillen Lasten oder Verpflichtungen (z.B. aus bisherigen Treuhänderfunktionen) vorliegen. Aus unseren Analysen haben sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergeben.

#### 4.3.4 Schlussfolgerung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Ebene der Nagarro SE im Wesentlichen Aufwendungen für die Börsennotierung sowie die Einhaltung und Überwachung von Compliance und Governance-Regeln verbleiben.

Das als negativ geplante Ergebnis der Nagarro SE kann aus der Sicht eines rational handelnden vernünftigen Kaufmanns als notwendige Aufwendungen für die Notierung der SE-Anteile angesehen werden. Im Gegenzug dazu haben die Anteilseigner der Nagarro SE – anders als die Gesellschafter an der nicht gelisteten Nagarro Holding GmbH – einen gewissen Vorteil dadurch, dass die Anteile an der Nagarro SE eine höhere Fungibilität aufweisen. Insofern steht hier einer negativen Ergebnissituation ein gewisser Vorteil gegenüber. Eine Verwässerung der Nagarro SE-Anteilseigner im Rahmen des Umtauschverhältnisses lässt sich daher aus der Ergebnislage der Nagarro SE in der Gesamtschau nicht begründen.

<sup>30</sup> Zu weiteren Details siehe Konzern-Geschäftsbericht der Nagarro SE 2020, S. 171.

Im Ergebnis entspricht der Unternehmenswert der Nagarro SE zum Bewertungsstichtag damit dem Wert ihrer Beteiligung an der Nagarro Holding GmbH.

#### 4.4 Analyse möglicher Wertunterschiede aus Rechten der Beteiligungen an der Nagarro Holding GmbH

Auf Ebene der Nagarro Holding GmbH wurde insbesondere die Ausgestaltung der Anteilsrechte der jeweiligen Gesellschafter untersucht, inwieweit möglicherweise Sonderrechte wie z.B. Gewinnvorzüge vorliegen, die zu einer Verschiebung des Umtauschverhältnisses aus wirtschaftlicher Sicht führen könnten.

2.499 der Anteile an der Nagarro Holding GmbH zum Nennwert von EUR 1,00 werden zum Zeitpunkt der Verschmelzung von der StarView LLC gehalten (entspricht einer Beteiligungsquote von gerundet 5,0%). 2.499 der Anteile an der Nagarro Holding GmbH zum Nennwert von EUR 1,00 werden zum Zeitpunkt der Verschmelzung von der All Nag Bet gehalten (entspricht einer Beteiligungsquote von gerundet 5,0%). 2.985 der Anteile zum Nennwert von EUR 1,00 werden von der SPP KG gehalten (entspricht einer Beteiligungsquote von 5,97%). 42.017 der Anteile zum Nennwert von EUR 1,00 stehen im Eigentum der Nagarro SE (entspricht 84,03%). Darüber hinaus hält die Nagarro Holding GmbH zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Stellungnahme 17.534 eigene Geschäftsanteile.

Auf der Basis der uns vorliegenden Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte für besondere Rechte der Gesellschafter, die für eine mögliche Verschiebung des Umtauschverhältnisses sprechen würden. Die eigenen Anteile, die von der Nagarro Holding GmbH gehalten werden, sind nicht gewinnbezugsberechtigt. Die Gesellschafter der Nagarro Holding GmbH haben die Geschäftsführung mit Gesellschafterbeschluss vom 05. Juli 2021 angewiesen, die Anteile nicht ohne Zustimmung zu veräußern. Mit Durchführung der Verschmelzung gehen die eigenen Anteile unter. Im Ergebnis haben die eigenen Anteile, die zum Bewertungsstichtag bei der Nagarro Holding GmbH liegen, keinen eigenen wirtschaftlichen Wert und beeinflussen das Umtauschverhältnis daher nicht.

#### 4.5 Berechnung des Umtauschverhältnisses

Das Umtauschverhältnis stellt sich wie folgt dar:

<b>Umtauschverhältnis</b>		
In EUR	Nagarro Holding GmbH	Nagarro SE
Anteiliger Nennwert an der Nagarro Holding GmbH	50.000	42.017
Anzahl Geschäftsanteile / Aktien	50.000	11.576.513
Nennwert je Geschäftsanteil / Aktie	1,00000	0,00363
<b>Rechnerisches Umtauschverhältnis</b>	<b>1</b>	<b>275,5197420091868</b>

Tabelle 10: Ermittlung des Umtauschverhältnisses

Das rechnerische Umtauschverhältnis ergibt sich aus einer Relation der Anteilsverhältnisse an der Nagarro Holding GmbH, der für die Anteilseigner der zu übertragenden Gesellschaft zu 100% eingeht, während er den Anteilseignern der aufnehmenden Gesellschaft zu 84,03% zusteht. Wird für die Berechnung aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit etwa der Nennwert der Nagarro Holding GmbH i.H.v. EUR 50.000 zugrunde gelegt, ergibt sich für den Wertanteil der Nagarro SE EUR 42.017 (d.h. 84,03% von EUR 50.000). Aus den Relationen „Wert je Geschäftsanteil / Aktie“ ergibt sich dann das rechnerische Umtauschverhältnis.<sup>31</sup>

<sup>31</sup> Da es sich um eine reine verhältnismäßige Berechnung handelt, ist der angesetzte „Wert“ für den zu übernehmenden Rechtsträger für die Ermittlung des rechnerischen Umtauschverhältnisses irrelevant.

Im Ergebnis beträgt das rechnerische Umtauschverhältnis bei einer an der Nagarro Holding GmbH verhältnismäßigen Umtauschrelation 1 : 275,5197420091868. Das bedeutet, für einen Anteil an der Nagarro Holding GmbH zum Nennwert von EUR 1,00 hat ein Gesellschafter Anspruch auf 275,5197420091868 neu ausgegebene Stückaktien der Nagarro SE. Das rechnerische Umtauschverhältnis mit den entsprechend ausgewiesenen Nachkommastellen ist die Basis für die finale Festlegung der neu auszugebenden Aktien an die Gesellschafter der Nagarro Holding GmbH (siehe Verschmelzungsvertrag bzw. Verschmelzungsbericht).

Im Rahmen der Erstellung dieser Stellungnahme haben sich keine Hinweise über die hier dargelegten Sachverhalte hinaus ergeben, die im rechnerischen Umtauschverhältnis zu berücksichtigen wären.

## 5 Schlussbemerkung

Auf der Grundlage der vorgenommenen Analyse ist die Verschmelzung ausgehend von den Beteiligungsquoten der Minderheitsgesellschafter sowie der Nagarro SE an der Nagarro Holding GmbH als zu übernehmender Rechtsträger verhältnismäßig vorzunehmen.

Im Rahmen unserer Analyse haben wir aus Bewertungssicht auf der Basis der öffentlichen Informationen sowie der von uns bei den Gesellschaften angeforderten Informationen keine Anhaltspunkte, dass sich für die Verschmelzung ein anderes Verhältnis als die zum Bewertungsstichtag bestehenden Beteiligungen an der Nagarro Holding GmbH ergibt.

Im Ergebnis ist das rechnerische Umtauschverhältnis für einen Anteil an der Nagarro Holding GmbH zu einem Nennbetrag von EUR 1,00 zu 275,5197420091868 Anteilen an der Nagarro SE.

Frankfurt am Main, 19. Juli 2021

VALNES Corporate Finance GmbH

Dr. Anke Nestler

Ö.b.u.v. Sachverständige für Unternehmensbewertung  
sowie für die Bewertung immaterieller Vermögenswerte  
(IHK Frankfurt/M.)

Michael Graser

Ö.b.u.v. Sachverständiger für Unternehmensbewertung  
sowie für die Bewertung immaterieller Vermögenswerte  
(IHK Frankfurt/M.)



## Anlagen

## **Anlage 1: Wesentliche Unterlagen**

- Prüfungsbericht, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen, für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2020, erstellt von der LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Prüfungsbericht, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen, für den Einzelabschluss und Lagebericht der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2020, erstellt von der LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- Prüfbericht zu den kombinierten Finanzabschlüssen der Nagarro SE der Jahre 2019, 2018 und 2017
- Einzelabschluss der Connect AG zum 31. Dezember 2020
- Aufsichtsrats- und Vorstandsprotokolle der Nagarro SE
- Handelsregisterauszug der Nagarro SE vom 19. Juli 2021
- Handelsregisterauszug der Nagarro Holding GmbH vom 19. Juli 2021
- Satzung der Nagarro Holding GmbH in der Fassung vom 05. Juli 2021
- Satzung der Nagarro SE in der Fassung vom 28. Mai 2021
- Gemeinsamer Spaltungsbericht der Vorstände der Allgeier SE und der Nagarro SE über die Abspaltung sämtlicher Geschäftsanteile an der Allgeier Connect AG vom August 2020
- Börsenprospekt der Nagarro SE vom 08. Dezember 2020
- Planung der Nagarro SE für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023, verabschiedet vom Vorstand der Nagarro SE am 28. Juni 2021
- Ist-Zahlen der Nagarro SE und Connect AG von Januar bis Mai 2021
- Steuerberechnung und weitere steuerlich relevante Unterlagen
- Verschmelzungsvertrag vom 19. Juli 2021 zwischen der Nagarro SE und der Nagarro Holding GmbH, sowie Vorabentwürfe
- Finaler Entwurf des Verschmelzungsberichts der Nagarro SE und der Nagarro Holding GmbH, sowie Vorabentwürfe

## Anlage 2: Überleitung des Aufsatzpunktes der Planbilanz zwischen HGB und IFRS

Bilanz - Nagarro SE in TEUR	HGB 2020	IFRS 2020
Anteile an verbundenen Unternehmen	193.609	193.609
Nutzwerte aus Miet- und Leasingverträgen	-	26
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>193.609</b>	<b>193.635</b>
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	208.791	208.791
Sonstige Vermögensgegenstände	1.647	1.647
Kassenbestand	17.620	17.620
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>228.058</b>	<b>228.058</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>421.667</b>	<b>421.693</b>
Gezeichnetes Kapital	11.383	11.383
Kapitalrücklagen	232.410	232.410
Verlustvortrag	-13.995	-12.811
<b>Eigenkapital</b>	<b>229.797</b>	<b>230.981</b>
Langfristige Finanzschulden	169.000	167.885
Langfristige Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen	-	13
Passive latente Steuern	-	532
<b>Langfristige Schulden</b>	<b>169.000</b>	<b>168.431</b>
Kurzfristige Finanzschulden	12.387	11.785
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Miet- und Leasingverträgen	-	13
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1.541	1.345
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.688	2.693
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	6.253	6.445
<b>Kurzfristige Schulden</b>	<b>22.870</b>	<b>22.281</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>421.667</b>	<b>421.693</b>

Tabelle 11: Überleitung des Aufsatzpunktes der Planbilanz der Nagarro SE (mit Verschmelzung der Connect AG) zwischen HGB und IFRS<sup>32</sup>

Die Aktivseite der Nagarro SE (unter der Berücksichtigung der Verschmelzung mit der Connect AG) für das Jahr 2020 unterscheidet sich zwischen HGB und IFRS nur unwesentlich durch die Nutzwerte aus Miet- und Leasingverträgen. Auf der Passivseite betreffen die Unterschiede neben einer abweichenden Klassifizierung einzelner Positionen insbesondere die unterschiedliche Behandlung des Konsortialkredites, bei der nach IFRS die Finanzierungskosten über die Kreditlaufzeit verteilt und nicht sofort als Kosten anerkannt werden.

<sup>32</sup> Quelle: Angaben der Nagarro SE.

## Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen

### Allgemeine Auftragsbedingungen

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der VALNES Corporate Finance GmbH (nachfolgend „VALNES“ genannt) und Ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen VALNES und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 8.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird mit angemessener Fach- und Sachkunde und unter Anwendung aktueller Kenntnisse und Erfahrungen ausgeführt. Die Auswahl der dienstleistenden Mitarbeiter (auch ob angestellt und/oder freie Mitarbeit) bleibt VALNES auch im Verlauf des Projektes vorbehalten, soweit die sach- und termingerechte Auftragsbefreiung gewährleistet ist.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ereignisse höherer Gewalt, die VALNES die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen VALNES die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Vorlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen und ähnliche Umstände, von denen VALNES mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass VALNES auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und VALNES von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von VALNES bekannt werden.

(2) Auf Verlangen von VALNES hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von VALNES formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Ist zwischen VALNES und dem Auftraggeber vereinbart, dass die Ergebnisse der Tätigkeit von VALNES schriftlich darzustellen sind, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 5. Schutz des geistigen Eigentums

Von VALNES zur Verfügung gestellte Dokumente, Dokumentvorlagen, Formblätter, Arbeitsmittel, Dateien und Ähnliches dürfen vom Auftraggeber nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. VALNES ist berechtigt, allgemeine Ideen, Konzeptionen, Modelle und Erfahrungen beliebig weiter zu verwenden und Dritten zugänglich zu machen, ohne dass dadurch Lizenz- und Ausgleichsansprüche des Auftraggebers begründet werden oder die vereinbarte Vertraulichkeit verletzt wird.

#### 6. Weitergabe von Gutachten und sonstigen schriftlichen Stellungnahmen

(1) Die Weitergabe von Äußerungen und Stellungnahmen von VALNES (Berichte, Gutachten, Präsentationen, Memos und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von VALNES, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet VALNES (im Rahmen von Nr. 8) nur in den Fällen, wenn dies schriftlich vereinbart ist und der Dritte die Auftragsbedingungen anerkennt.

(2) Die Verwendung von Ergebnissen oder Äußerungen von VALNES zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt

VALNES zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch VALNES. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 8.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer Stellungnahme oder anderen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) von VALNES enthalten sind, können jederzeit von VALNES auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen VALNES, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.

#### 8. Haftung

(1) Die Haftungsbeschränkung von VALNES wird im Projektvertrag für den Einzelfall mit dem Auftraggeber individuell verhandelt.

#### (2) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 9. Vertraulichkeit, Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) VALNES ist verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und auch sonstige Kenntnisse und Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwenden, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet. VALNES wird ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung erhalten.

(2) VALNES darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) VALNES ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 10. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von VALNES angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist VALNES zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch von VALNES auf Ersatz der durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn VALNES von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 11. Vergütung

(1) VALNES hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. VALNES kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von VALNES auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 12. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) VALNES bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat VALNES auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen VALNES und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. VALNES kann von Unterlagen, die die Gesellschaft an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 13. Sonstiges

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) VALNES ist berechtigt, den Kunden einschließlich der Art der erbrachten Leistung in einem Kundenverzeichnis zu führen und dieses für Referenz- und Akquisitionszwecke zu verwenden, soweit nichts anderes individuell vereinbart ist.

(3) Sind Vorschriften der Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

